# Der Oradour-Prozeß in Bordeaux . . .

## ausgewählte Protokolle . . .

*. . . Montag, 12. Januar 1953*

# *Militärtribunal von Bordeaux 1953*

Der Prozess zur sogenannten Affäre von Oradour-sur-Glane begann am Montag, den **12. Januar 1953**, vor dem Ständigen Gerichtshof von Bordeaux.[1)]

Monsieur Nussy-Saint-Saëns, Berater am Berufungsgerichts Bordeaux, führt den Vorsitz.
Monsieur Generaloberst Gardon nimmt den Platz des Staatsanwalts ein.
Gemäß Aufforderung des Herrn Vorsitzenden verliest der Gerichtsschreiber die Ernennungsverordnung der neuen regulären Richter und die Ernennungsverordnung der neuen zusätzlichen Richter.

DER VORSITZENDE: Ich stelle fest, daß sich auf dieser Liste vier Militärrichter befinden: die Herren Habert, Staffelführer, Duchez, Hauptmann, Simonet, Leutnant und Peuchot, Oberfeldwebel, die ihren Amtseid noch nicht vor Gericht abgelegt haben. Ich lade sie ein, vor der Barriere des Gericht zu erscheinen.

(Die vier oben genannten Richter erscheinen vor der Barriere und antworten auf Aufforderung des Vorsitzenden auf die ihnen gestellte Frage mit „Ich schwöre es Ihnen“, was der gesetzlichen Formel des Eides entspricht: *„Sie schwören und versichern, Ihre Aufgaben gut und gewissenhaft zu erfüllen, das Beratungsgeheimnis strikt zu wahren und sich in allen Dingen als würdige und loyale Richter zu verhalten.“*)

DER VORSITZENDE: Ich nehme Ihre Eidesleistung zur Kenntnis und erkläre, daß ein Protokoll erstellt wird. Ich bitte Sie, meine Herren, Ihre Plätze einzunehmen.

(Die Herren Habert, Duchez, Simonnet und Peuchot nehmen ihre Plätze am Tisch des Militärgerichts ein).

DER VORSITZENDE: Bevor ich diese Anhörung für eröffnet erkläre, halte ich es für notwendig, zahlreiche Mißverständnisse auszuräumen, die sich offenbar schon vor Beginn dieser Debatten angesammelt haben. Aus diesem Grund sehe ich mich veranlaßt, die Zurückhaltung aufzugeben, die ich normalerweise walten lasse und die mir im Übrigen meine Rolle auferlegt. Aber ich glaube, es ist meine Pflicht, diese Angelegenheit in den richtigen Zusammenhang zu stellen. Einerseits dürfen wir nie aus den Augen verlieren, daß der eigentliche Prozeß, der hier geführt wird, der Prozeß gegen den Hitlerismus ist und bleibt. Andererseits dürfen wir aber auch nicht vergessen, daß dieser Prozess, wenn er denn notwendig ist, auf das schreckliche Massaker von Oradour zurückzuführen ist. Denn in Oradour gab es Opfer, Berge von Blut, in denen 652 Leichen identifiziert werden konnten, darunter 250 Leichen von Kindern, von denen eines grausam verstümmelt war. Ja, Opfer, trotz allem, was manche Legenden zu glauben versuchen, und um sie für immer von diesem Ort zu verbannen, möchte ich von nun an einige Punkte der damaligen Geschichte darlegen.

Am 22. Juni 1944 übermittelte Seine Exzellenz, Monsignore Valeri Valerio, Apostolischer Nuntius, im Namen des Heiligen Stuhls eine Protestnote zu den Ereignissen, die sich am 10. desselben Monats in Oradour-sur- Glane zugetragen hatten. Bereits am 16. Juni hatte der kommandierende General des Territorialbezirks Limoges gegenüber Monsignore Rastouil, dem Bischof von Limoges, sein Bedauern und seine Mißbilligung zum Ausdruck gebracht. Erst gestern enthüllte der englische General Desmond Young in seinem Buch über den Anführer des Afrikakorps, daß Rommel über die Repressalien in Oradour empört war und Hitler um Erlaubnis gebeten hatte, die SS-Division DAS REICH zu bestrafen.[2)]
*„Derartige Dinge beschmutzen die deutsche Uniform“*, erklärte der Soldat, der seine Truppen vor kurzem bis vor die Tore Ägyptens geführt hatte. Man müßte die Stimme eines griechischen Tragödiendichters oder gar eines biblischen Propheten haben, um die Schrecken der Akten zu beschreiben, die ich öffnen mußte, und angesichts dieser Hekatombe, insbesondere dieser Hekatombe an Kindern, beginnt man zu murmeln: *„Warum, warum diese Tode, warum dieses Massaker, warum?…“* Ich möchte, daß meine Antwort diese Debatten dominiert. Wofür? Weil Wesen, die jede menschliche Würde verloren und alle moralischen Werte verachtet haben, versucht haben, mit Gewalt das Regime der materiellen Macht zu errichten. Ihre blinde Unterwerfung unter die unerbittlichen Imperative des Hitlerstaates mußte dieses blutige Ergebnis haben, und ich glaube, ich kann bestätigen, daß die Märtyrer von Oradour starben, um Zeugnis abzulegen für den Primat des Geistigen.
Der Respekt, den wir ihrem Opfer schulden, führt dazu, daß wir diesem Wert der Menschenwürde, der vom verhaßten Hitler-Regime mit Füßen getreten wurde, noch stärker verbunden sind. Wir in Frankreich sind kein Land der Sündenböcke oder summarischer Hinrichtungen. Unser Fleisch blutet noch immer so sehr vom Massaker von Oradour, aber wir sind uns durchaus bewußt, daß wir hier in einer Stadt sitzen, in der Montaigne, der ein sehr hoher Magistrat war, es verstand, gegen den Hochmut derjenigen zu protestieren, die lieber unschuldig Verurteilte hinrichten lassen, als die Autorität der Rechtskraft zu untergraben. Der Schrecken der Ereignisse in Oradour wird uns daher nicht die Menschen verdecken, die hinter den Angeklagten stehen. Oradour - Oradour in der Sprache des Limousin - Oradour, das heißt das Oratorium, der Ort der Gebete für die Toten! Eine erhaben erstaunliche Begegnung, als wäre dieser Name dazu prädestiniert, zu einer Lehre zu werden.
Ich möchte daher zu dieser Sorge um den Respekt vor Wahrheit und Gerechtigkeit, die unsere Toten gebieten, den Wunsch hinzufügen, während dieser Anhörungen für größtmögliche religiöse Ruhe zu sorgen. Ich bin sicher - und ich sage das nicht ohne Bewegung -, daß die Opfer von Oradour dort sind, anwesend sind und uns zuhören. Vergessen wir dieses unsichtbare Publikum nie, während wir die Verantwortung jedes einzelnen Angeklagten, der vor uns stehen wird, sorgfältig abwägen. Herr Staatsanwalt, Sie haben das Wort.

DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Herren Richter! Der Staatsanwalt, den ich die Ehre habe zu vertreten, schließt sich voll und ganz den Worten an, die Sie, Herr Vorsitzender, bei der Eröffnung dieser Verhandlung gesprochen haben. Sie haben in einfühlsamen und bewegenden Worten die unendliche Trauer zum Ausdruck gebracht, die wir alle angesichts der Exzesse empfinden, zu denen Menschen getrieben werden können, wenn sie sich im Dienste einer fanatischen Ideologie von ihrer Leidenschaft mitreißen lassen. Am 10. Juni 1944 wurde der Ort Oradour-sur-Glâne zu seinen

1) Bei dem Protokoll handelt es sich um eine Abschrift in der Originalsprache. Für die Übersetzung hat sich der Verfasser dieser Übersetzung des entsprechenden Programmms von Google bedient und dessen Resultate nur stellenweise korrigierend abgeändert. Die Fotografien sind nicht Teil des Protokolls, sondern dem Internet entnommen und als zusätzliche optische Information eingefügt worden.
2) Diese Geschichte von Young ist mit allergrößter Wahrscheinlichkeit ein Mißverständnis. Es gibt dazu keinerlei sonstige Bestätigung.

Ehren Schauplatz einer Tragödie, die in den Annalen des Krieges einzigartig ist. Dies ist in der lapidaren Formel seiner späteren Ehrung zu lesen. Wie Sie sich erinnern, Herr Vorsitzender, starben an diesem Tag 642 Franzosen, Männer, Frauen, Kinder - 55 waren unter fünf Jahren alt -, einige unter schrecklichen Schmerzen. Ich verneige mich mit tiefstem Respekt vor den Opfern so vieler unschuldig Getöteter. Ich bitte die hier anwesenden Vertreter der an diesem schmerzlichen Tag so grausam betroffenen Familien, den Ausdruck meines tiefen Mitgefühls entgegenzunehmen und auch an die ihnen gegebene Zusicherung zu glauben, wie Sie, Herr Vorsitzender, betont haben, daß während dieses Prozesses nicht nur die Richter, sondern, da bin ich mir sicher, auch die Verteidigung und ich selbst von dem einzigen Anliegen, der alleinigen Sorge um die Achtung der Wahrheit und der Gerechtigkeit geleitet sein werden.

Me. DUSSON-MARTZ: Meine Herren, am 10. Juni 1944 wurde in Oradour-sur-Glane ein so abscheuliches Verbrechen begangen, daß die Schreie dieser Folterungen durch die Jahrhunderte hallen werden, und ich frage mich, ob in den Herzen der Menschen noch genügend Tränen sind, um die Opfer zu betrauern. Ich hätte mir gewünscht, daß vor diesen Debatten eine Versöhnungszeremonie abgehalten worden wäre, bei der eine übermenschliche Stimme zum Himmel geschrieen hätte: „Weil ER herrscht“ …

DER VORSITZENDE: ... das hing nicht von uns ab, Maître...

Me. DUSSON-MARTZ: ... denn vielleicht ist die Zeit wirklich gekommen, in der Gott endlich Mitleid mit den Menschen haben könnte. In Oradour kannte Gott kein Mitleid ... Der Himmel blieb taub und verschlossen: Zweifellos hatte das seine Gründe. Doch da es kein göttliches Mitleid gibt, ist es angebracht, daß heute in dieser Debatte vor allem das menschliche Mitleid das Wort erhält. Und wir, die Verteidiger der Männer, die für dieses ungeheuerliche Verbrechen verantwortlich gemacht werden können, haben es als ein einzigarti-ges Privileg beansprucht, daß dieses Wort nach der Stimme des Herrn Vorsitzenden und der des Herrn Staatsanwalts auch von uns ausgesprochen wird. Was auch immer die Tragödie ist und wer auch immer die mutmaßlichen Verbrecher sind, unsere Mission ist heilig. Aber wir möchten es noch weiter heiligen und erklären deshalb feierlich Folgendes: Angesichts so vieler Tränen und Blut, angesichts so vieler Leichen und so vieler Ruinen, angesichts solch unermesslichen Leids liegen unsere Seelen - ist es nicht so, meine Kollegen? - auf den Knien, und wir in unseren schwarzen Roben stehen in den vordersten Reihen derer, die um diese Opfer trauern, deren traurige Schatten diesen Gerichtssaal mit ihrer unsichtbaren Präsenz bevölkern. Und mit unserem Respekt, all unserer Liebe, all unserer Inbrunst erweisen wir ihnen die Ehrerbietung, die Helden und Märtyrern gebührt.

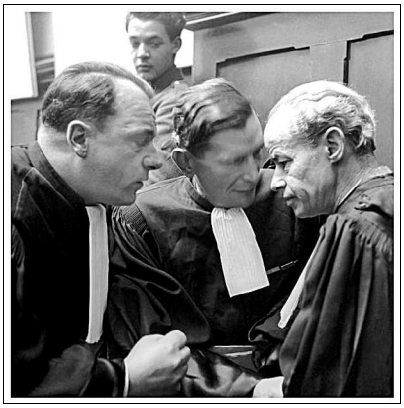

**Rechts**: Drei der französischen Verteidiger. Mitte: Maître **Schreckenberg**, rechts: Maître **Dusson-Martz**, links: unbekannt, möglicherweise Maître **Moser**. (Foto: Internet)

DER VORSITZENDE: Herr Vorsitzender der Anwaltskammer, ich glaube, Sie beabsichtigen, sich dieser Ehrung anzuschließen, und es ist mir eine Freude, in dieser Barriere einen der authentischsten Vertreter des wahren elsässischen Widerstands zu begrüßen. Herr Vorsitzender, Sie haben das Wort.

DER VORSITZENDE der Anwaltskammer, Me. SCHRECKENBERG (Strasbourg): Im Namen der Verteidigung von zwölf Franzosen schließe ich mich voller Rührung den Worten des Herrn Vorsitzenden, denen des Staatsanwalts und den bewegenden Akzenten an, die mein Kollege aus Bordeaux gefunden hat. Oradour-sur-Glane berührt die Herzen aller Franzosen, aus welcher Provinz sie auch kommen, jedes zivilisierten Menschen. Es handelte sich um einen Akt der Barbarei, der innerhalb weniger qualvoller Stunden zur völligen Zerstörung dieses friedlichen Dorfes des Limousin führte und den Tod fast aller seiner Bewohner zur Folge hatte - und Gott weiß, unter welch schrecklichen Bedingungen -, von denen die Mehrheit - das werden wir nicht vergessen - Frauen und Kinder waren. Es gibt Tatsachen, die in ihrer Brutalität so beredt sind, daß jedes Epitheton, jeder rhetorische Effekt nutzlos wird. Darf ich mir daher im Namen der gesamten Verteidigung von zwölf Franzosen und im Namen ganz Frankreichs erlauben, mich voller Ergriffenheit vor den Opfern dieses abscheulichen Verbrechens zu verneigen und dem Andenken der Opfer, ihren Familien und der verschwundenen Ortschaft mein tiefes und schmerzliches Mitgefühl auszudrücken.

Als das Verbrechen von Oradour im Elsaß bekannt wurde, herrschte große Aufregung, nicht nur, weil in Oradour zwei elsässische Kinder den Märtyrertod starben, nicht nur, weil dort rund vierzig Lothringer aus unserer Nachbarprovinz massakriert wurden, sondern vor allem, weil dieser Name, Oradour, zum blutigen Symbol für Hitlers Terror und Wahnsinn wurde, unter dem das Elsaß, das muß man sagen, so sehr gelitten hatte und der Tausenden seiner Söhne das Leben kostete. Darf ich einen Wunsch äußern, einen Wunsch, den der Herr Vorsitzende selbst in meinem Nachwort zum Ausdruck gebracht hat, denn ich glaube, daß es ein wichtiges Zeugnis ist, daß Oradour die Menschheit immer wieder daran erinnert, daß das Wesentliche für unsere Zivilisation letztlich der Respekt vor der Menschenwürde, der Respekt vor dem menschlichen Leben, der Respekt vor den menschlichen Werten und - weil ich keine bessere Formel finden konnte als die, die der Herr Vorsitzende selbst gegeben hat - der Primat des Geistigen ist.

DER VORSITZENDE: Meine Herren, die Sitzung ist eröffnet.

Herr Gerichtsschreiber, bringen Sie mir bitte eine Kopie der Militärgerichtsordnung, der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches und legen Sie sie mir auf den Tisch des Gerichts. Bitte geben Sie mir auch die Dateien zu Kahn und den anderen. Herr Leiter der Gendarmerie-Eskorte, bitte bringen Sie die Angeklagten im Fall Kahn und andere nach vorn. Den geäußerten Bedenken haben wir Rechnung getragen: Die Elsässer sitzen auf anderen Bänken als die Deutschen.

(Der Vorsitzende ruft die Angeklagten auf.)

DER VORSITZENDE: Alle Angeklagten außer Grienenberger sind anwesend. Was ihn betrifft, wurde mir mitgeteilt, daß er auf dem Weg ist. Unter diesen Voraussetzungen werden wir das Ende der Feststellung der Identität abwarten. Sollte Grienenberger zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend sein, so obliegt es selbstverständlich Ihnen, Herr Staatsanwalt, um

das Wort zu bitten und die gesetzlich zulässigen Anträge zu stellen, da gegen Grienenberger möglicherweise ein Haftbefehl vorliegt und in Abwesenheit ein Strafverfahren eingeleitet werden könnte. Boos hingegen, der Gegenstand eines gesonderten Verfahrens ist, wurde nicht eingeführt. Meine Gendarmen, lassen Sie die Angeklagten sich setzen.
Ich hatte eine Ordnung nach Gruppen und Abteilungen des 3. Bataillons der 1. Kompanie des Regiments „Der Führer" erstellt. Ich werde ihr bei den Verhören folgen. Es ist nun klar, daß die Angeklagten während des gesamten Verfahrens ihre heutigen Plätze beibehalten werden. Ich werde jetzt dafür sorgen, daß jeder Angeklagte einen Anwalt hat.

(Der Vorsitzende stellt nun jedem Angeklagten den ihm zugewiesenen Verteidiger vor.)

Me. SCHRECKENBERG: Ich glaube, ich muß darauf hinweisen, daß wir, was die elsässische Verteidigung betrifft, alle Verteidiger aller Gruppen sind.
DER VORSITZENDE: Sie sind es alle insgesamt?
Me. SCHRECKENBERG: Ja, Herr Vorsitzender, alle insgesamt.
DER VORSITZENDE: Das ist die Frage, die ich Ihnen stellen wollte: Haben Sie untereinander einen Vertretungsdienst organisiert? Es versteht sich von selbst, daß ich von Ihnen nicht verlangen kann, bei den Debatten ständig anwesend zu sein.
Me. SCHRECKENBERG: Herr Vorsitzender, es wird immer jemanden von unserer Seite geben, der dem Angeklagten beisteht. Ich muß auch darauf hinweisen, daß der Herr, der nicht hier ist, auch alle zwölf Franzosen aus dem Elsaß verteidigt. Er schickte mir ein Telegramm; er wird beim Rat der Republik aufgehalten.
Me. DUSSON-MARTZ: Ich möchte darauf hinweisen, Herr Vorsitzender, daß Herr Börner unser Vertreter für alle deutschen Strafverteidiger ist.
DER VORSITZENDE: Me. Börner steht Ihnen für die Fortsetzung der Debatten gerne zur Verfügung.
Me. TOUZER: Ich verfolge die Debatten ebenso wie Monsieur Moliérac, der Vorsitzende der Anwaltskammer.
DER VORSITZENDE: Wir haben den Beweis dafür, daß jeder Angeklagte mindestens zwei oder drei Anwälte hat. Wir werden mit der Benennung der Dolmetscher fortfahren. Wir haben heute Morgen darum gebeten, daß es nicht nur einen Dolmetscher gibt, nämlich den üblichen Dolmetscher des Gerichts, Herrn Daniel, dem ich gerne meine wohlverdiente Anerkennung ausspreche, weil wir alle sein Engagement und seine Kompe-tenz kennen, sondern zwei Dolmetscher. Wir wurden gebeten, Herrn Daniel durch einen zweiten Dolmetscher zu unterstützen. Sehen Sie, Herr Staatsanwalt, einen Nachteil darin, daß wir einen zweiten Dolmetscher haben?

**Links**: Zwei weitere der französischen Verteidiger. Ganz links Maître **de Guardia**. Rechts daneben, kenntlich auch an der anderen Form der Kragen, die drei deutschen Anwälte Dr. Alexander **Lane**, Dr. Theo **Breymeier** und **Dr. Kurt Walters** (mit Brille).(Foto: Internet)

DER STAATSANWALT: Ich sehe darin keinerlei Nachteil, Herr Vorsitzender.

DER VORSITZENDE: Ich glaube, er ist außerdem Dolmetscher beim Pariser Militärgericht. Er ist anwesend. Möchten Sie bitte vortreten, mein Herr? Es ist völlig klar, meine Herren, daß Sie beide nicht deshalb in Anspruch genommen werden, weil das Gericht den einen oder anderen bevorzugt. Es geht nur darum, beide Kräfte zu sparen. Unter diesen Umständen gibt es eine Lösung, die ich Ihnen vorschlagen möchte und mit der wir, glaube ich, alle einverstanden sind: Angesichts der Länge der Debatten könnten Sie sich vielleicht abwechseln, so daß einer sich ausruht, während der andere übersetzt. Ich denke, das könnte die richtige Lösung sein. Was denken Sie?

Ich bin verpflichtet, auf Ihre Gesundheit zu achten und Sie bis zum Ende des Prozesses zu schonen, der wahrscheinlich lange dauern wird. Da anhaltende Aufmerksamkeit erforderlich ist, um den Worten, die wir austauschen, schnell folgen zu können, ist es meiner Meinung nach vorzuziehen, daß Sie zu zweit sind. Ich möchte auch gleich darauf hinweisen, daß wir bei Bedarf einen dritten Dolmetscher in Bereitschaft haben; Es handelt sich um Herrn Major S.... von der Unterabteilung des Generalstabs, der, wenn einer von Ihnen oder Sie beide krank wären, sofort kommen könnte. Unter diesen Umständen teile ich Ihnen, Herr Staatsanwalt, mit, daß ich den Angeklagten und ihren Anwälten mitteile, daß ich Herrn Daniel und Herrn Müller offiziell als Dolmetscher ernenne.

(Gemäß Aufforderung des Vorsitzenden legen Herr Daniel und Herr Müller den üblichen Amtseid ab.)

DER VORSITZENDE: Das Gericht nimmt Ihren Amtseid zur Kenntnis. Herr Staatsanwalt, meine Herren Verteidiger, nehmen Sie diese Ernennung an? Möchten Sie die Angeklagten fragen, ob sie dies auch akzeptieren? Wir fahren nun mit der Identitätsprüfung fort.

(Der Vorsitzende schreitet zur Identitätsüberprüfung der Angeklagten.)

**LENZ, Karl**, 38 Jahre alt
Zum Tatzeitpunkt 23 Jahre alt, geboren am 10. Juli 1914 in Lich (Deutschland). Deutscher Nationalität. Im Zivilleben arbeitete Lenz als Gärtner. Zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Taten war er SS-Feldwebel, der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich. Vor den Ereignissen wohnte er in Lich.
Seit diesen Ereignissen ist er Kriegsgefangener und ist wegen Kriegsverbrechen inhaftiert. Und - ich betone dies, weil ich nicht zögere, es zu sagen, ich habe keine Angst vor der Wahrheit und ich werde sie jedes Mal sagen, wenn ich ihr in dieser Anhörung begegne - Lenz ist seit dem 12. August 1945 inhaftiert. Ich zögere nicht, öffentlich zu sagen, daß dies ein

Skandal ist. Dies ist das Ergebnis unserer Bemühungen, mit Abschlägen, die auf Gefühlen beruhen, die ich diesem Publikum lieber nicht beschreiben möchte. Wie ist Ihr Familienstand?
LENZ: Ich bin verheiratet und Vater eines Kindes.
DER VORSITZENDE: Auch hier, Herr Staatsanwalt - und ich möchte nicht zu unfreundlich sein - sind diese Akten so gut zusammengestellt, daß wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht wissen, ob dieser oder jener Angeklagte verheiratet ist, Vater ist usw. Auch hierzu sind wir verpflichtet, in der Verhandlung Auskunft zu geben.
Wurden Sie vor der wegen der Tat bestehenden Untersuchungshaft schon einmal verurteilt?
LENZ: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Bitte nehmen Sie Platz und achten Sie auf die *[weitere]* Verlesung der Verfahrensunterlagen.

**PFEUFER, Fritz**, 26 Jahre alt
Hatte zum Zeitpunkt der Ereignisse das 18. Lebensjahr vollendet.
Geboren am 9. Juni 1926 in Hinternah, Provinz Thürigen (Deutschland)
Im Zivilleben ist er Handelsangestellter.
War zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS in der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich. Vor den Ereignissen wohnte er in Hinternah (Deutschland)
Noch einmal - ich zögere nicht, es öffentlich auszusprechen - dieser wird seit dem 16. November 1946 gefangengehalten.
Wie ist Ihre familiäre Situation?
PFEUFER: Ich bin ledig.
DER VORSITZENDE: Wurden Sie vor der wegen der Tat bestehenden Untersuchungshaft schon einmal verurteilt?
PFEUFER: Nein, Herr Vorsitzender, niemals.
DER VORSITZENDE: Bitte nehmen Sie Platz und achten Sie auf die *[weitere]* Verlesung der Verfahrensunterlagen.

**FRENZEL, Hermann**, 26 Jahre alt.
18 Jahre zum Zeitpunkt der Ereignisse.
Wäre das Verfahren ohne Unterbrechung mit den bisherigen Fehlern weitergegangen, wären Sie bei der Urteilsverkündung Großvater gewesen! Sie sind im Strafverfahren minderjährig. Sie wurden am 26. Juli 1926 in L *...[Leonardwitz]* (Schlesien) geboren. Staatsangehörigkeit deutsch.
Im zivilen Leben waren Sie Landwirt. Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie Soldat der Waffen-SS in der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich Sie wohnten vor den Ereignissen in Leipzig, R….. Straße 6?
FRENZEL: Nein, Herr Vorsitzender, ich wohnte in L ...*[Leonardwitz]* in Schlesien.
DER VORSITZENDE: Sehen Sie, meine Herren, wie genau die Informationen in der Akte sind! Sind Sie seit dem 16. Januar 1948 inhaftiert?
FRENZEL: Am 1. Juli 1944 geriet ich in Gefangenschaft.
DER VORSITZENDE: Aber an welchem Datum wurden Sie in Haft genommen?
FRENZEL: Am 13. Januar 1948.
DER VORSITZENDE: Wir stimmen zu. Das ist eine lange Zeit für eine Information! Wie ist Ihr Familienstand?
FRENZEL: Ich bin ledig.
DER VORSITZENDE: Wurden Sie vor der wegen der Tat bestehenden Untersuchungshaft schon einmal verurteilt?
FRENZEL: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Bitte nehmen Sie Platz und achten Sie auf die *[weitere]* Verlesung der Verfahrensunterlagen.

**GRAFF, Paul**, 26 Jahre alt
Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse 17 Jahre alt. Folglich sind sie strafrechtlich gesehen minderjährig.
Sie sind am 31. Juli 1926 in Straßburg geboren. Sie sind französischer Nationalität. Im Zivilleben waren Sie Hilfsbriefträger bei der P.T.T. und zum Zeitpunkt der Ihnen vorgeworfenen Tatbestände Soldat der Waffen-SS in der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich.
GRAFF: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Vor den Ereignissen lebten Sie in HEILD *[Eversheim lt. Protokoll der späteren Vernehmung von Graff.]* (Bas Rhin). Er ist seit dem 8. September 1945 in Haft und wartet auf ein endgültiges Urteil. Dies ist einer der schwierigsten Verfahrensfälle, die wir in unseren Akten haben. Was ist Ihr Familienstand?
GRAFF: Ich bin ledig.
DER VORSITZENDE: Wurden Sie vor der wegen der Tat bestehenden Untersuchungshaft schon einmal verurteilt?
GRAFF: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Wir erinnern kurz daran, denn es ist für die Menschen immer noch nützlich, sich darüber im Klaren zu sein, wie diese Informationen erhoben wurden. Am 12. März 1946 verurteilte Sie das Gericht in Limoges zum Tode. Am 22. März 1946 hob die Anklagekammer des Gerichts von Limoges in ihrer Funktion als Berufungsgericht gemäß Artikel 69 der Verordnung vom 29. November 1944 zur Änderung und Kodifizierung der Texte über die Strafverfolgung von Kollaborationshandlungen das Urteil des Gerichtshofs wegen mangelnder Zuständigkeit auf und verwies Sie an das Militärgericht. Ist das richtig?
GRAFF: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Mit Verfügung vom 16. März 1947 erklärte sich der militärische Untersuchungsrichter des Ständigen Militärgerichts Bordeaux jedoch für unzuständig, mit der Begründung, Sie seien zum Zeitpunkt der Ihnen vorgeworfenen Taten minderjährig und nicht 18 Jahre alt gewesen.
GRAFF: Ja. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Gut. Ich glaube, ich muß das nicht für die Deutschen übersetzen lassen. Wenn es Schwierigkeiten gibt, lassen Sie es mich bitte wissen.
Auf den richterlichen Vergleichsantrag des Staatsanwalts beim Ständigen Militärgericht Bordeaux verwies das Berufungs-

gericht (Strafkammer) mit Urteil vom 24. Dezember 1947 den Fall an das inzwischen anstelle des Gerichtshofs von Limoges zuständige Gericht in Toulouse. Ist das richtig? Doch am 15. September 1946 - das ist kein Scherz - wurde ein Gesetz verabschiedet, das die Verordnung vom 28. August 1944 zur Bekämpfung von Kriegsverbrechen änderte und ergänzte. Bis dahin galt es als akzeptiert, daß nur feindliche Staatsangehörige oder nichtfranzösische Agenten, die im Dienste der feindlichen Verwaltung oder feindlicher Interessen standen, auf der Grundlage der Sondergesetzgebung zu Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt werden konnten. Für dieselben als Kollaboration bezeichneten Taten unterlagen französische Staatsangehörige offenbar den in der Verordnung vom 28. November 1944 vorgesehenen Gesetzen. Doch der Gesetzesartikel vom 15. September 1948 präzisierte: „Personen, die nicht im ersten Artikel der Verordnung vom 28. August 1944 genannt sind, aber persönlich Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens oder eines damit zusammenhängenden Verbrechens sind, können in das Verfahren vor dem Militärgericht einbezogen werden, wenn das Verfahren hinsichtlich mindestens eines anderen Angeklagten widerspricht."
Es wurde nur dann akzeptiert, daß französische Staatsangehörige, selbst Minderjährige unter 18 Jahren zum Zeitpunkt der als Kriegsverbrechen eingestuften Taten, in ein Verfahren vor einem Militärgericht einbezogen werden konnten, wenn es sich um ein kontradiktorisches Verfahren gegenüber einem feindlichen Staatsangehörigen handelte. Unter diesen Voraussetzungen gelangte der Gerichtshof in Toulouse am 18. Oktober 1949 - wir sind bei 1949 angelangt - zu der Auffassung, daß die Beurteilung Ihrer strafrechtlichen Verantwortung für die Taten, die Ihnen in Oradour-sur-Glane vorgeworfen wurden, durch ein einheitliches Verfahren gegen alle Teilnehmer dieser Verbrechen vor der Militärgerichtsbarkeit erleichtert würde.
Daraufhin gab das Gericht von Toulouse die Zuständigkeit für das Verfahren gegen Sie an die Militärgerichtsbarkeit ab, und der kommandierende General der 4. Militärregion unterzeichnete am 29. Oktober 1949 einen Befehl, Sie zu informieren. Am 16. Februar 1950 - wir kommen dem Datum langsam näher - ordnete die Anklagekammer des Berufungsgerichts Bordeaux die Verbindung des Verfahrens gegen Sie mit dem Verfahren gegen Kahn Otto und andere an, die wegen Mordes, Brandstiftung, Plünderung, barbarischer Handlungen und Mittäterschaft angeklagt wurden. Gleichzeitig erklärte sie jedoch, daß es Gründe gebe, die Anklage gegen Sie aufrechtzuerhalten, und verwies Sie in verschiedenen Anklagepunkten an das Ständige Militärgericht von Bordeaux, um Sie gemeinsam mit Kahn und anderen vor Gericht zu stellen. Am 3. August 1950 hob das Berufungsgericht (Strafkammer) die beiden Urteile der Anklagekammer von Bordeaux vom 16. Februar 1950 im Hinblick auf die Angeklagten, die Berufung eingelegt hatten, darunter auch Sie, auf.
Am 17. November 1950 ordnete die Anklagekammer des Pariser Berufungsgerichts, des vorlegenden Gerichts, eine ergänzende Untersuchung an. Am 4. Mai 1951 erging ein neues Urteil dieses Gerichts, in dem Sie aufgrund verschiedener Anklagepunkte an das durch das Kassationsurteil vom 3. August 1950 bestimmte ständige Militärgericht von Bordeaux verwiesen wurden. Schließlich wurde am 7. Februar 1952 die Berufung einiger Ihrer Mitangeklagten gegen dieses Urteil abgelehnt.
Setzen Sie sich und folgen Sie aufmerksam der Verlesung der Verfahrensdokumente, die erstellt werden und von denen es, soweit es Sie betrifft, zahlreiche gibt.
Me. SCHRECKENBERG: Um zu einer ordnungsgemäßen Rechtspflege beizutragen, wäre es meines Erachtens angebracht, einen Zeugen zu hören ...
DER VORSITZENDE: Ich sehe, wen Sie aufrufen möchten. Er ist Cafébesitzer aus Valence in Agen. Ich bin davon überzeugt, Herr Vorsitzender der Anwaltskammer, daß Ihr Anliegen wesentlich sinnvoller vorgetragen werden kann, wenn es zur Zeugenaufrufung kommt - falls es überhaupt dazu kommt. Denn uns wurden zahlreiche Vorfälle berichtet. Ich hoffe, daß Sie Ihr Anliegen dann viel aussagekräftiger darlegen können. Halten Sie es in Reserve, und wenn wir die Zeugen der Anklage aufrufen, können Sie mich nach meinem Ermessen bitten, diesen Zeugen aufzurufen.

**DAUL, Albert**, 26 Jahre alt.
Geboren am 11. Mai 1926 in Sch. *[Schiltigheim]*, Arrondissement Straßburg (Haut Rhin), französischer Nationalität. War zum Zeitpunkt der Ereignisse 18 Jahre alt. Es wäre übrigens besser gewesen, in den Verfahrensunterlagen „französischer Staatsbürger" statt „Elsässer" anzugeben.
Me. SCHRECKENBERG: Das ist genau unser Gefühl, Herr Vorsitzender …
DER VORSITZENDE: Da treffen wir uns, Herr Vorsitzender der Anwaltskammer. Ich schließe die Klammer. Ich bin eine schreckliche Plaudertasche und rede völlig durcheinander. Im Zivilleben waren Sie Büroangestellter?
DAUL: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich. Vor den Ereignissen waren Sie in ….. 2 rue du wohnhaft. Waren Sie eine Zeitlang in Haft?
DAUL: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Sind Sie verheiratet? Haben Sie Kinder?
DAUL: Ja. Herr Vorsitzender, ich bin verheiratet. Ich habe eine Tochter.
DER VORSITZENDE: Wie alt ist sie?
DAUL: Dreieinhalb Jahre.
DER VORSITZENDE: Noch einmal die Feststellung, welche beklagenswerte Auswirkung die Verzögerung des Verfahrens hatte. Diese Leute haben geheiratet und kommen nun verheiratet mit Kindern an. Sie sind nicht vor den die Untersuchungshaft bedingenden Ereignisse verurteilt worden?
DAUL: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich und achten Sie auf die Verlesung der Verfahrensdokumente, die vorgenommen wird.

**ELSAESSER, Jean-Pierre**, 26 Jahre alt.
Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse 17 Jahre alt. Sie sind daher strafrechtlich gesehen minderjährig.
Sie sind am 18. Oktober 1926 in Ch. *[Irrtum, tatsächlich Straßburg]* geboren. Sie sind französischer Staatsbürger. Im Zivilleben machten Sie eine Ausbildung zum Postboten bei der P.T.T. Bis vor kurzem lebten Sie in Houlin an der Rhône.
Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des 1. Regiments*[sic!]* Der Führer der

SS-Division Das Reich.
Vor den Ereignissen wohnten Sie in Ch.... Wurden Sie jemals in Haft genommen?
ELSAESSER: Niemals, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Sie wurden vor den die Untersuchungshaft bedingenden Taten nie verurteilt?
ELSAESSER: Nein. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich. Achten Sie auf die Verlesung der Verfahrensunterlagen, die im weiteren erfolgt.

**HOEHLINGER, Louis**, 26 Jahre alt.
Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse 17 Jahre alt. Sie sind daher strafrechtlich minderjährig. Sie wurden am 8. November 1926 in Lyon geboren. Sie besitzen die französische Staatsangehörigkeit. Im zivilen Leben sind Sie, glaube ich, Verkaufsleiter oder Ihr Vater …
HOEHLINGER: Das ist mein Vater.
DER VORSITZENDE: Ein weiteres wohl erstelltes Informationsblatt. Was genau ist Ihr Beruf?
HOEHLINGER: Kaufmännischer Angestellter.
DER VORSITZENDE: Und Ihr Vater ist der Verkaufsleiter.
HOEHLINGER: Er war es.
DER VORSITZENDE: Er ist es nicht mehr?
HOEHLINGER: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS in der 1. Kompanie des 3. Bataillons des Regiments Der Führer der Division Das Reich.
Sie wohnten in Straßburg in der Rue … 8 und derzeit in der Rue … 4.
Wurden Sie jemals festgenommen?
HOEHLINGER: Ja. Herr Vorsitzender, für 3 Monate.
DER VORSITZENDE: Wie ist Ihr Familidenstand?
HOEHLINGER: Ich bin verheiratet und habe ein Kind von 19 Monaten.
DER VORSITZENDE: Ein Kind, das 19 Monate alt ist! Da haben wir's wieder!
Sie sind vor der Tat nicht verurteilt worden?
HOEHLINGER: Nein. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Achten Sie aufmerksam auf die folgenden Verlesungen der Verfahrensdokumente. Setzen Sie sich.

**DAAB, Herbert**, 26 Jahre alt.
Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie über 18 Jahre alt?
DAAB: Ja. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Ich habe das nachgeprüft, denn ich glaube, er wurde innerhalb von 48 Stunden 18.
DIE VERTEIDIGUNG: Er ist am 9. März 1926 geboren.
DER VORSITZENDE: Wenn meine Berechnung also richtig ist - ich gebe zu, daß ich den Preis für Rechnen gewonnen habe -, war er zum Zeitpunkt der Ereignisse 18 Jahre alt.
Er wurde am 9. März 1926 in Meckenheim in der Pfalz geboren. Er ist deutscher Staatsbürger. Im Zivilleben ist er Mechaniker.
Zum Zeitpunkt der Ereignisse war er SS-Soldat im Regiment Der Führer der Division Das Reich. Vor den Ereignissen lebte er in B... in der Pfalz. Er ist seit dem 1. März 1949 inhaftiert.
DABB: Vorher war ich noch Kriegsgefangener.
DER VORSITZENDE: Was uns interessiert ist die Inhaftierung. Wie ist Ihr Familienstand?
DAAB: Ich bin ledig.
DER VORSITZENDE: Sie sind vor dem Tatbestand für die Untersuchungshaft nicht vorbestraft gewesen?
DAAB: Nein. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich. Achten Sie auf die Verlesung der Verfahrensunterlagen, die im weiteren erfolgt.

**OCHS, Albert Joseph**, 39 Jahre alt.
Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren sie 30 Jahre alt.
Sie wurden am 10 Juli 1912 in Landersheim im Arrondissement Saverne geboren. Sie sind französischer Nationalität.
Im Zivilleben waren Sie Hilfsgärtner beim Staatsanwalt der Republik. Sie sind Feldwächter.
Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich. Vor den Ereignissen waren Sie in 21 Land wohnhaft. *[unklar]*
Wurden Sie in Haft genommen?
OCHS: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Wie ist ihr Familienstand?
OCHS: Ich bin verheiratet.
DER VORSITZENDE: Haben Sie Kinder?
OCHS: Ja, ich habe drei Kinder.
DER VORSITZENDE: In welchem Alter?
OCHS: 8, 5 und 2 Jahre.
DER VORSITZENDE: Sie wurden vor den die Untersuchungshaft bedingenden Ereignissen nicht verurteilt?
OCHS: Nein. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich. Achten Sie auf die Verlesung der Verfahrensunterlagen, die im weiteren erfolgt.

**LOHNER, Auguste Antoine**, 39 Jahre alt.
Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse 30 Jahre alt. Sie wurden am 30. Juni 1913 in Colmar geboren. Sie sind französischer Nationalität.
Im Zivilleben sind Sie Autofahrer. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I.

Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich. Sie sind wohnhaft in Colmar 23 rue du ... Waren Sie eine Zeitlang in Haft?
LOHNER: Ja. Herr Vorsitzender, Zweieinhalb Monate im Fort von H....
DER VORSITZENDE: Was ist Ihr Familienstand?
LOHNER: Ich bin verheiratet, kein Kind.
DER VORSITZENDE: Sie wurden vor den die Untersuchungshaft bedingenden Ereignissen nicht verurteilt?
LOHNER: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Bei Ihnen muß ich einen ziemlich merkwürdigen Vorgang hinweisen. Am 17. August 1948 wurde Ihnen ein Einstellungsbescheid erteilt, der sich auf denselben Sachverhalt bezog, der Ihnen heute vorgeworfen wird, allerdings mit der anderen Einschätzung als Angriff auf die äußere Sicherheit des Staa-tes. Der Untersuchungsrichter hatte den moralischen Zwang eingeräumt, er hatte zugestanden, daß Sie zwangseingezogen und von deutschen Offizieren beaufsichtigt worden waren, daran besteht kein Zweifel. Das Merkwürdige dabei ist, daß derselbe Ermittlungsrichter Sie einige Wochen später aufgrund derselben Tatsachen in das Kriegsverbrecherverfahren gegen Kahn und andere einbezog. Wir werden versuchen, diese Situation später zu untersuchen.
Setzen Sie sich und achten Sie auf die Verlesung der Verfahrensdokumente, die im weiteren erfolgt.

**GIEDINGER, Fernand Emile**, 26 Jahre alt.
Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie 18 Jahre alt. ich glaube, auf den Tag genau 18 Jahre.
Sie wurden am 8. Mai 1926 in … im Bas-Rhin geboren. Sie sind französischer Nationalität.
Im zivilen Leben sind Sie als Zeichnerlehrling im Straßburger Katasteramt tätig. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich.
Wohnhaft in Straßburg, Avenue Aristide Briand 10.
Sie wurden am 16. Juni 1948 festgenommen, aber am 18. August 1948 vorläufig freigelassen.
Wie ist Ihr Familienstand?
GIEDINGER: Ich bin ledig.
DER VORSITZENDE: Keine Verurteilung vor den Ihnen vorgeworfenen Tatbeständen?
GIEDINGER: Nein. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Für Sie ist es die gleiche Situation wie zuvor. Am 17. August 1948 wurde Ihnen wegen der Ihnen heute vorgeworfenen Tat ein Einstellungsbescheid zugestellt und anschließend wurden Sie in das Verfahren gegen Hauptmann Kahn einbezogen.
Setzen Sie sich und folgen Sie aufmerksam der Verlesung der Verfahrensdokumente.
DER VORSITZENDE: Grienenberger hat sich noch nicht eingefunden?
DIE VERTEIDIGUNG: Er hat mir aus Mulhouse ein Telegramm geschickt. Er ist gestern Mittag abgefahren, er ist zur Zeit unterwegs.
DER VORSITZENDE: Da wir die Verhandlung nicht auf unbestimmte Zeit aussetzen können, werde ich, wenn er am Ende der Identitätsfeststellungen nicht hier ist, dem Staatsanwalt für seinen Fall das Wort erteilen. Gibt es von deutscher Seite keine Bemerkungen, die gut nachvollziehbar ist? Wenn sie Schwierigkeiten haben, sollen sie es uns mitteilen.

**BUSCH, Joseph**, 26 Jahre alt.
Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse 18 Jahre alt.
Sie wurden am 26. Januar 1926 in Haguenau (Bas Rhin) geboren. Sie sind französischer Nationalität.
Im Zivilleben sind Sie Maurer. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich.
Vor den Ereignissen waren Sie in B … 4, Cité des …wohnhaft. Seitdem wohnen Sie in Straßburg, Rue du…des Enfants 24. Was ist Ihr Familienstand?
BUSCH: Ich bin verheiratet und habe drei Kinder.
DER VORSITZENDE: In welchem Alter?
BUSCH: 6, 3, und 2 Jahre.
DER VORSITZENDE: Sie wurden am 18. August 1947 in Haft genommen, am 18. August 1947 vorläufig freigelassen. Keine Vorstrafe vor den Ihnen vorgeworfenen Tatbeständen?
BUSCH; Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Auch bei Ihnen liegt die gleiche Situation vor wie bei den anderen: Am 17. August 1948 erging ein Einstellungsbescheid über denselben Sachverhalt, der Ihnen heute vorgeworfen wird.
Setzen Sie sich und verfolgen Sie aufmerksam die Verlesung der Verfahrensdokumente.

**SPAETH, Alfred**, 26 Jahre alt.
Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie über 18 Jahre alt.
Sie wurden am 9. April 1926 in Straßburg geboren. Sie sind französischer Nationalität. Im Zivilleben haben Sie als Weber gearbeitet.
SPAETH: Nein, als Radioelektriker.
DER VORSITZENDE: Herr Gerichtsschreiber, Sei sehen einmal mehr, wie es genau mit den Hinweisen ist. Uns wird gesagt: Weber, obwohl er Radioelektriker ist.
Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich.
Vor den Ereignissen wohnten Sie in Bitchviller, Route d'Or 39. Sie lebten damals in Onnam *[?]* am Niederrhein. Wurden Sie während der Ermittlungen in Haft genommen?
SPAETH: Ja, Herr Vorsitzender, für dreieinhalb Monate.
DER VORSITZENDE: Wie ist ihr Famlienstand?
SPAETH: Ich bin verheiratet, keine Kinder.

DER VORSITZENDE: Keine Verurteilung vor den Ihnen vorgeworfenen Tatbeständen?
SPAETH: Nein. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich und folgen Sie aufmerksam der Verlesung der Verfahrensdokumente.

**PRESTEL, Louis**, 26 Jahre alt.
Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie über 18 Jahre alt. Sie wurden am 23. Februar 1926 in …*[Rumersheim]* (Haut-Rhin) geboren. Sie sind französischer Nationalität.
Welchen Beruf üben Sie im Zivilleben aus? Auf manchen Unterlagen werden Sie als Eisendreher bezeichnet, auf anderen sind Sie bei EDF angestellt.
PRESTEL: Ich bin Eisendreher.
DER VORSITZENDE: Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich. Wie lautet Ihre Privatadresse?
PRESTEL: Rue....
DER VORSITZENDE: Wurden Sie während der Ermittlungen in Haft genommen?
PRESTEL: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Wie ist ihr Famienstand?
PRESTEL: Ich bin verheiratet und habe zwei Kinder im Alter von vier und zwei Jahren.
DER VORSITZENDE: Keine Verurteilung vor den Ihnen vorgeworfenen Tatbeständen?
*[PRESTEL vermutlich: Nein Herr Vorsitzender - Antwort fehlt in der vorliegenden Protokollabschrift. Ebenso fehlt die mit Sicherheit ergangene Auforderung des Vorsitzenden, sich zu setzen und weiterhin aufmerksam zu sein.]*

**WEBER, Henri Joseph**
Sie sind derzeit 26 Jahre alt. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse 17 Jahre alt. Sie sind daher ein straffällig gewordener Minderjähriger.
Sie wurden am 16. August 1926 in Straßburg geboren. Sie sind französischer Nationalität.
Im Zivilleben arbeiten Sie als Metzger. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich. Vor den Ereignissen wohnten Sie in Straßburg in der Route de ...102. Wurden Sie in Haft genommen?
WEBER: Nein, nie.
DER VORSITZENDE: Wie ist ihr Familienstand?
WEBER: Ich bin verheiratet, ich habe drei Kinder.
DER VORSITZENDE: Sie sind zuvor niemals verurteilt worden?
WEBER: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich. Folgen Sie aufmerksam der Verlesung der Verfahrensdokumente.

**NIESS, Jean**
Sie sind derzeit 40 Jahre alt. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse somit 31 Jahre alt. Sie wurden am 28. November 1912 im P….. im Arrondissement Saverne geboren. Sie sind französischer Nationalität.
Im Zivilleben sind Sie Landwirt. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich. Sie wohnen .... 49 p *[?]*
Wie ist Ihr Familienstand?
NIESS: Ich bin verheiratet, keine Kinder.
DER VORSITZENDE: Keine Verurteilung vor den Ihnen vorgeworfenen Tatbeständen?
NIESS: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich. Folgen Sie aufmerksam der Verlesung der Verfahrensdokumente.

**BLÄSCHKE, Wilhelm**
Sie sind derzeit 31 Jahre alt. Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie also 23 Jahre alt. Sie wurden am 11. Februar 1921 in Br... *[Breitenstein/Westpreußen]*... in Pommern geboren. Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Zivilleben waren Sie Maurer.
BLÄSCHKE: Ja. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse Sanitätsunteroffizier der Waffen-SS des Kompanietrupps der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich.
BLÄSCHKE: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Um den Ausführungen besser folgen zu können, möchte ich darauf hinweisen, daß wir uns bisher mit denjenigen befaß haben, die aus den Abteilungen und Kampfgruppen der 3. Kompanie ausgewählt wurden. Es scheint wahrscheinlich - ich sage „scheint wahrscheinlich“, weil wir das Verfahren abwarten müssen, um jedem Angeklagten seine genaue und endgültige Zuordnung zu geben -, daß wir im ersten Zug eine Gruppe von Unteroffizier Baier vorfinden, die sich aus Feldwebel Lenz, Soldat Frenzel und Soldat Graff zusammensetzt, die wir ohne Vorbehalt gehört haben. Im ersten Zug finden wir auch eine Gruppe L ….. mit den Soldaten Dosse *[Daul]* und Elsaesser, die wir gehört haben. Wir würden auch eine Gruppe X mit dem Soldaten Hoehlinger finden, von dem wir gehört haben. Dann würden wir zum zweiten Zug mit der Gruppe Gennari übergehen, wo wir den Soldaten ... finden. Ebenfalls im zweiten Zug haben wir eine Gruppe Staeger mit Ochs, Lohner, G … *[Giedinger]* und Grienenberger. Wir haben mit Busch eine Gruppe B. *[Boos]*. Dann kommen wir zum dritten Zug, der Abteilung mit den schweren Maschinengewehren, mit der Gruppe Nell, zu der Spaeth, Prestel, Weber und Niess gehörten.
Wir kommen dann gleich zu den Angehörigen des Stabes: Bläschke wäre als Sanitätsfeldwebel dem Kompanietrupp der 3. Kompanie zugeteilt gewesen. Vor den Ereignissen lebte Bläschke in Berlin. Er ist seit dem 1. April 1945 inhaftiert.
BLÄSCHKE: Nein.
DER VORSITZENDE: Seit wie lange?
BLÄSCHKE: Ich werde hier in Bordeaux seit dem 13. März 1948 festgehalten. Allerdings muß ich das Gericht auf folgen-

de Tatsache aufmerksam machen: Ich wurde bereits in England von meinen Kameraden getrennt und festgehalten.
DER VORSITZENDE: Aus diesem Grund geht aus den Verfahrensunterlagen hervor, daß er seit seiner Festnahme durch die englischen Behörden in Haft war.
Wie ist Ihr Familienstand?
BLÄSCHKE: Ich bin ledig.
DER VORSITZENDE: Sie sind vor den genannten Taten nicht vorbestraft gewesen?
BLÄSCKE: Nein. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich. Seien Sie aufmerksam bei der Verlesung der Verfahrensdokumente.

**BÖHME, Wilhelm**
Sie sind 27 Jahre alt. Zum Zeitpunktder Ereignisse waren Sie 19 Jahre alt. Sie wurden am 2. Mai 1929 in Bernsdorf in Sachsen geboren.
BÖHME: Nein, in Wahle bei Hannover.
DER VORSITZENDE: Sehen Sie, Herr Gerichtsschreiber, wie man die Personenstandsangaben befolgen muß!
Sie wurden also am 2. Mai 1925 in Wahle bei Hannover geboren. Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Zivilleben sind Sie Kuhhirte. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse als Kradschütze Gefreiter und Melder der Bataillonstrupps des I. Bataillons des SS-Regiments Der Führer der Division Das Reich.
BÖHME: Beim Stab des I. Bataillons.
DER VORSITZENDE: So ist es. Vor den Ereignissen lebten Sie in Bernsdorf in Sachsen.
BÖHME: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Seit wieviel Zeit sind Sie in Gefangenschaft?
BÖHME: Seit dem 13. Januar 1948. Allerdings wurde ich bereits im Mai 1947 in England verhaftet.
DER VORSITZENDE: So ist es, wir sind uns einig. Wie ist Ihr Familienstand?
BÖHME: Ich bin ledig.
DER VORSITZENDE: Keine Vorstrafe wegen des Tatbestandes angeordneten Untersuchungshaft?
BÖHME: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sie sich. Seien Sie aufmerksam bei der Verlesung der Verfahrensdokumente.

**DEGENHARDT, Erwin**
Sie sind derzeit 27 Jahre alt. Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie 19 Jahre alt. Sie wurden am 15. März 1925 in Northeim (Hannover) geboren. Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Zivilleben sind Sie Gießer.
Was die Fakten angeht, wurde diskutiert, daß erst die Debatten eine Entscheidung über seine Zugehörigkeit ermöglichen werden. Es scheint unstrittig, daß er zum ersten Bataillon gehörte. Ich glaube, er gibt das zu?
DEGENHARDT: Ich gehörte zum I. Bataillon.
DER VORSITZENDE: Ihm zufolge gehörte er bis zum 5./6. Juni zur 3. Kompanie des I. Bataillons.
DEGENHARDT: Bis zum 6. Juni 1944 gehörte ich zur Instandsetzungsabteilung des I. Bataillons.
DER VORSITZENDE: Er wurde am 5. oder 6. Juni der Fahrzeuginstandsetzungskompanie des I. Bataillons zugeteilt.
DEGENHARDT: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Im Rahmen der Sachverhaltsprüfung wird er seinen Auftrag darlegen müssen. Aber (der Herr Vorsitzende wendet sich an den Dolmetscher) lassen Sie ihn gleich wissen, daß es mir ziemlich merkwürdig erscheint, daß er während einer Militäreinsatzes einer Versetzung unterzogen wurde. Ich weiß nicht genau, wie die Waffen-SS organisiert war, aber in der französischen Armee sind solche Dienststellenwechsel während der Einsätze recht selten. Er wird sich hierzu erklären müssen. Vor den Ereignissen lebte er in Kassel in der Frankfurter Straße 52. Wie lange sind Sie schon inhaftiert?
DEGENHARDT: Seit dem 1. Dezember 1948.
DER VORSITZENDE: Wie ist Ihr Familienstand?
DEGENHARDT: Ich bin nicht verheiratet.
DER VORSITZENDE: Sie sind vor den Tatbeständen für die Untersuchungshaft nicht verurteilt worden?
DEGENHARDT: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Herr Staatsanwalt, was Grienenberger abgeht, so halte ich es für besser, wenn wir vor der Aufnahme von Anträgen die Anordnung zur Einberufung des Militärgerichts verlesen, ohne den wir keine gültige Entscheidung treffen können.

(Der Gerichtsschreiber verliest den Befehl zur Einberufung des Ständigen Militärgerichts von Bordeaux.)

DER VORSITZENDE: Bevor wir fortfahren, müssen wir uns zunächst mit Grienberger befassen. Normalerweise wäre gemäß Artikel 126 der Strafprozessordnung ein Umzug nicht notwendig, da ipso facto der Haftbefehl vorliegt und es ausreicht, ihn durch die Gendarmerie vollstrecken zu lassen. Wenn Sie jedoch der Ansicht sind, daß aus Gründen der Erleichterung des Gendarmeriedienstes auch ein Haftbefehl ausgestellt werden muß, ist meiner Ansicht nach kein Antrag beim Gericht erforderlich, und der Vorsitzende kann den Haftbefehl ausstellen.
DER STAATSANWALT: Gestatten Sie mir Ihnen einen Vorschlag machen. Die Versicherung seines Anwalts vor wenigen Augenblicken, Grienenberger sei auf dem Weg nach Bordeaux, versetzt mich, das gebe ich zu, Herr Vorsitzender, in größte Verlegenheit. Sicherlich liegt gegen ihn, wie Sie gerade bemerkt haben, ein Haftbefehl vor, und ich habe das Recht, von Ihnen zu verlangen, daß Sie einen Haftbefehl gegen ihn erlassen. Aber sobald Sie mir dies erfüllt hätten, erscheint Grienenberger in ein paar Minuten, in einer Stunde oder heute Abend. Wie wird die Situation wahrscheinlich sein? Sie haben sehr treffend auf die unwahrscheinlichen Verfahrensprobleme hingewiesen - und ich stimme Ihnen voll und ganz zu, Herr Vorsitzender ...
DER VORSITZENDE: Ich bin froh, daß Sie dies sagen, so bin ich nicht der einzige.
DER STAATSANWALT: ... und wenn wir durch eine neuerliche Abtrennung ein neues Element der Verkomplizierung hinzufügen, werden Sie meine Verwirrung verstehen. Dennoch gibt es vielleicht eine Lösung. Ich kann Ihnen die Schlußfol-

gerungen zur Abtrennung des Verfahrens mitteilen, die umgehend eingereicht werden, da der Vorsitzenden der Straßburger Anwaltskammer gemäß der Höflichkeitstradition der französischen Anwaltskammer so freundlich war, sie mir mitzuteilen. Dieser Vorfall wird sicherlich einige Entwicklungen erfordern. Glauben Sie nicht, daß wir Grienenbergers Verfahren aussetzen könnten, bis das Gericht eine Entscheidung über die Abtrennung getroffen hat?
DER VORSITZENDE: Über Grienenberger werden wir gegebenenfalls am Ende der Verhandlung entscheiden. Ich bitte den Gerichtsschreiber, mich daran zu erinnern, da ich möglicherweise andere Sorgen habe oder unter einer Gedächtnislücke leide.
DER STAATSANWALT: Ich glaube nicht, daß dieser Vorschlag, den ich mir erlaube, den Interessen der Verteidigung schaden könnte.
Me. SCHRECKENBERG: Ich möchte noch Folgendes hinzufügen: Grienenbergers eigener Vater hat mir seine Abfahrt bestätigt. Normalerweise sollte er um 14:45 Uhr in Bordeaux ankommen. In diesem Prozeß, bei dem wir alles gesehen haben, könnte es sein, daß der Sicherheitsdienst ihn am Betreten gehindert hat!
DER VORSITZENDE: Dies wäre das erste Mal, daß die Polizei sich weigert, jemanden festzunehmen!
Meine Herren, wir haben hier also einen Vorfall der Abtrennung, der hier seinen natürlichen Platz hat. Sind wir einverstanden? Wer sind die Anwälte, die diesen Fall der Trennung unterstützen wollen? Wir haben GRAFF, OCHS, GIEDINGER, BUSCH, DAUB, PRESTEL, NIESS, WEBER, HOEHLINGER, SPAETH, ELSAESSER und LOHNER. Wer von Ihnen, meine Herren, möchte zuerst plädieren?
Me. SCHRECKENBERG: Ich bin der erste, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Es versteht sich von selbst, daß wir das Verfahren wie folgt führen werden: Wir werden zunächst die Beschwerdeführer in dem Vorfall anhören. Anschließend werden wir den Staatsanwalt anhören und anschließend müssen die Anwälte der anderen Angeklagten jeweils ihre Position zu diesem Vorgang darlegen.

Me. SCHRECKENBERG: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Richter, im Namen der zwölf Angeklagten, die in den Eingaben von 1953 aufgeführt sind, reiche ich Anträge ein, in denen ich Ihr Gericht ersuche, die Verfah-ren gegen die Angeklagten GRAFF, OCHS, GLEDINGER, BUSCH, DAUL, PRESTEL, NIESS, WEBER, HOEHLINGER, SPAETH, ELSAESSER und LOHNER von allen Verfahren gegen die anderen Angeklagten Otto Kahn und andere abzutrennen. Ich für meinen Teil halte es, da ich diese Anträge dem Herrn Vorsitzenden und dem Herrn Staatsanwalt mitgeteilt habe, für unnötig, sie in extenso vorzulesen …
DER VORSITZENDE: Wir stellen es Ihnen zur Verfügung, Herr Vorsitzender der Anwaltskammer.

Me. SCHRECKENBERG: Herr Vorsitzender, meine Herren Richter! Die Verteidigung von zwölf französischen Staatsbürgern, die zwangsweise in die Waffen-SS eingegliedert wurden, hielt es für ihre Pflicht, Ihnen die Anträge zu unterbreiten, die zur Trennung ihres Falles führen und die ich Ihnen soeben vorgelesen habe. Ich werde versuchen, Ihnen so kurz wie möglich darzulegen, daß diese Trennung tatsächlich zwingend notwendig und rechtlich vollkommen begründet ist. Ich möchte das Gericht beruhigen und auch den beim Massaker von Oradour anwesenden Zeugen erklären, daß ich bei all meinen Erklärungen den Schrecken des Massakers von Oradour keinen Moment aus den Augen verlieren werde. Es ist nicht meine Absicht, Ihnen eine Geschichte der Gesetzgebung zu Kriegsverbrechen zu erzählen. Ich möchte Sie lediglich daran erinnern, daß es für den Krieg trotz all seiner Schrecken dennoch Gesetze, Regeln und Gebräuche gibt, die in der Genfer Konvention kodifiziert wurden. Kriegsverbrechen können als strafbare Handlungen definiert werden, die gegen die Gesetze, Regeln und Gebräuche des Krieges verstoßen; Dabei handelt es sich um Morde, Brandstiftungen, Plünderungen und barbarische Taten, die von einem Soldaten oder einer Einheit ohne militärische Notwendigkeit begangen werden. Es ist gesichert, daß Hitlerdeutschland unter der direkten Eingebung seines Führers - und das möchte ich hiermit verkünden - gewissenhaft und methodisch vom Kriegsrecht und Völkerrecht abgewichen ist. Der beste Beweis, die blutigste Tatsache ist der Prozeß, der hier stattfindet. Die Weltöffentlichkeit und das Gewissen haben reagiert; Es war die Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943, die eine ganze Reihe außergewöhnlicher Gesetze zur Bekämpfung von Kriegsverbrechen auslöste. Es handelt sich um den Londoner Akt vom 8. August 1945, der von den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, der UdSSR und der provisorischen Regierung Frankreichs geschlossen wurde.
Was war der wahre Zweck dieser Konvention? An diesem Tag wurde der Internationale Militärgerichtshof eingerichtet, der zu den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher, Anführer und auch Organisationen führte, die für Hitlers Nationalsozialismus verantwortlich waren. Darüber hinaus hat jedes Land nationale Gesetze erlassen, um Kriegsverbrechen zu bestrafen, die auf seinem Territorium oder gegen seine Staatsangehörigen begangen werden, und hat einem seiner nationalen Gerichte die Zuständigkeit für die Verhandlung dieser Verbrechen übertragen. Mit einem Erlaß vom 28. August 1944 zur Bekämpfung von Kriegsverbrechen legte Frankreich die Zuständigkeit französischer Militärgerichte und die Anwendung der geltenden nationalen Gesetze für Verbrechen oder Straftaten fest, die während der Feindseligkeiten entweder in Frankreich oder gegen einen französischen Staatsbürger oder Schutzbefohlenen begangen wurden, sofern diese Straftaten, wie ich bereits sagte, nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges nicht zulässig sind. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diesen Erlaß vom 28. August 1944 lenken, der unsere Gesetzgebung zu Kriegsverbrechen, insbesondere Artikel 2, regelt. Wir sagen, daß eines der Verbrechen, gegen die wir uns speziell richten, die illegale Rekrutierung der Streitkräfte ist, die in Artikel 92 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.
Durch ein Gesetz vom 15. September 1948 wurde diese Verordnung vom 28. August 1944 geändert und ergänzt, und Sie wissen ebenso gut wie ich - ich brauche das nicht besonders zu betonen, da ich die Debatte nicht belasten möchte -, daß dieses Gesetz die heftigste Kritik nicht nur der bedeutendsten und kompetentesten Juristen, sondern auch der besten Köpfe unseres Landes hervorgerufen hat. Könnte ich Sie hinsichtlich der Beurteilung dieses Gesetzes einfach auf die Notizen in der Sammlung Dalloz vom 3. Juni 1950 (Fall a) oder auf die veröffentlichte Notiz zum Fall D (Toulouse), Dalloz, Seite 701, verweisen, und insbesondere auf die Notiz von Professor Donnedieu de Vabres, der, wie Ihr Gericht nicht daran erinnern muß, französischer Militärrichter beim Internationalen Tribunal in Nürnberg war, sowie auch auf die Notiz in der Sirey*[?]* von Professor Marcel Bergue, außerordentlicher Professor an der juristischen Fakultät von Bordeaux. Dieses Gesetz untergräbt die grundlegenden Regeln, auf denen unser Strafrecht basiert; es verstößt nicht nur gegen unsere individuelle Tradition, sondern auch gegen unser modernes Gerechtigkeitsverständnis.

Muß ich Sie daran erinnern, daß unser Strafrecht und unser Strafprozessrecht, wie das gesamte Strafrecht in einem zivilisierten und nicht totalitären Staat, einerseits will, daß kein Verbrechen ungestraft bleibt - das ist die Idee des sozialen Schutzes - und andererseits verhindern muß, daß ein Unschuldiger verurteilt wird: das ist die Idee des individuellen Schutzes, der individuellen Freiheit. Eine Person, die einer von ihr persönlich begangenen Tat schuldig ist, einer freiwilligen, bewußten und vorsätzlichen Tat, muß gemäß unserem Strafgesetzbuch für diese Tat bestraft werden. Dieses Gesetz ignoriert jedoch den persönlichen Charakter der strafrechtlichen Verantwortung und ersetzt ihn durch das Konzept der kollektiven Verantwortung. Es setzt die grundlegenden Beweisregeln in Strafsachen außer Kraft. Anstatt daß die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt, muß der Angeklagte seine Unschuld beweisen. der Angeklagte gilt als schuldig. Anstatt die Beweislast für seine Schuld der Staatsanwaltschaft zu überlassen, muß er nun beweisen, daß er nicht an dem Verbrechen beteiligt war, daß er die Straftat nicht begangen hat und daß er unschuldig ist.
Wir wissen, daß dieser Grundsatz im Widerspruch zur Erklärung der Menschenrechte steht, ja sogar im Widerspruch zur Präambel der Verfassung von 1946, in der als Axiom festgelegt ist, daß jeder Mensch als unschuldig gilt, bis er für schuldig erklärt wurde. Der Vorsitzende erzählte uns von seiner Sorge um die Unabhängigkeit und seinem Wunsch, alles zu sagen, was er zu dieser Angelegenheit finden konnte. Allerdings ist das betreffende Gesetz tatsächlich rückwirkend. Unser Strafrecht basiert auf der Nichtrückwirkung des Gesetzes, diesem alten Prinzip, das bereits im römischen Recht verankert ist und wie das gesamte moderne Strafrecht in einem zivilisierten Staat die Grundlage bildet. Das Prinzip der Eigenverantwortung, wonach der Schuldnachweis der Staatsanwaltschaft obliegt, ist eine Garantie für die Freiheit, die Ehre und das Leben der Bürger. Für Minderjährige unter 18 Jahren gibt es in unserem Strafrecht besondere Regelungen. Auf Ihrer Verteidigungsseite werden Sie zweifellos entsprechende Eingaben eingereicht haben. Muß ich Sie daran erinnern, daß mit der Verordnung vom 2. Februar 1945 ein Gerichtsbarkeitsprivileg geschaffen wurde und damit die Zuständigkeit des Jugendgerichts an die Stelle der Militärgerichte trat? Ich muß Sie nicht daran erinnern, daß Artikel 2 des Militärgerichtsgesetzbuches im letzten Absatz vorsieht, daß Militärgerichte ungeachtet anderslautender Bestimmungen weder in Friedens- noch in Kriegszeiten für Angeklagte zuständig sind, die zum Zeitpunkt des Verfahrens jünger als 18 Jahre sind, es sei denn, es handelt sich um Militärangehörige oder Staatsangehörige eines feindlichen Staates. Bitte merken Sie sich diesen Absatz: oder Staatsangehöriger eines feindlichen Staates.
Es ist nicht meine Absicht, diese Debatte mit rechtlichen Erwägungen zu belasten. Es ist zweifellos eine Tatsache, daß die drei minderjährigen Elsässer, deren Fälle Sie zuvor erwähnt haben und die Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens waren, aufgrund des Gesetzes vom 15. September 1948 in jeder Hinsicht den Vorteil ihres Status als Minderjährige verlieren und aufgrund dieses Gesetzes, das muß man sagen, wenn man sich auf den letzten Absatz von Artikel 2 des Militärgerichtsgesetzbuches bezieht, als den Staatsangehörigen eines feindlichen Staates gleichgestellt gelten.
Meine Herren, ich habe die Vorarbeiten studiert, die zur Abstimmung über dieses Gesetz geführt haben. Ich möchte Sie lediglich darauf hinweisen, daß der hervorragende Berichterstatter, Herr Jules Julien, selbst Abgeordneter, vor der Nationalversammlung über dieses Gesetz und insbesondere über die Frage der Schuldvermutung gesprochen hat. Schließlich müssen wir unserer Ansicht nach die Idee der Schuldvermutung selbst verwerfen, da sie unserer gesamten Rechtstradition widerspricht. Sie findet nicht nur keine Stütze im Urteil des Nürnberger Tribunals, sondern im Gegenteil wurde in diesem Urteil mehrfach das Grundprinzip der individuellen Schuld verkündet, das Kollektivstrafen ausschließt. Kein noch so faszinierender Umstand rechtfertigt unserer Ansicht nach die Aufgabe der Grundgedanken, die unsere Zivilisation des Rechts ausmachen. Das berechtigte Anliegen, Hitlers Verbrechen zu bestrafen, darf uns nicht in Versuchung führen, Gelegenheitsgesetze zu erlassen, die zu den Exzessen führen würden, die wir zu bekämpfen behaupten. So äußerte sich der Berichterstatter des Gesetzentwurfs vor der Nationalversammlung. Ich weiß genau - und ich werde nicht darauf bestehen -, unter welchen Bedingungen das von der Nationalversammlung verabschiedete Gesetz vom Rat der Republik geändert wurde. Man könnte sich natürlich die Frage stellen, ob außergewöhnliche Verbrechen wie das von Oradour-sur-Glane oder das von .. *[Tulle?]* .. nicht auch die Anwendung einer Ausnahmegesetzgebung zulassen, in der genau diese Schuldvermutung Anwendung finden würde.
Ich mache jedoch keinen Hehl daraus und möchte erklären, daß diese Schuldvermutung meiner Meinung nach nicht einmal gegenüber einem Feind gelten sollte. Eines ist jedoch sicher: Aufgrund dieses Gesetzes vom 15. September 1948 und der Anwendung seines Artikels 3 lastet diese Schuldvermutung auf unseren Staatsangehörigen. Mir ist völlig klar, Herr Vorsitzender, meine Herren Richter, daß dieses Gesetz verabschiedet wurde, weil wir außerhalb unserer Provinz nicht genügend darüber wissen, wie die Lage im Elsaß tatsächlich war. Es ist nicht ausreichend bekannt, inwieweit sich die Situation im Elsaß grundsätzlich von der in der Besatzungszone unterschied. Mein Kollege und Freund Paul Schmidt wird Ihnen hierzu alle Erläuterungen geben. Mitten im Sommer 1942 beging Deutschland im Elsaß ein schweres Verbrechen und verordnete unter Verletzung des Völkerrechts die Wehrpflicht, die Zwangseinberufung der Elsässer in seine Armeen. Und wieder einmal ist es einer meiner Kollegen, der Ihnen alle schmerzhaften Einzelheiten offenlegen muß. Ich persönlich hielt dies für das größte Verbrechen des Hitlerismus.
Von Beginn an wurden alle in den Augen der Besatzer verdächtigen Personen in die Waffen-SS eingegliedert. Muß ich Ihnen den Fall eines Elsässers schildern, der im Konzentrationslager Schirmeck inhaftiert war und gegen den, wie Sie wissen, das Militärgericht in Metz demnächst den Prozeß eröffnen wird? Also! Nach seiner Entlassung aus dem Lager wurde er nicht zur Wehrmacht eingezogen, sondern zur Waffen-SS. Warum, kann man sich denken. Denn in der Waffen-SS herrschte eine strengere Disziplin, und die Elsässer waren dieser deutschen Disziplin stärker unterworfen und konnten nicht so leicht gegen die Deutschen kämpfen. Ab 1944 wurden ganze Jahrgänge zur Waffen-SS überstellt, und gerade eben, Herr Vorsitzender, haben Sie bei den Personenkontrollen festgestellt, daß hier viele Minderjährige waren, die zum Zeitpunkt der Ereignisse 18 Jahre alt waren, Sie konnten sehen, daß ein anderer 18 Jahre und einen Tag alt war, ein anderer 18 Jahre und 6 Monate alt. Dies liegt daran, daß diese Klassen 1944 massenhaft in die Waffen-SS überführt wurden. Und ich glaube, es gibt eine Tatsache, die ignoriert wird, eine Tatsache, über die wir nie genug wissen werden, nämlich daß die Zwangsrekrutierten Opfer eines Kriegsverbrechens sind, das, daß sollten wir nicht vergessen, im Elsaß etwa 40.000 Tote oder Vermisste hinterlassen hat - und einer meiner Kollegen wird Ihnen die genauen Zahlen nennen - und somit jede elsässische Familie in Trauer gestürzt hat. Ein Kriegsverbrechen, das verfolgt und bestraft wurde, seit Gauleiter Wagner, der an der Entstehung des Verbrechens beteiligt war, und seine Komplizen vor das Militärgericht in Straßburg ge-

stellt und zum Tode verurteilt wurden, und zwar genau deshalb, weil Deutschland unter Verletzung des Völkerrechts und aller gemachten Versprechen diese Wehrpflicht angeordnet hatte. Und einer meiner Kollegen wird Ihnen auch zu diesem Punkt alle Einzelheiten nennen. Die zwölf Elsässer, deren Verteidigung ich zusammen mit meinen Kollegen vertrete - und ich möchte, daß sich das Militärgericht und die Familien der Märtyrer von Oradour dessen bewußt sind - sind daher Opfer eines Kriegsverbrechens, das, ich wiederhole es, im Elsaß unter Hitlers Fuchtel und unter Verletzung des Völkerrechts den Tod von 40.000 Männern und zahlreichen Invaliden forderte.

**Rechts**: Gauleiter **Robert Wagne**r (1895-1948)

Eines ist sicher: Ohne die Verkündung des Gesetzes vom 15. September 1948 hätten diese zwölf Franzosen nicht zusammen mit den deutschen Angeklagten vor Ihnen erscheinen müssen, und einer meiner Kollegen wird Ihnen erklären, warum man im Elsaß darauf achtete, daß in der Anklageschrift gegen sie nicht einmal die französische Staatsangehörigkeit anerkannt wurde, sie aber als Elsässer bezeichnet wurden und damit sozusagen die De-facto-Annexion des Elsaß durch die Nationalsozialisten ratifizierten.
Ich möchte respektvoll darauf hinweisen, daß das abscheuliche Verbrechen von Oradour-sur-Glane unmittelbar nach der Befreiung des Gebiets Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung war, und wie der Vorsitzende betonte, war diese gerichtliche Untersuchung zweifellos langwierig und detailliert.
Dennoch möchte ich darauf hinweisen, daß es einen militärischen Untersuchungsrichter gab, der diesen Fall gewissenhaft untersuchte und - ich möchte ihm meine Anerkennung aussprechen - acht dieser Angeklagten, die heute als Zeugen vor Ihnen erscheinen, von 1945 bis 1948 anhörte. Er hörte sie nicht nur als Zeugen an, sondern versicherte ihnen auch, daß sie hier seien, um die französische Justiz über die Ereignisse in Oradour aufzuklären. Gegen vier weitere Personen wurde Anklage erhoben, und ich möchte dem Vorsitzenden meine Anerkennung aussprechen, der betonte, daß es zwischen dem gegen sie erlassenen Entlassungsbescheid und der Abstimmung über das neue Gesetz keine neuen Entwicklungen gegeben habe. Gegen vier Personen wurde daher Anklage erhoben, und der Militäruntersuchungsrichter erließ am 17. August 1945 nach sorgfältiger Prüfung ihrer Fälle unter Abwägung der Vor- und Nachteile einen Entlassungsbescheid zugunsten von Busch, Lohner und - mir liegt das Original vor -, der wie folgt lautete:

*„Da sie jedoch mitten in die deutsche SS eingebunden waren und von fanatischen Deutschen überwacht wurden, waren sie einer strengen Überwachung unterworfen und konnten sich den barbarischen Befehlen, die ihnen erteilt wurden, nicht entziehen. Es ist erwiesen, daß sie, wann immer sie dem unmittelbaren Zugriff der deutschen Disziplin entkamen, Menschen retteten, die ohne ihr Eingreifen dem Massaker nicht hätten entkommen können …“*

Ich kann daher mit Nachdruck bestätigen, daß ein militärischer Untersuchungsrichter den Fall auf Grundlage unserer Strafrechtsgesetzgebung und in Anwendung der Verordnung vom 28. August 1944 über Kriegsverbrechen geprüft und mit einer Einstellung des Verfahrens abgeschlossen hat. Ich hatte immer unerschütterliches Vertrauen in die völlige Unabhängigkeit, das hohe traditionelle Gewissen und den Gerechtigkeitssinn der französischen Justiz, und der Untersuchungsrichter, der diesen Entlassungsbescheid unterzeichnet hat, hat dies voll und ganz bestätigt. Wir könnten daher zugeben, daß ihrer Ansicht nach das ergreifende Drama, das schmerzhafte Drama der zwangsrekrutierten Opfer eines Verbrechens von unsäglicher Barbarei, dank des Gewissens eines Richters in Anwendung unseres Strafrechts zu einem gerechten und angemessenen Ausgang gekommen zu sein scheint.
Dieser Entlassungsbescheid wurde erlassen, er wurde am 17. August 1948 erlassen. Am 15. September 1948 wurde dieses Gesetz verkündet, von dem ich Ihnen vorhin erzählt habe und das Professor Donnedieu de Vabres in einem seiner Kommentare, den ich hier nicht vorlesen werde, um die Debatte nicht zu belasten, schlicht und ergreifend als abscheulich bezeichnete, und zwar im wahrsten Sinne des Wortes.
Meine Herren, aufgrund dieses Gesetzes erscheinen die zwölf Angeklagten heute vor Ihnen, ohne daß neue Tatsachen gegen sie festgestellt wurden, und bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Herrn Vorsitzenden erneut meine Anerkennung aussprechen, der dies mit den Worten unterstrich, er sei seinerseits ebenfalls überrascht, daß der Ermittlungsrichter ihr Verfahren drei oder vier Wochen später wieder aufgerollt habe. Wofür? Denn ein neues Gesetz - und dieses Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Deutschen und Franzosen, die zwangsweise zur Ausführung eines Kriegsverbrechens gezwungen wurden - will, daß jeder Franzose, selbst wenn er ein Kriegsverbrechen begangen hat, auf derselben Bank der Schande sitzt wie die Deutschen. Ich habe hierauf bereits in meinen Eingaben an die Anklagekammer des Appellationsgerichts Bordeaux im Dezember 1949 hingewiesen. Darin habe ich das Gericht auf die Folgen einer Entscheidung aufmerksam gemacht, die in den elsässischen Departements sehr schmerzlich zu spüren wäre, wenn unsere französischen Wehrpflichtigen in jeder Hinsicht den Deutschen gleichgestellt würden. Aber ich glaube, daß sich der Vorsitzende selbst und der Staatsanwalt den Beobachtungen zu den verschiedenen, sagen wir mal bizarren, Aspekten der Ermittlungsakte angeschlossen haben …

DER VORSITZENDE: Das Schönste haben wir noch nicht gesehen, Herr Vorsitzender der Anwaltskammer. Wenn wir die Anklageschrift lesen, werden wir den besten Teil sehen und ich werde ihn hervorheben.

Me. SCHRECKENBERG: Ich gestatte mir, Ihnen die Gedanken der zwölf Franzosen mitzuteilen, die ich verteidige. Weder in der Übermittlungsakte an das Berufungsgericht Bordeaux noch in der letzten ihnen zugestellten Überweisungsanordnung wurde ein Mann namens Boos erwähnt, und alle sagten mir: *„Boos war in unserer Kompanie … Boos war ein Freiwilliger …“* Meine Herren, jede Provinz hat ihre Verräter, und sie haben nicht verstanden, daß sie zwar vor das Militärgericht von Bordeaux gestellt werden, um sich für das Massaker von Oradour zu verantworten, der einzige Elsässer, der sich freiwillig dafür gemeldet hatte, jedoch nicht in der An-klageschrift auftauchte. Wir leben in Straßburg. Wir haben versucht, eine Kopie dieser Akte zu bekommen, wir werden Boos hierher bringen. Es entstehen uns dadurch keinerlei Unannehmlichkeiten.
Wenn aber meine Informationen richtig sind, wurde Boos nicht aufgrund des Ausnahmegesetzes vom September 1948, nicht aufgrund der Schuldvermutung, sondern aufgrund des normalen Strafrechts an das ständige Militärgericht von Bordeaux verwiesen, und Sie kommen in diesem Fall - das möchte ich betonen - zu dem zumindest überraschenden Ergebnis, daß zwölf zwangseingezogene Frranzosen, Opfer eines Kriegsverbrechens, ohne Anklage als Zeugen vernommen

wurden, vier Angeklagte, denen ein Entlassungsbescheid zugute kam, aufgrund des Gesetzes vom 15. September 1948 mit Schuldvermutung an Ihr Gericht verwiesen werden, während der einzige elsässische Verräter, der freiwillige Boos, aufgrund des normalen Strafrechts an Ihr Gericht verwiesen wird. Ich wollte Ihnen also klarmachen, daß es sich bei einem Kriegsverbrechen letztlich um eine Tat des Feindes handelt, und daß der Beschluß vom 28. August 1944 dies vollkommen berücksichtigt hat, da er sich ausschließlich gegen feindliche Staatsangehörige richtete. Und was den Staatsbürger, den französischen Bürger betrifft: Wenn er Verrat begangen hat, wenn er ein Verbrechen begangen hat, glauben Sie nicht, daß im Arsenal unserer Strafgesetzgebung, der Strafprozessordnung, der Militärgerichtsbarkeit nicht genügend Waffen vorhanden sind, um ihn zu bestrafen? Der beste Beweis ist gerade der Fall Boos, und daher verstehen wir nicht, daß ausgerechnet die zwölf zwangsrekrutierten Opfer eines Kriegsverbrechens aufgrund eines Gesetzes vor Ihnen erscheinen, das allgemein kritisiert wird und das zudem - was mich an sich überrascht - den Begriff des Kriegsverbrechens auf Staatsangehörige ausweitet. Als das Elsaß tatsächlich feststellte, daß aufgrund eines französischen Gesetzes eine ähnliche Zwangseinberufung ratifiziert worden war, da dieses Gesetz keinen Unterschied zwischen Deutschen und Franzosen macht, ergriff die Provinz die hef-tigsten Gefühle. Meine Kollegen werden Ihnen alle gefassten Beschlüsse vorlesen, und Sie wissen, wogegen das gesamte Elsaß, die Verwaltungsversammlungen, der Generalrat des Haut Rhin, der Generalrat des Bas Rhin, alle Gemeinden mit ihren Beschlüssen protestieren? Oh! Es darf keine Mißverständnisse bezüglich der Märtyrer von Oradour geben. wir möchten sie natürlich nicht als Bollwerk gegen einen Schäferhund einsetzen, der möglicherweise ein persönliches Verbrechen begangen hat, das nach unserer Gesetzgebung strafbar ist. Wir protestieren jedoch dagegen, daß sich diese Opfer eines Kriegsverbrechens nach diesem Gesetz nun neben den Deutschen auch für dieses andere Kriegsverbrechen verant-worten müssen, als wären sie Deutsche und unter dieser Annahme, während sie zuvor nach dem für französische Staatsbürger geltenden Strafrecht von einem Entlassungsbescheid profitierten. Ich möchte dies betonen, und das erklärt Ihnen, daß es außerhalb der lokalen Verwaltungsversammlungen vor allem die Vereine und Organisationen des elsässischen Widerstands waren, die gegen diese Tatsache protestierten. Und Sie müssen es auf den ersten Blick erstaunlich finden, daß die Deportierten selbst - das muß gesagt werden - auf der anderen Seite der Vogesen den gesamten elsässischen Widerstand haben. Die Deportierten, die zum Tode Verurteilten, solidarisieren sich mit allen Zwangsrekrutierten, weil sie die Zwangsrekrutierten als Opfer des Nazi-Stiefels betrachten, unter den das Elsaß gefallen war. Dies erklärt Ihnen, daß gera-de die Widerstandsverbände diese Resolutionen gefaßt haben, von denen ich mir dennoch erlaube, Ihnen einige vorzulesen. Am 10. Januar 1953 erließ die außerordentliche Versammlung der Anführer der Widerstandsbewegung Ost, der einzigen von den elsässischen Departements anerkannten Widerstandsbewegung, die folgende Resolution zum Vorgehen der Verantwortlichen für das Massaker von Ora-dour-sur-Glane:

*„Die außerordentliche Versammlung der Anführer der Résistance-Ost nahm mit tiefer Erschütterung zur Kenntnis, daß der Prozeß, der zur Bestrafung der Verantwortlichen für das Massaker an den unschuldigen Opfern von Oradour-sur-Glane geführt hatte, durch die Entfesselung von Leidenschaften und politischen Spekulationen zu einem Prozeß gegen 130.000 Elsässer und Lothringer geworden war, die zwangsweise in Hitlers Militärformationen eingebunden worden waren. Das Unglück des Vaterlandes ist die Ursache für zwei der größten Kriegsverbrechen der Geschichte: das monströse Massaker von Oradour-sur-Glâne einerseits und die erzwungene Eingliederung der Franzosen aus dem Elsaß und Lothringen andererseits, die unter schwersten Zwängen und der Androhung von Repressalien gezwungen waren, die Waffen gegen ihr Vaterland und seine Verbündeten zu tragen. Widerstand-Ost, vereint im gleichen frommen Gedanken der Sympathie und des Mitleids für alle Opfer von Hitlers Wut."*

Die Zwangseinberufung betraf praktisch alle elsässischen Familien. Diese neue Maßnahme, so sehr sie auch dem Völkerrecht widerspricht, betraf wahllos auch die Staatsangehörigen des kämpfenden Frankreichs, die des französischen inneren Widerstands, sowie die Familien unserer Deportierten und der zum Tode Verurteilten, und auch die sogenannten Franzosen aus den Innendepartements, die nach dem Debakel im Elsaß zurückgeblieben waren, denn es gab einige Franzosen - ich erlaube mir, diesen Ausdruck zu verwenden - aus dem Innenland, obwohl es keine Franzosen aus dem Innenland und keine Franzosen aus dem Elsaß gab, es gibt nur ein Frankreich, aber da Frankreich im Unglück war und unsere Provinz abgetrennt wurde, sind wir gezwungen, dieses Wort zu verwenden: die sogenannten Innendepartements. So gab es einige sogenannte französische Staatsbürger aus dem Landesinneren, die im Département Bas-Rhin blieben, deren Söhne ebenfalls mobilisierungsfähig waren, und einige, die nicht zurückkehrten. Das gesamte Elsaß, mit der Widerstandsbewegung an der Spitze, steht mit den Opfern allein da und sieht sich durch die Verweigerung der Gerechtigkeit, die ihm widerfährt, in seiner Ehre und seinen heiligsten Rechten angegriffen.

Résistance-Ost fordert, daß alle noch Lebenden - Deutsche wie Franzosen - für ihre Beteiligung am Massaker von Oradour-sur-Glane zur Rechenschaft gezogen werden, auch diejenigen, die von einer Einstellung der Anklage profitiert haben. Denn auch wenn das Elsaß die Wiege der französischen Résistance war, kannte es, wie alle Generationen, auch seine Verräter. Résistance-Ost weigert sich zuzugeben, daß unsere Landsleute die Rolle von Zweitbesetzungen für die finsteren, erfolglosen Stars spielen. Ich möchte Ihnen sagen, meine Herren, daß dies auch eines der Gefühle ist, die unsere Provinz bewegen, denn wo sind schließlich die Führer von Oradour? Wir können jedoch nicht neutral sein, denn Oradour war ein grausames Verbrechen. Es gibt eine Reihe von Angeklagten, aber wo ist Hauptmann Kahn, wo sind die anderen Deutschen? Ist dies nicht die tragischste Konsequenz des Gesetzes vom 15. September 1948, weil wir immer wieder feststellen, daß der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen verläßt, daß die Engländer und die Amerikaner die Auslieferung verweigern, weil sie zugeben, daß unser Gesetz vom 15. September 1948 nicht mit dem Urteil des Internationalen Tribunals von Nürnberg übereinstimmt?

Meine Herren, ich möchte es mit der Lektüre nicht übertreiben. In meinen Akten finden Sie die Resolutionen der nationalen Vereinigung der Familien von Deportierten und Internierten, in denen sich der gesamte elsässische Widerstand zusammengeschlossen hat. Sie verurteilen - und diese Resolution ist noch heftiger als die vorherige - das Versäumnis der Behörden, das französische Volk unzureichend über die wahre Lage im Elsaß zu informieren und insbesondere die Fortsetzung dieses unfairen Prozesses zuzulassen, der durch einen Formfehler getrübt war und zu einer formgerechten Entlassung durch einen Militärrichter führte. Warum - diesen Gedanken möchte ich hier mit Ihnen teilen, da ich weiß, daß wir

die wahre Situation im Elsaß nicht kennen - warum war die öffentliche Meinung insgesamt so verärgert? Es liegt daran, daß jede Familie die Vorstellung und Überzeugung hat, daß es reiner Zufall ist, daß ihr Sohn, ihr Bruder, ihr Ehemann nicht in der Division Das Reich zu finden ist. Muß ich eine persönliche Tatsache erwähnen? Sie werden sehen, wie tragisch diese Situation ist, denn gerade eben, als ich diesen Gerichtssaal betrat, stellte mir jemand erneut diese Frage: Warum gingen die Zwangsrekrutierten zum Rekrutierungsbüro? Dies, meine Herren, werden Ihnen meine Kollegen erklären. Durch ein deutsches Militärurteil vom März 1943 wurden 15 Todesurteile gegen … verhängt. SCH…..wurde nach Deutschland deportiert, während seine Frau für drei Jahre nach Schirmeck geschickt wurde. Wissen Sie, was Schirmeck ist? Dieser Prozeß wird derzeit vor dem Militärgericht Metz eröffnet. Sie haben einen Sohn, der von den Deutschen zum Militärdienst eingezogen wird. Er ging, trat der Waffen-SS bei und kehrte nicht zurück. Ach! Nun, diese Opfer, diese Patrioten sind sich trotz allem bewußt, daß seine Söhne in Oradour-sur-Glane in der 3. Kompanie der Division Das Reich gewesen sein könnten.
Ein anderer Verurteilter, B…, hatte einen Sohn, der nicht zurückkehrte. Sein Vater wurde zum Tode verurteilt und deportiert, während er in deutscher Uniform gegen die Armeen kämpfte, von denen Befreiung erwartet wurde. Meine Kollegen werden Ihnen dieses Drama erklären; Alle diese Widerstandskämpfer wissen, daß sich ein Mitglied ihrer Familie zufällig in Oradour-sur-Glane aufgehalten haben könnte. Aus diesem Grund reagieren sie so empfindlich auf diese Ausnahmegesetze, dieses Ausnahmegesetz, das für alle ungeheuerlich ist, aber besonders ungeheuerlich für einen französischen Bürger und darüber hinaus - und das lerne ich heute - nutzlos ist, weil der Fall Boos zeigt, daß es völlig nutzlos ist. Sie werden mich nicht davon überzeugen, daß für jeden französischen Bürger ein Sondergesetz für Verräter oder Attentate notwendig sei. Ich bin der Meinung, daß die Anwendung des französischen Rechts ausreichend gewesen wäre. Und hier ist mein Argument: Angesichts dieser Aufregung, die im gesamten Elsaß ausgelöst wurde und von der ich Sie, glaube ich, überzeugen konnte - und meine Kollegen werden dies auch anhand der verschiedenen von mir angesprochenen Themen weiter vertiefen -, angesichts dieser Aufregung sage ich, daß alle Senatoren von Bas Rhin und Haut Rhin dem Rat der Republik einen Gesetzesentwurf vorgelegt haben, dessen Text Sie in den Anhängen finden. Alle Abgeordneten aus Bas Rhin und Haut Rhin - es gibt nicht eine einzige Ausnahme, nicht eine einzige - haben der Nationalversammlung denselben Gesetzentwurf vorgelegt. Wir sind der Ansicht, daß diese Gesetzesentwürfe im Parlament diskutiert werden sollten. Wir glauben, daß die intensive Erschütterung, die das Elsaß derzeit aufgrund dieses ergreifenden Dramas, dieses Kriegsverbrechens, das die einen gegen die anderen ausspielt, erlebt - und ich denke dabei an die Worte des Herrn Vorsitzenden, der, wie ich glaube, das Problem angesprochen hat, als er in seiner edlen Erklärung *„die griechische Tragödie beschwor“.* So, das ist die Wahrheit. Darauf beruht unser Antrag auf Trennung. Wir sind überzeugt, daß es zu einer Gesetzesänderung kommen wird, und dann, Herr Vorsitzender, verehrte Richter, in welch undenkbarer Situation würden wir uns befinden? Wir werden das Verfahren hier auf der Grundlage dieses Gesetzes vom 15. September 1948 fortsetzen, unter der Schuldvermutung, die auf den Zwölf lastet? Ich weiß genau - und ich sage Ihnen meine volle Meinung -, daß es, wenn der Gesetzgeber vielleicht in der Rechtstradition unseres Landes versagt hat, noch keinen Gesetzgeber gibt, der in Frankreich wie in allen anderen Ländern in der Lage war, einem Gericht vorzuschreiben, was es zu tun hat, und ich weiß, daß ein französisches Gericht immer nach seiner innersten Überzeugung entscheiden kann.
Wir akzeptieren jedoch nicht, daß diese zwölf Elsässer aufgrund dieser Schuldvermutung vollständig den Deutschen gleichgestellt sind. Wir sind davon überzeugt, daß das Gesetz geändert wird und bitten Sie deshalb um diese Abtrennung. Darüber hinaus ist diese Trennung meiner Meinung nach rechtlich durchaus möglich, denn das Gesetz vom 15. September 1948 bestimmt in seinem Artikel 3, der die Verordnung vom 28. August 1944 änderte, daß „Personen, die nicht in Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1944 genannt sind“ usw., und ich bin überzeugt, daß die Parlamentarier zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes im Parlament nicht wußten, was dieser Ausdruck bedeutet: *„Personen, die nicht im ersten Artikel der Verordnung vom 28. August 1944 genannt sind.“* Sie erkannten nicht, daß sich dies gegen die Franzosen richtete, die zwangseinberufen wurden. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß dieses Gesetz geändert wird, und zwar unter diesen Bedingungen, sodaß dann kraft eines Gesetzes, das dem Elsaß jegliche Beruhigung gewährt und dafür sorgt, daß die französischen Elsässer nicht als feindliche Staatsangehörige beurteilt und behandelt werden, ich bitte Sie um die Aufhebung, denn das ist eine einfache Maßnahme der Gerechtigkeit. Ich vertraue Ihrem Gericht und komme zu dem Schluß, daß der elsässische Widerstand, der elsässische Märtyrer und das elsässische Opfer der Nazi-Wut diese Gerechtigkeit von Ihrem Gericht erwartet.

**Rechts**: Me. **Schreckenberg** plädiert. Rechts neben ihm sitzend Me. **Dusson-Martz** daneben unbekannt, daneben stehend Me. **Lux.** Rechts darunter Karl **Lenz**. (Foto: Internet)

DER VORSITZENDE: Meine Herren, wer von Ihnen wünscht jetzt zu plädieren?
Me. MERIUS: Ich, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Me. Merius, Sie haben das Wort.

Me. MERIUS: Herr Vorsitzender, meine Herren Richter, es ist unvermeidlich, daß wir uns in einem Fall dieser Art zunächst dem Schrecken der Tatsachen beugen müssen, die wir, ich würde sagen, schon sehr lange kennen.
Es ist viel geschrieben und gesagt worden. Sie werden es mir daher als Vertreter der Verteidigung verzeihen, wenn ich in dem einen oder anderen Punkt bestimmte Überlegungen wiederhole, die Sie seit langem kennen. Das Elsaß, meine Herren, reagierte äußerst empfindlich, da vor nicht allzu langer Zeit die Anklageschrift im Wortlaut veröffentlicht wurde. Sie wissen, und Sie haben es geschätzt, Herr Vorsitzender, daß wir in unserem Land, da wir zu den Grenzdepartements gehören, die oft Gegenstand von Kriegen und Diskussionen waren, von bestimmten Wörtern oder Ausdrücken besonders

betroffen sind, die im Übrigen vielleicht keine großen Folgen haben. Als, meine Herren, im November 1944 die Befreiungsarmeen im Elsaß eintrafen und die Spahis der Division Leclerc in eine Stadt einmarschierten, die ich beinahe mit der Stadt vergleichen könnte, über die wir heute sprechen, mit dem Unterschied allerdings, daß die zweite befreit wurde, während die andere dem Erdboden gleichgemacht und ihre Einwohner bis auf den letzten Mann massakriert wurden, als sie dort einmarschierten, sage ich, war es Nacht. Am nächsten Tag, dem 27. November 1944, im Morgengrauen fanden Leclercs Spahis in der Mitte eines Platzes ein großes Schild, auf dem zwei Dinge geschrieben standen. Darauf stand: *„Es gibt zwei ewige Dinge“* (oben), und unten war ein Lothringerkreuz mit: *„Frankreich und unsere Treue.“* Die Affäre Oradour ist uns, wie Sie sagten, Me. Schreckenberg, schon lange bekannt, aber wir sind noch vertrauter damit geworden, seit wir erfahren haben, daß unsere Landsleute an der Seite derjenigen erscheinen sollen, die wir, meine Herren, zu Recht für unsere Henker halten: Ich spreche von den deutschen Nazis. Als dies klar wurde und bekannt war, daß die Verhandlung definitiv auf heute angesetzt war, bezog das ganze Land Stellung, und das ganze Land, oder fast einstimmig, mit Ausnahme einiger weniger Einzelpersonen, sprach sich dagegen aus, daß es nicht hinnehmbar ist, daß wir vor einem französischen Justizsystem, unserem eigenen Justizsystem, neben unseren deutschen Henkern erscheinen.
Meine Herren, ich entschuldige mich dafür, Ihnen ein Stück, ein historisches Dokument vorzulesen. Ich habe es in einem Buch gefunden, das nicht in großer Auflage veröffentlicht wurde. Ich werde es Ihnen zur Beratung vorlegen und bitte Sie um Nachsicht bei dieser Lektüre. Ich bin jedoch der Meinung, daß dieses Dokument das Problem gut darstellt, und es hat es bereits an einem auch für das Elsaß schmerzlichen Datum, nämlich im Februar 1871, dargestellt. Damals richtete Bischof Freppel, ein Kind von Obernai, Bischof von Angers, folgenden Protestbrief an den König von Preußen:

*„In dem Moment, in dem die Nationalversammlung in Bordeaux über die Friedensbedingungen berät, erlaube ich einem französischen Bischof, einem Kind des Elsaß, seine Stimme zu erheben, um Eurer Majestät für die Sache seines Landes zu plädieren. Ich gebe einem Bedürfnis des Herzens nach und erfülle eine Pflicht des Gewissens, indem ich einen Schritt tue, zu dem ich mich aufgrund meiner Herkunft und meines Charakters berechtigt fühle. Der Krieg war günstig für Ihre Waffen. Sie, Sire, hatten das größte militärische Glück, das einem Herrscher zuteil werden kann: den Sieg über die Armeen Frankreichs. Seien Sie nicht überrascht, wenn ein Prediger des Evangeliums sagt, Sie müßten sich selbst noch überzeugen. So sehr Erfolg einer Kriegerseele schmeicheln kann, so sehr verführt Mäßigung nach dem Sieg ein großzügiges Herz. In der Heiligen Schrift heißt es: „Wer sich beherrscht, ist dem überlegen, der Städte einnimmt.“ Im Leben der Völker kann Krieg zudem nur ein Zufall sein; die Bemühungen derer, die sie regieren, müssen darauf ausgerichtet sein, ihnen die Wohltat eines dauerhaften Friedens zu verschaffen. Aus verschiedenen Dokumenten scheint hervorzugehen, daß die Abtretung des Elsaß eine der Bedingungen für einen künftigen Frieden sein würde. Wenn Sie dies denken, Sire, würde ich Eure Majestät bitten, auf ein Projekt zu verzichten, das für Deutschland nicht weniger verheerend ist als für Frankreich. Glauben Sie an einen Bischof, der Ihnen vor Gott und mit der Hand auf dem Gewissen sagt: Das Elsaß wird niemals Ihnen gehören. Sie können versuchen, es zu unterwerfen, aber Sie werden es nicht unterwerfen. Lassen Sie sich nicht von denen täuschen, die Ihnen eine solche Illusion einreden möchten: Ich habe 25 Jahre meines Lebens im Elsaß verbracht. Seitdem bin ich mit all seinen Kindern in Gedanken und Gefühlen verbunden geblieben. Ich kenne niemanden, der bereit wäre, nicht mehr Franzose zu sein. Katholiken oder Protestanten, alle haben die Liebe zu Frankreich mit der Muttermilch aufgesogen; und diese Liebe war und wird eine ihrer Lebensleidenschaften bleiben.*
*Als Pfarrer einer Diözese, in der der Patriotismus zweifellos sehr ausgeprägt ist, habe ich dort, das kann ich Eurer Majestät versichern, keine stärkere oder tiefere Verbundenheit mit der französischen Nationalität vorgefunden als in meiner Heimatprovinz. Derselbe Geist wird, da können Sie sicher sein, in der heranwachsenden Generation ebenso weiterleben wie in den nachfolgenden: Nichts wird ihn aufhalten können, weder Verführungen noch Drohungen. Denn um sich davon zu trennen, müßten sie neben ihren Pflichten und Interessen auch die Erinnerung und sogar den Namen ihrer Väter vergessen, die zweihundert Jahre lang an der Seite der Söhne Frankreichs lebten, kämpften, triumphierten und litten. und diese Dinge werden nicht vergessen; Sie sind heilig wie der Stein des Tempels und das Grab der Vorfahren. Die Prüfungen der gegenwärtigen Stunde werden die durch gegenseitige Opfer erneut besiegelten Bande nur stärken. Die Union des Elsaß mit Frankreich ist in der Tat keine jener künstlichen oder rein konventionellen Allianzen, die mit der Zeit und durch Zufall zerbrechen können: Zwischen den beiden besteht eine Identität, die durch Tendenzen, nationale Bestrebungen, bürgerlichen und politischen Geist vervollständigt wird. Es spielt keine Rolle, ob die deutsche Sprache bei einem Teil der Bevölkerung erhalten geblieben ist, wenn diese Sprache zwei Jahrhunderte lang nur französische Gefühle zum Ausdruck bringen konnte. Ist das Bretonische des Finistère Englisch, weil seine Sprache der von Wales und Cornwall ähnelt? Hören die Nachkommen Wilhelm Tells auf, Schweizer zu sein, weil sie die Sprache ihrer ehemaligen Eroberer beibehalten haben? Eure Majestät kennt die Geschichte zu gut, um sich mit einer Tatsache aufzuhalten, die seltsamerweise mißbraucht wird, nämlich da das Elsaß jahrhundertelang in das Deutsche Reich eingegliedert war, denn niemand sollte sich darüber im Unklaren sein, daß die historische Priorität bei der französischen Herrschaft liegt und daß es unter der ersten Dynastie unserer Könige im 11. Jahrhundert nie aufgehört hat, Teil des Königreichs der Franken zu sein. Doch welche Bedeutung haben Fragen, die heute in den Bereich der Linguistik und Archäologie fallen? Die Elsässer, und das ist der entscheidende Punkt, sind mit Leib und Seele Franzosen; und was auch immer in Zukunft geschehen mag, die Enkel der Klébers, Kellermanns und Lefèvres werden das Blut, das in ihren Adern fließt, nie vergessen. Und deshalb, Sire, wage ich es, Eure Majestät zu fragen, welchen Nutzen es für Deutschland hätte, eine Provinz zu besitzen, die durch ihre Erinnerungen, ihre Zuneigung, ihre Hoffnungen und ihre Wünsche ständig zum Mutterland hingezogen wird? Wäre dies nicht eher eine Ursache der Schwächung als ein Element der Stärke? Ständiger Unruhe- und Sorgenspender statt Garant für Ruhe und Frieden?*
*Und Frankreich, Sire, Frankreich, das zwar besiegt, aber nicht vernichtet werden kann, wird es in Zukunft eine Situation akzeptieren, die es heute ertragen müßte? Für Frankreich ist der Verzicht auf das Elsaß gleichbedeutend mit dem Opfer einer Mutter, der das Kind, das sich nicht von ihr trennen will, entrissen wird. Die Nationalversammlung wird dieses Opfer bringen oder nicht: Sie ist souverän, und ich verneige mich im Voraus. Was sie jedoch trotz ihres guten Willens und ihrer Aufrichtigkeit nicht tun wird, ist, in den Seelen der Elsässer ihre Verbundenheit mit dem Mutterland zu zerstören; was sie niemals tun wird, ist, eine Wunde zu schließen, die im Herzen Frankreichs bluten wird; Eure Majestät hat zu viel Einsicht, um nicht wie ganz Europa zu erkennen, daß eine solche Zerstückelung den Weg für ewige Forderungen ebnen würde.*

*Anstatt eine Annäherung herbeizuführen, die sich alle wünschen, würden wir nur unversöhnlichen Hass zwischen zwei großen Völkern entfachen. Es ist unmöglich zu verbergen, daß ein solch schwerwiegender Angriff auf die Integrität des französischen Territoriums in den Herzen Gärung von Zorn, der früher oder später ausbrechen und den Krieg mit all seinen Schrecken zurückbringen würde. Welch traurige Aussicht für beide Länder! Sind wir also zu dreißigjährigen Kriegen verurteilt, obwohl der Fortschritt der Zivilisation und die Vielfalt der industriellen und kommerziellen Beziehungen eine Rückkehr dieser Bruderkämpfe für immer unmöglich gemacht zu haben scheinen? Und wer würde vor Gott und den Menschen für eine solche Zukunft Verantwortung übernehmen wollen? Die Geschichte lehrt, daß dauerhafter Frieden derjenige ist, der dem Sieger nützt, ohne den Besiegten zur Verzweiflung zu bringen. Wenn Eure Majestät nicht auf die Idee kommen, eine Provinz, die nicht um jeden Preis deutsch sein will, von Frankreich abtrennen zu wollen, können Sie den Frieden auf lange Zeit sichern. Denn in diesem Fall, so sagen wir ohne Zögern, gäbe es für Frankreich keinen Grund, erneut zu den Waffen zu greifen: Seine Vergangenheit erlaubt es dem Land, ohne Scham zuzugeben, daß es überrascht wurde; Und was sie in den vergangenen vier Monaten inmitten einer beispiellosen Desorganisation erreichen konnte, zeigt deutlich, wozu sie mit einer besseren Führung ihrer Streitkräfte in der Lage wäre. Doch Eure Majestät werden ohne weiteres zugeben, daß Vernunft und Eigeninteresse es gebieten, dem nationalen Selbstwertgefühl keine unheilbaren Wunden zuzufügen. Als Prediger des Evangeliums ist es unsere Pflicht, Ressentiments zu beschwichtigen, für die es keinen Grund mehr gibt, zu existieren. Aber wenn Sie von Frankreich verlangen, sich mit seinen eigenen Händen zu verstümmeln, würden Sie uns diese Aufgabe unmöglich machen, Sire. Alle unsere Bemühungen würden angesichts der Last einer unerträglichen Demütigung scheitern, selbst wenn das Gesetz und der Patriotismus uns nicht dazu verpflichteten, dem Land den Tod statt der Schande zuzurufen. Sire, die Ereignisse haben Sie in eine Lage gebracht, in der ein Wort von Ihnen über die Zukunft der Frage von Frieden oder Krieg in Europa entscheiden kann. Ich bitte Eure Majestät als Elsässer um dieses Wort für meine Landsleute, die der französischen Heimat von ganzem Herzen verbunden sind. Ich bitte Sie darum im Namen Frankreichs und im Namen Deutschlands, die beide gleichermaßen müde sind, sich gegenseitig umzubringen, ohne daß einer von beiden etwas davon hat. Ich wage es endlich, Sie im Namen Gottes zu fragen, dessen Wille nur die Nationen sein können; Sie sind dazu bestimmt, einander bei der Erfüllung ihrer Schicksale zu helfen, sich mit gegenseitigem Haß zu verfolgen und sich in blutigen Kämpfen zu erschöpfen. Lassen Sie mich zum Schluß jedem Menschen, der nachzudenken versteht, sagen: Ein verstümmeltes Frankreich bedeutet Krieg in der Zukunft, was auch immer man sagt und was auch immer man tut. Zwischen diesen beiden Alternativen können Eure Majestät, die zu Recht um die Interessen Deutschlands besorgt sind, keinen Augenblick zögern."*

Meine Herren, ich erinnere an diesen Brief und an dieses Datum: Februar 1871. Damals, meine Herren, haben die Deutschen, die Frankreich Versprechen gegeben hatten, diese, wie es üblich ist, nicht eingehalten. Das Elsaß erlebte die Zeit von 1871 bis 1914. Es war der Ausbruch des Krieges, den der Bischof, Mgr. Freppel, mit dem gesunden Menschenverstand, den Sie aus seinem Mund hörten, angekündigt hatte. Es gab damals im Elsaß Familien, von denen einige das Privileg hatten, sich bei Kriegsausbruch jenseits der Grenze aufzuhalten und natürlich nicht zurückkehrten. Andere stellten sich bewußt gegen die Deutschen und gingen in die französische Armee, und wieder andere aus derselben Familie mußten bleiben und die deutsche Uniform tragen. Es war schon damals eine Tragödie, wir werden Ihnen genaue Zahlen nennen. Sie werden sehen, daß die Zahl der Freiwilligen in der französischen Armee die der wenigen armen, sorglosen Unglücklichen oder - entschuldigen Sie den Ausdruck - Schwachköpfe, die sich nach dem ersten Aufruf der Deutschen nach Frei-willigen im Elsaß in ihre Armeen meldeten, um Zehntausende übertraf.

1918. Die Befreiung des Elsaß. Die französische Staatsangehörigkeit wurde allen Elsässern und Lothringern automatisch zuerkannt. 1940. Ein neuerlicher Krieg aufgrund des Eroberungsgeistes und des Fanatismus einer einzelnen Person, deren Name Ihnen bereits genannt wurde, die so weit ging, Greueltaten zu begehen, wie jene, von denen wir hier sprechen müssen. Viele Menschen wußten damals nicht, was in den ersten Tagen nach der Besetzung des Elsaß aus ihnen werden würde. Sie wurden es schnell gewahr. Trotz der Versprechen, die die Deutschen bei den Verhandlungen mit den französischen Bevollmächtigten in Rethondes zur Unterzeichnung des sogenannten ehrenhaften Waffenstillstands gemacht hatten. Botschafter Noël, der unser Land bei diesen Gesprächen vertrat, sagte - und Sie finden diesen Satz abgedruckt in einem Buch, das ich Ihnen auf den Schreibtisch legen werde: Bericht über die Nürnberger Prozesse, weil diese Zustände damals besprochen wurden und der Anwalt Frankreichs darauf hingewiesen hat -, Botschafter Noël, sage ich, berichtet, die Deutschen hätten ihm mit Blick auf Elsaß und Lothringen mitgeteilt, daß die Justizbehörden der besetzten Gebiete im Amt bleiben und frei mit ihrer Regierung korrespondieren könnten. Noch ein Versprechen! Meine Herren - und ich entschuldige mich, daß ich Ihre Zeit bereits in Anspruch genommen habe -, würde es Stunden, Tage, Wochen dauern, Ihnen auch nur annähernd zu zeigen, wie all diese schönen Versprechen gebrochen wurden. Einer der eklatantesten und ungeheuerlichsten Verstöße, der alle Menschen guten Willens, von Anwälten in anderen Angelegenheiten ganz zu schweigen, schockiert hat, ist das Gesetz zur Staatsangehörigkeit.

Man hat die deutsche Staatsangehörigkeit einfach in kleinen Dosen eingeführt, wie es der Hitlerismus gewohnt war - und ich weiß persönlich einiges darüber. Unsere Landsleute aus den drei unglücklichen Provinzen Elsaß und Lothringen wurden nicht gezwungen, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, und das umso weniger, da die meisten von ihnen ins Exil gezwungen worden waren. Sie finden zu diesem Thema auch in der Ihnen vorhin zitierten Broschüre über den Bericht des Nürnberger Prozesses ein ganzes Kapitel aus dem Mund des Anwalts Frankreichs. Ich möchte nicht wiederholen, was er zu diesem Thema gesagt hat. Er sagte, es müsse jedoch hinsichtlich dieser ersten Periode betont werden, daß die Elsässer und Lothringer, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangten, die französische Staatsangehörigkeit nicht behielten, und daß selbst diejenigen, die durch Hitlers Gnaden nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, ihre wahre, ihre einzige Staatsangehörigkeit, die französische, nicht behielten. In zeitgenössischen Dokumenten werden sie als Mitglieder der deutschen Gemeinschaft betrachtet. Das bedeutet, daß sie der deutschen Arbeitsdienstpflicht unterliegen. Wir listen für Sie alle Dokumente zu diesem Thema auf. Ich werde Ihnen dieses Buch zur Prüfung vorlegen. Sie finden sie in der Broschüre, die heimlich verteilt wurde. Es handelt sich um christliche Zeugnisse zum besetzten Elsaß. Sie werden, meine Herren, diese Kommentare finden. Die Zeit ist zu kostbar, als daß ich sie Ihnen alle geben könnte. Dies stellt nach wie vor einen Verstoß gegen die gegenüber Frankreich und dem Elsaß gemachten Versprechen dar. Die Lage unserer Landsleute verschlechtert sich von Tag zu Tag. Der freie Wille des Einzelnen wurde strikt abgeschafft. Für ein Ja

oder ein Nein, für eine baskische Baskenmütze, die Sie eines Tages auf dem Kopf trugen, gingen Sie ins Konzentrationslager und hätten sehr wohl die Mißhandlungen eines jener Henker erleiden können, über die während des Prozesses von Metz gesprochen wurde, und wären durch den Krematoriumsofen gegangen, aus dem man nie zurückkehrt.
Auf diese Weise wütete der Hitlerismus in unseren unglücklichen Provinzen. Daher ist es nicht allzu überraschend, daß wir uns heute hier in Gegenwart von über 648 Opfern befinden, darunter mehr als 200 Kindern. Wir verstehen: Die Leute, die das angeordnet haben, waren Fanatiker: Sie haben das Leben von Millionen Menschen auf dem Gewissen; Sie haben es bewußt auf dem Gewissen, denn wenn man in die Geschichte zurückblickt und die Entwicklung des Hitlerismus studiert, wird man erkennen, daß diese Leute nach einem konzertierten Plan handelten. Mit seinen Henkern, die in Oradour waren, von denen, oh! nur wenige. Die Geringsten ... wir alle bedauern, und ich bin überzeugt, daß ich auch in Ihrem Namen spreche, wenn ich auf diesen Worten beharre, daß andere Schuldige...

DER VORSITZENDE: ... Sie können sich nicht vorstellen, wie sehr der Vorsitzende bedauert, Hauptmann Kahn nicht hier zu sehen.

Me. MERIUS: Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, im Namen aller Angeklagten und aller Verteidiger. Mögen andere Schuldige, sagte ich, nicht hier anwesend sein, damit wir ihnen in die Augen sehen und sie vor der menschlichen Gerechtigkeit zur Rechenschaft ziehen können. Leider führten die Ereignisse dazu, daß sie nicht hier waren. Herr Vorsitzender, in Ihrer Rede zu Beginn dieses Prozesses sprachen Sie von den Wechselfällen des Verfahrens. Wir dürfen nicht denken, daß wir der Grund für seine Fehler sind. Wir wollen nicht, wie Ihnen Me. Schreckenberg, der Vorsitzende der Anwaltskammer, sagte, daß diejenigen unserer Landsleute, die sich Handlungen schuldig gemacht haben, die nach unserem Strafgesetzbuch und dem Militärrecht, dem sie unterliegen, strafbar sind, da sie noch immer und gegenwärtig Franzosen sind, sich nicht für ihre Verbrechen oder Vergehen verantworten müssen. Doch wir wollen nicht, daß sie, die Opfer dieser Nazi-Henker, sich in derselben Instanz wiederfinden, in demselben Verfahren, in dem sie sich befinden, neben denen, die sie in diesen Horror hineingezogen haben. Wir können nicht zulassen, dass dies in unserem Land geschieht, und wenn ich das sage, vernachlässige ich völlig unsere Rolle als Verteidiger, aber ich denke an die Zehntausenden von Zwangsrekrutierten und jenen „Malgré-Nous“ aus dem Elsaß, an die Zehntausenden von Opfern aus unseren armen, unglücklichen Provinzen, die mit dem Unglück derjenigen mitfühlen, die in Oradour geblieben sind. Ich denke an diese drei Provinzen, die Ihnen vertrauen und im Voraus davon überzeugt sind, daß Sie aus den Gründen, die wir in den bei Ihnen eingereichten Anträgen dargelegt haben, das Verfahren hinsichtlich unserer zwölf in unserem Antrag genannten Landsleute trennen werden. Sie werden die Abtrennung aus den von mir genannten Gründen anordnen. Glauben Sie mir - und ich spreche mit der Aufrichtigkeit zu Ihnen, die alle meine hier anwesenden Kollegen von mir kennen, insbesondere in einem Fall, in dem wir wissen, daß unsere Worte weit über diesen Gerichtssaal hinausgehen werden -, es geht hier nicht darum, den geringsten Druck auf Ihr Gericht auszuüben. Wir haben volles und uneingeschränktes Vertrauen in die Gerechtigkeit, die Sie walten lassen werden, aber wir fordern Sie dringend auf, nicht über die Opfer und diejenigen, die als ihre Henker gelten, auf denselben Richterbänken und im selben Verfahren zu urteilen.
Ich beschließe meinen Vortrag, indem ich Ihnen das Ende eines der vielen in den Zeitungen veröffentlichten Artikel vorlese. Darin heißt es: „*Der öffentliche Frieden, der Frieden der Köpfe und Herzen, ist unter solchen Umständen sowohl Einfallsreichtum als auch Gerechtigkeit wert. Wenn diese Tragödie unbeantwortet und unverständlich bliebe, wäre es nicht verwunderlich, wenn die Folgen letztlich bitter wären. Die armen Opfer von Oradour können sicherlich nicht behaupten, daß ihr Martyrium so viele Jahre nach dem Ende des Blutbads Uneinigkeit unter den Franzosen hervorrufen sollte, was letztlich nur den schlimmsten Feinden unserer Partei nützen würde.”* Meine Herren, mit diesen Worten möchte ich schließen. Ich habe volles Vertrauen in Sie und werde unserem Antrag auf Abtrennung des Falles unserer zwölf unglücklichen Landsleute stattgeben.

Me. SCHMIDT: Herr Vorsitzender, meine Herren Militärrichter, wir beantragen die Abtrennung des Falles unserer zwölf Elsässer, da wir der Ansicht sind, daß zwischen ihrem Fall und dem der anwesenden oder auf der Flucht befindlichen deutschen Angeklagten, die derzeit in ein einziges Verfahren einbezogen sind, weder rechtlich noch tatsächlich noch in Bezug auf Billigkeit oder Gerechtigkeit ein Zusammenhang besteht. Wir haben vorhin mit Ihnen über den rechtlichen Aspekt gesprochen. Meine Kollegen haben mich gebeten, Ihnen so kurz wie möglich einen groben Überblick zu geben, und andererseits bitte ich Sie, sich auf vollkommen objektive Weise anhand von Belegen, Daten, offiziellen Texten, Gesetzesmaßnahmen und Verordnungen zumindest eine ungefähre Vorstellung von der ununterbrochenen Abfolge von Verbrechen und Verstößen gegen das französische Staatsrecht sowie gegen das private und öffentliche Völkerrecht zu machen, die Hitler und seine Schergen im Elsaß vom Tag ihres Einmarsches bis zu dem Tag ihrer Vertreibung durch die siegreichen französischen Truppen begangen haben könnten. Die Daten beweisen, daß ich mit meiner Aussage richtig liege. Am 17. Juni sind sie in Colmar; am 18. sind sie in Mulhouse; Am 19. sind sie in Straßburg, am 22. wird der Waffenstillstand unterzeichnet. Mit denjenigen, die diesen Waffenstillstand durchsetzen, gibt es keine Diskussion: Es ist ihr „Diktat“, und sie fügen einen Artikel 3 ein, weil sie ihr Gesicht wahren wollen. Sie geben gerne vor, Gesetze zu befolgen, ignorieren sie dann aber.
Es geht um die Rechte der Besatzungsmacht, und das ist nicht nur ein leeres Wort. Wir haben ein internationales Übereinkommen, das die Deutschen unterzeichnet haben: das Haager Übereinkommen. Ich werde Ihnen die geltenden Artikel 43, 44 und 45 nicht vorlesen, aber Sie wissen genauso gut wie ich, daß diese Artikel besagen, daß das besetzte Land seine Verwaltung und seine Gesetzgebung behält und daß die Besatzungsmacht nach internationalem Recht die gesetzlich verankerte Verpflichtung hat, die nationalen Gesetze des besetzten Landes im größtmöglichen Umfang zu respektieren. Es besteht die Verpflichtung, die heilige Verpflichtung, die Freiheit und Würde des Einzelnen zu respektieren. Sie hat die vielleicht noch heiligere Verpflichtung, sie nicht mit Gewalt einzugliedern. Dies ist die Rechtsordnung, der Deutschland in Den Haag freiwillig zugestimmt hat. Rethondes kommt an, der Waffenstillstand von 1940 wurde am 22. Juni unterzeichnet. Wissen Sie, was sie gleichzeitig tun? Sie ernennen in Straßburg einen Leiter der Zivilverwaltung, das heißt einen Zivilbeamten, der eine Zivilverwaltung aufbaut und der genau die Negierung des Besatzungsstatus darstellt, der im Wesentlichen ein Militärstatus ist. Sein Name war Robert Wagner, und die französische Justiz gab ihm, was er verdiente: die zwölf Kugeln in der Haut, die er schon lange verdient hatte, während es Zehntausende von Opfern gab, die Gerech-

tigkeit forderten. Dieser Wagner, der vom ersten Tag an verkündete: *„Dem Freund die offene Hand, dem Feind, dem inneren Feind, die Vernichtung."* Es war derselbe Wagner, der die deutschen Sondergerichte in unseren Provinzen einrichtete. Als die in unseren Provinzen geschaffenen Sondergerichte nicht ausreichten, schuf er Gerichte wie das Reichskriegsgericht, die höchste Instanz der politischen Gerichtsbarkeit im Reich, die Wagner uns seinen Namen gab. Und derselbe Wagner sagte: *„Deutschland, ob elsässisch oder anderswo, das die Stimme des Blutes nicht hört, selbst wenn der Fluß dieses Blutes in seinen Adern für zwei oder drei Jahrhunderte unterbrochen wäre, muß vernichtet werden."* Da haben Sie ihn, meine Herren, den Mann, der Gerechtigkeit sprach. Unter der Fuchtel dieser Menschen haben wir jahrelang gelebt, gekämpft, gelitten und auf die Rückkehr nach Frankreich gewartet. Wir haben in der tragischen Situation, in der wir uns befanden, mit all unserer Kraft dazu beigetragen, im Glauben, daß auch wir dort eine Pflicht zu erfüllen hatten. Ich wäre nämlich nachlässig, wenn ich persönlich die Meinung vertreten würde, daß wir Elsässer, die wir trotz dieser Schwierigkeiten im Elsaß geblieben sind, in gewisser Weise als Verteidiger der französischen Idee dort geblieben sind. Ich kann nicht vergessen, wie wir mit dem Regiment, dem ich angehörte, am Tag nach der Unterzeichnung des Waffenstillstands in Donon in den Vogesen kapitulieren mußten. Unser Oberst versammelte uns vor der Ankunft der Deutschen, bevor wir entwaffnet wurden, und sagte uns: *„Es ist damit zu rechnen, daß man uns als Gefangene in den anderen Departements gesondert behandelt. Ihr Elsässer habt eine wichtige Pflicht: Ihr müßt den Platz, den ihr einnehmen werdet, nach Hause zurückkehren. Ihr Elsässer, ihr seid Franzosen der Nationalität. Wenn ihr ihn verteidigt, wird er euch nicht von einem Deutschen weggenommen werden."*
Glauben Sie mir, für viele von uns war es ein schreckliches Problem. Die an diesem Tag auseinandergerissenen Familien waren weit weg, doch Zehntausende Elsässer waren Zeugen davon: Eltern, die zurückblieben, während die Söhne nicht im Elsaß waren, Kinder, die dort waren, weil sie nicht weggehen konnten. Sie müssen dort sein, zu Hause, auf französischem Boden, und weiterhin am Kampf teilnehmen. Sie bewachen das Gebiet und bewahren den französischen Geist im Elsaß, und die Deutschen haben das deutlich erkannt. Am 16. Juli 1940, 15 Tage nach dem Waffenstillstand, erklärte Wagner in Straßburg bei einer öffentlichen Versammlung mit den Menschen, die er aus Baden zurückgeholt hatte, aus dem ganz einfachen Grund, daß die Elsässer noch nicht von der Evakuierung zurückgekehrt waren: *„Nach fünf Jahren wird es kein Elsaßproblem mehr geben. Das Elsaß wird an Deutschland zurückgegeben. Es wird für alle Zeiten unauflöslich mit dem Reich verbunden bleiben."* Sie blieb nicht fünf Jahre dort, sondern viereinhalb, und was war das Ergebnis? Dennoch war es diese Provinz, die von den höchsten Autoritäten unseres Landes Frankreich, unserer Regierung und unserer Widerstandsbewegungen als Land der Loyalität anerkannt wurde. Wagner hatte sich bereits am 16. Juli 1940 geirrt. 6. August 1940. Es wurde eine Zivilverwaltung geschaffen, der bis dahin bestehenden Militärgewalt wurden sämtliche Befugnisse entzogen und es kam sofort zu Diskriminierungen. Im Jahr 1939 wurden etwa 300.000 Elsässer in die südwestlichen Regionen Frankreichs evakuiert. Die Evakuierungszone wurde entlang des Rheins eingerichtet und umfaßte auch die Stadt Straßburg mit ihren 200.000 Einwohnern. Damals stellte sich das Problem ihrer Rückkehr, und es kam zu ersten Diskriminierungen seitens der Deutschen. Sie verhindern den Zutritt für diejenigen, die wir auf den ersten Blick nicht mehr sehen wollen. Es gibt Familien, aus denen nur ein Mitglied zurückgekehrt ist. Es gibt einige, die aufgrund ihrer Vergangenheit und ihrer Mitgliedschaft in französischen patriotischen Organisationen sofort auffielen. Eine einfache Denunziation oder vielleicht auch nur Neid auf einen Deutschen, der 1940 das Land verließ, führt zu Ausweisungen und die unerwünschten Personen werden nach Frankreich zurückgeschickt. Später waren sie mit dieser Lösung zufrieden, obwohl wir im Elsaß sie in diesen vier Jahren schmerzlich vermißt haben. Die Deutschen begründen dies natürlich mit der Aussage: *„Wir, das deutsche Land, können Menschen, die keine Deutschen sind, nicht dulden."* Meine Herren, ich habe in meinen Anhängen eine Originalerklärung zu diesem Thema.
Anschließend und ab Dezember 1940 wurde die Migration von Elsässern ins Landesinnere Frankreichs verhindert. Bis dahin wußten unsere Landsleute, daß diejenigen, die Widerstand leisteten und treu blieben, nur ein Risiko eingingen: nach Lyon gebracht zu werden, oder, so dachten sie, sie würden dort Franzosen, Landsleute, vielleicht sogar Familienmitglieder vorfinden, und dieses Risiko war nicht groß. Im Dezember 1940 wurde dieser Prozess eingestellt und unsere elsässische Bevölkerung zog nach Osten, nach Pommern. Anschließend und bis zum Schluss haben wir diese Deportationen ganzer Familien Richtung Osten erlebt, diese getrennten Familien, diese von ihren Kindern getrennten Kinder, alles Familien, die heute zum Teil noch nicht gefunden wurden, und mit dieser Heuchelei, von der ich gerade sprach, die darin besteht, daß wir an einem Tag einen Waffenstillstandsvertrag unterzeichneten und am selben Tag ihn brachen, werden wir ihnen Erklärungen zu diesen Deportationen Richtung Osten geben, indem wir ihnen sagen: „*Wenn wir sie dorthin schicken, dann um ihnen im nationalsozialistischen Gefolge die Möglichkeit zu geben, ihre deutsche Uniform wiederzufinden und sich freiwillig den elementaren Erfordernissen der Gegenwart unterzuordnen, deren Bedeutung sie nicht verstanden haben."* Es wird weiterhin hinzugefügt, dass diese Maßnahmen keine Vormundschaft oder geistige Vergewaltigung darstellen. Aber sagen Sie mir dann, was sie sind? So machen wir weiter und so werden wir das Elsaß von Frankreich trennen. Die alte Grenze? Wir zögern nicht. Es entsteht eine neutrale Zone, ein wenige Kilometer breites Gebiet entlang des Vogesenkamms. Dort wurden spezialisierte Grenzschutztruppen stationiert, wie man sie auch an anderen Orten der Reichsgrenze findet. Offensichtlich wurde eine Zollabfertigung durchgeführt. Reisepässe werden grundsätzlich abgelehnt. Diejenigen, die sie erhalten, werden gezwungen, den SD-Dienst und die Gestapo zu durchlaufen. Kein Brief kann durchkommen, ohne von der Zensur geöffnet zu werden.
Dies sind die Barrieren, die zwischen dem Elsaß und Frankreich errichtet wurden. Wir schaffen alles ab, was das Elsaß näher an Frankreich heranführen könnte und alles, was noch ein Überbleibsel der französischen Verwaltung war. Ab Juli 1940 gab es im Elsaß keinen einzigen französischen Staats- oder Kommunalbeamten mehr. Indessen gibt es eine Ausnahme: Es handelt sich um einen französischen Staat oder eine französische Gemeinde. Indessen gibt es eine Ausnahme: Herrn Clément, Direktor der Bank von Frankreich, über den ich ein paar Worte verlieren möchte. Erstens: Was die gesamte Verwaltung betrifft, wie das Leben in einer Region aussieht, in der einem von einem Tag auf den anderen jeder, mit dem man früher gesprochen hat, jeder, mit dem man zu sprechen glaubte, genommen wird, weil diese Beamten in ihrer großen Mehrheit loyale Franzosen waren. Nun, es ist kein einziger mehr übrig. Es gibt keine französischen Verwaltungen mehr, keine Präfektur Haut-Rhin und keine Präfektur Bas-Rhin mehr. Der Präfekt des Bas-Rhin sitzt im Gefängnis ... eine weitere Inhaftierung, die gegen das Völkerrecht verstößt. Es gibt keine Unterpräfekten mehr und keinen der gewähl-

ten Bürgermeister in den Großstädten. Es handelt sich um Doktor Ernst, der noch immer im Fort Queleu in Metz inhaftiert ist und vor dem Militärgericht von Metz erscheinen soll. Er ist sowohl Bürgermeister als auch enger Berater von Robert Wagner in Bezug auf die Maßnahmen, die zu unserer Unterdrückung ergriffen werden müssen. Die Gemeinderäte in den Großstädten bestehen aus von den Deutschen ernannten Personen. Es gibt keinen einzigen gewählten Gemeinderat mehr. In kleinen Dörfern werden sie vollständig entfernt. Die französische Verwaltung - ich habe Ihnen vorhin von den Präfekturen und Unterpräfekturen erzählt - all das gibt es nicht mehr. Alles ist betroffen: Zoll, Wasser- und Forststeuern, Grundbuch, die Organisation der Medizin, der Polizei, der Gendarmerie und natürlich der Justiz, alles, was französisch war, wird entfernt. Was die Justiz betrifft, hatten wir ein Berufungsgericht in Colmar und separate Kammern in Metz. Wir hatten nur bis Juni 1940 Zeit. Die Deutschen waren noch nicht angekommen. Also wurde es gelöscht. Unsere elsässische Justiz ist dem Oberlandesgericht Karlsruhe in Baden zugeordnet. Der Chef unserer Justiz wird Präsident des Ersten Landgerichts Karlsruhe. Die Magistrate sind Deutsche, als Kammerpräsidenten oder Gerichtspräsidenten; die anderen, die zurückbleiben, erleiden das gleiche Schicksal wie die vor Ort verbliebenen französischen Beamten. Diese französischen Beamten, die nach der Befreiung im Elsaß verblieben, erhielten von der französischen Regierung eine offizielle Anerkennung für ihre Verdienste, die sie sich durch ihr Verbleiben unter solch schwierigen Bedingungen erworben hatten. Sie erhielten die Auszeichnung, die ihnen ihr Mut einbringen sollte; Sie haben die heikelsten und würdigsten Aufgaben erfüllt ... sie führten den Vorsitz in den Gerichten, den Bürgerkammern und den Militärgerichten. Sie blieben, weil sie dort noch am Leben waren und weder deportiert noch in ein Krematorium geworfen wurden.
Was war die Bedingung? Bedingung war unerbittlich die Unterzeichnung eines Papiers, in dem es hieß: *„Sie stimmen der Wiedervereinigung des Elsass mit dem Reich zu.“* Ist es für Sie, meine Herren, die es nicht erlebt haben, vorstellbar, daß französische Beamte, aus welcher Verwaltung auch immer das sein mag, daß ein Friedensrichter - und Sie sind alle Friedensrichter, deshalb bestehe ich auf diesem Beispiel - dieses Dokument unterzeichnet haben könnte? Und dennoch ist es auf den ersten Blick absurd, wenn man in ganz Frankreich davon ausgeht - von denen, die noch bei uns sind, und von denen, die anderswo eingesetzt sind -, daß sie ihre Pflicht gegenüber Frankreich erfüllt haben. Es ist nicht absurder, als zu behaupten, daß die Zwangsrekrutierten heute auf der Grundlage desselben Gesetzes zusammen mit den deutschen Soldaten der gleichen Verbrechen angeklagt werden, ohne diejenigen von ihnen trennen zu wollen, die Opfer anerkannter, gerechtfertigter und in vielen Fällen sogar belohnter Taten wurden, während sie die Angeklagten sind, die verurteilt werden müssen. Auch das, meine Herren, ist im Elsaß nicht möglich. Einige blieben in der Region Périgueux, wohin sie evakuiert worden waren. Andere kehrten ins Elsaß zurück, und die Deutschen wurden ihnen gegenüber schnell mißtrauisch, weil sie sich sagten: *„Das sind gewählte Volksvertreter, die Vertrauen genossen haben und nun Gefahr laufen, erneut an die Spitze zu gelangen.“* Am 31. Mai 1941 wurde ihnen jeweils ein Brief zugesandt, in dem es hieß … *„Da sich die Lage nach der Einrichtung einer Zivilverwaltung im Elsaß grundlegend geändert hat, fordere ich Sie auf, Ihr Mandat unverzüglich niederzulegen. Sie müssen mir umgehend eine Kopie Ihres Rücktrittsschreibens zusenden.“*
Sie hatten die Wahl, meine Herren, zwischen der Deportation in den Osten und dem Verlassen derjenigen, die ihnen vertrauten. Sie hatten jedoch eine andere Möglichkeit: Sie schickten ihr Rücktrittsschreiben, benachrichtigten gleichzeitig jedoch den Präsidenten der Nationalversammlung, der wiederum das Staatsoberhaupt benachrichtigte. Er schrieb ihm einen Brief, den Sie in dem 1943 in Frankreich heimlich veröffentlichten Buch „Christliche Zeugnisse“ finden. Sie werden den Brief des Präsidenten der Nationalversammlung an das Staatsoberhaupt sehen, in dem es heißt: *„Das ist eine abscheuliche Sache, die von uns verlangt wird. Ich hoffe, daß Sie, das Staatsoberhaupt, sich meinem Protest anschließen und sagen, daß dieser Rücktritt null und nichtig ist und nicht als gültig angesehen werden kann.“* Ich muß sagen, daß wir vergeblich darauf gewartet haben, daß sich das Staatsoberhaupt diesem Protest des Präsidenten der Nationalversammlung anschließt. Entrechtung in Verwaltungen, in Organisationen, Entrechtung gegenüber Parlamentariern und anderen gewählten Amtsträgern, das ist klar, aber Entrechtung bis ins kleinste Detail. Der Begriff „Entrechtung“ mag ein unglücklicher Neologismus sein, drückt aber genau aus, was er bedeutet. Dort finden Sie auch den Befehl des Gauleiters mit den Daten und Fakten. In der gleichen Reihenfolge entscheidet er: *„Ab dem 27. April 1941 wird jeder, der zwar Deutsch kann, aber Französisch spricht, sofort mit einem Jahr Lagerhaft bestraft; 2° - Wer französische Uniformteile, mit Ausnahme der Hose, trägt, wird sofort verhaftet und mit einem Jahr Konzentrationslager bestraft. 3° - Wer einen ausländischen Rundfunksender hört, wird sofort verhaftet und mit mehreren Jahren Konzentrationslager bestraft. 4° - Jeder, der sich gegen Deutschland ausspricht, wird gehängt. 5° - Wer Einrichtungen der Wehrmacht sabotiert, wird erschossen. Ab dem 16. Mai (also noch 15 Tage) wird jeder, der ein baskisches Barett trägt, egal welche Farbe es hat, sofort verhaftet und mit einem Jahr Konzentrationslager bestraft (das, meine Herren, ist einem Jahr in Schirmeck oder Struthof gleich). Die gleiche Strafe wird gegen jeden verhängt, der (man wird sagen, das sei lächerlich) französischen Schmuck mit politischer Bedeutung trägt, zum Beispiel eine französische Münze. Ab dem 1. Juni (also noch 15 Tage) wird jeder, der im Besitz einer französischen Flagge angetroffen wird, sofort verhaftet und mit einem Jahr Zuchthaus bestraft. Wenn diese Straftaten von Kindern begangen werden, wird der Vater verhaftet und zur Verantwortung gezogen.»*
Hier, meine Herren, könnte ich Ihnen Einzelheiten nennen, die aus heutiger Sicht absurd oder lächerlich erscheinen, aber ich möchte Ihnen zeigen, wie weit dieser Einfluß der Nazis reichte, wie weit er in ihre Polizei und ihre abscheuliche Spionage eindrang. Es ist verboten, Französisch zu sprechen oder französische Inschriften an Ihrem Haus anzubringen. Um die ausnahmslos geschlossenen Geschäfte in Straßburg wieder zu öffnen, mußte zunächst das Firmenschild vor der Eröffnung mit der deutschen Aufschrift anstelle der französischen übermalt werden. Man könnte sagen, daß dies daran liegt, daß sie auf der Straße deutsche Schilder sehen möchten. Aber verstehen Sie, daß die für die Blöcke zuständige Person, die die Wohnung besucht, in die Küche geht und in den Regalen nachschaut, ob dort kein Behälter mit der Aufschrift *„farine - sucre - sel - miele“* usw. steht … statt auf Deutsch *„Mehl - Zucker - Salz - Honig“* ? Das sind echte, feststehende Tatsachen, die durch die Papiere, die ich hier habe, bewiesen werden. Ist Ihnen klar, daß alle Briefkästen mit französischer Aufschrift entfernt und auf Deutsch neu übermalt werden mußten? Daß bei jedem Haus, bei dem angegeben ist, daß sein Architekt Herr Soundso gewesen sei, das Wort „Architekt“ durchgestrichen und durch „Arch.“ ersetzt werden müsse? Können Sie sich vorstellen, daß Schulkinder unter Anleitung deutscher Lehrer zu ihren Familien geschickt wurden, um in Privatbibliotheken nach Büchern zu suchen, weil es dort französische Bücher gab? Dies alles ist wahr und ich habe hier den Text, der darüber entscheidet. Können Sie sich vorstellen, daß an den Wänden unserer Städte ein Plakat

hängt, auf dem ein riesiger Besen zu sehen ist, der gleichzeitig ein baskisches Barett, eine französische Militärkepi, eine Büste der Republik, das Buch „Les Oberlé“ von [ *Bazin* ], die Zeitung „L'Oeuvre“ und einen gerupften Polizisten wegfegt? All dies wird unter der Überschrift *„Raus mit dem französischen Dreck“* zusammengefaßt.
Aber können Sie sich vorstellen, daß diese Plakate nicht nur leere Worte blieben, und daß das, was sie verkündeten, von denen, die von jenseits des Rheins kamen, um es uns aufzuzwingen, in die Tat umgesetzt wurde? Was haben wir also mit diesen Ausländern gemeinsam? Das Recht, heute hier auf denselben Bänken zu sitzen … Ich bin sicher, daß Sie dieses Gefühl der Empörung mit mir und allen, die mir zuhören, sowie mit denen zu Hause teilen, die auf Ihr Urteil warten.
Sie haben unsere Einheiten ruiniert; nicht nur unsere Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin, sondern sogar die Regionaleinheit Elsaß. Wir waren als Verwaltungseinheit nicht mehr das Elsaß; wir waren mit dem Land Baden zu einem gemeinsamen Staat zusammengeschlossen worden. Dasselbe wurde für die Lothringer getan, während die Mosel an die Saar angeschlossen wurde. Sagen Sie mir, ob das alles nicht eine Situation schafft, die nicht normal ist? Wagner richtete einen echten Ministerrat ein, dem nur Deutsche angehörten. Wir schaffen völlig neue Verwaltungsmechanismen; Die Partei wird im Elsaß eingeführt, was Kompromisse, Spionage und tägliche und ständige Schwierigkeiten mit sich bringt. Die gesamte deutsche Gesetzgebung wird hier eingeführt. Sehen Sie, meine Herren, die Liste wird bald erschöpft sein, denn 1941 war sie zu Ende, und Ende 1941 war kein einziger französischer Gesetzestext mehr übrig; kein französisches Dekret; kein Ministerial-, Präfektur- oder Gemeindedekret, kein einziger französischer Text, nur einer, der in Kraft ist. Das Strafrecht wurde ebenso wie das deutsche Zivilrecht, das Handelsrecht wie alle Wirtschaftsgesetze eingeführt, alles wurde ohne Ausnahme eingeführt. Ab Juli 1940 begannen wir mit dem Stehlen und Beschlagnahmen, indem wir eine Sequestrierungsverwaltung einrichteten. Wir führen weiterhin Familienrecht unter dem Vorwand der Rasse ein. Um Unternehmen zu übernehmen, bedurfte es des deutschen Handelsrechts, um sie zu bestrafen, und um sich den Garantien des französischen Rechts zu entziehen, bedurfte es des Strafrechts. All dies war notwendig, damit das Elsaß unter Verletzung aller nationalen und internationalen Gesetze deutsches Land wurde.
All dies war notwendig, damit diese zwölf zusammen mit den 130.000 zwangseinberufenen deutschen Soldaten in die Waffen-SS aufgenommen werden konnten. All das war nötig, damit wir heute hier sein können. Aus wirtschaftlicher Sicht wurde alles übernommen, alles wurde weggenommen. Es entstand ein Unternehmen wie Elhag, das im Département Bas-Rhin 800 Einzelhandelsgeschäfte und 150 Großhandelsgeschäfte übernahm, die von deutschen Managern geführt wurden, ein Geschäft, das „nach dem Sieg“ der Waffen-SS vorbehalten war. Diese Vorräte, die wir für sie reservieren, werden uns gestohlen, sie werden Frankreich gestohlen. Die gleiche Situation gilt, wie Sie sich vorstellen können, für Schulen und junge Menschen. Zwölf von ihnen sind hier, die meisten von ihnen sind Jahrgang 1926 und stammen aus dem Jahrgang 1946, waren also zum Zeitpunkt der Ereignisse 17 Jahre alt und somit im Jahr 1940 13 Jahre alt. Welches war die letzte Einrichtung? Wie Sie sich vorstellen können, war die Schule nicht die letzte Institution, die diesem Einfluß, dieser ideologischen Übernahme durch die Nazis ausgesetzt war. Im Gegenteil, dort haben sie angefangen. Die französischen Lehrer und Professoren wurden ausnahmslos nach Baden oder Württemberg entsandt. Im Elsaß gab es, mit zwei oder drei Ausnahmen, im gesamten Lehrerkollegium ausschließlich deutsche Lehrer. Wir hatten alle unabhängigen Lehranstalten geschlossen, weil wir genau wußten, daß wir auch dort keine Kontrolle über die Studierenden haben würden. Der Unterricht der französischen Sprache ist verboten; wir nehmen die Seelen dieser Kinder. Wie bekommen wir sie von ihnen? Zuerst durch das Unterrichten. Es ist ganz einfach: indem man den Unterricht selbst entchristlicht, indem man sie die Schrecken singen läßt, die ich nicht zu wiederholen wage, die Sie aber in der vorhandenen Dokumentation finden werden, und indem man sie dann aus der Schule nimmt, indem man sie aus ihrem familiären Umfeld nimmt, indem man sie in Organisationen aufnimmt.
Erinnern wir uns daran, daß bereits am 3. September 1940, nicht einmal drei Monate nach dem Waffenstillstand, alle Gewerkschaftsorganisationen der Lehrer aufgelöst wurden. Ab dem 2. Oktober 1940 wurde im Elsaß das volldeutsche Schulsystem eingeführt. Zuvor waren bereits am 16. August 1940 sämtliche Jugendorganisationen, ob religiös oder nicht, unabhängig von ihrem Zweck aufgelöst worden. Am 3. September trafen sich auf Sonderbeschluss alle Sportorganisationen. Auf diese Weise waren wir sicher, daß der Staat etwas anderes in der Hand hatte. Es war Totalitarismus. Das, meine Herren, war die Situation, in der sie sich befanden. Es blieb ihnen nur noch, sie zu rekrutieren. Mit zehn Jahren traten sie der Hitlerjugend bei, und zwar nicht, weil ihre Eltern einen Antrag unterschrieben hätten, sondern einfach im Rahmen der Rekrutierung für die Wehrmacht, weil es einen Befehl gab, der besagte, daß sich zehnjährige Kinder zur Aufnahme in die Hitlerjugend melden mußten. Wer die Schule nicht besuchte, wurde von der Schulbildung ausgeschlossen und die Familie unwiderruflich in den Osten deportiert. Es war das Auseinandereißen der Familie, der völlige Ruin.
Mit 18 Jahren wurden sie automatisch in die Partei eingezahlt und aufgenommen. Dies ist ein äußerst schmerzhaftes Kapitel. Ich glaube, ich würde hier meiner Pflicht nicht nachkommen, gerade weil ich behaupte, im Namen der französischen Bürger zu sprechen, die sich ihrer Pflichten und ihrer Rechte bewußt sind - das ist, ich wiederhole, ein äußerst heikles Kapitel -, wenn ich nur sagen wollte, daß wir während der vier Jahre, in denen sich diese Verstöße häuften - von denen ich Ihnen nur ein sehr vages Bild gegeben habe - völlig uns selbst überlassen waren - tief in unseren Herzen, unserem Glauben, unserer Hoffnung … es war, als wir unter den drakonischsten und schmerzhaftesten Bedingungen das Radio aus London hörten, das uns sagte: *„Elsässer, wir wissen, daß Sie leiden, wir wissen, daß die Vichy-Regierung absolut nichts für Sie tut. Aber versuchen Sie, Widerstand zu leisten, versuchen Sie zu leben … Unterschreiben Sie, was von Ihnen verlangt wird …“ „Unterschreiben Sie“*, sagten die Beamten dort; *„Unterschreiben Sie, wir werden es Ihnen niemals übelnehmen“*, sagten uns diese Beamten, die immer noch an der Regierung sind. Also! Das war, was uns blieb. Von der Vichy-Regierung haben wir nie Hilfe erhalten. Meine Herren, ich nehme zur Kenntnis, daß der Waffenstillstandskommission Proteste vorgelegt wurden. Wir haben noch nie davon gehört, und das aus gutem Grund. Aber schließlich gab es Unterstützung durch den Rundfunk, schließlich gab es Beschwerden über die verbotene Zone, das Schicksal Madagaskars oder irgendeiner anderen Kolonie. Warum beschwert sich im Radio nie jemand über das Schicksal der drei Ostdepartements? Es war hart, wissen Sie. Glauben Sie mir, es war hart und man musste ein starkes Herz haben, um nicht zu verzweifeln und zu sagen: „Wenn sie uns nicht mehr wollen, sollen sie es uns sagen“…
In der freien Zone befanden sich die Departementsarchive des Bas-Rhin, die Bibliotheken von Straßburg, Colmar, Mulhouse, das Kapitel Saint-Thomas; all dies wurde lange vor 1942 repatriiert. All dies geschah 1940 und Anfang 1941. Als -

man kann es sagen - eine Zeitung wie Paris-Soir eine Karte französischer Kriegsgefangenenlager veröffentlichte, auf der die Grenze in den Vogesen und nicht am Rhein verlief, hatten wir dann nicht manchmal wirklich das Recht, uns zu fragen, ob wir im Schoß des Mutterlandes noch erwartet wurden? Im Elsaß hatten wir einen französischen Beamten, Herrn Clément, Gouverneur der Bank von Frankreich in Straßburg, der Finanz- und allgemeine Lageberichte an Herrn de Boissanger, Gouverneur der Bank von Frankreich in Paris, schickte. In seinem Bericht schrieb er auf Seite 126:

*[Zitat nicht im Protokoll enthalten.]*

Doch die Öffentlichkeit ist verbittert über das anhaltende Schweigen der französischen Regierung zu diesen illegalen Maßnahmen, die ihre geopferten Landsleute schmerzlich treffen. Die Zeit der Verzögerung, ja selbst diskreter Proteste, scheint für sie vorbei zu sein: In ihrem moralischen Elend hoffen sie inständig, daß das Staatsoberhaupt nach der Sprache der gedemütigten Vernunft diese durch die des Nationalstolzes ersetzen und meinen wird, es sei höchste Zeit, dem Ehrgeiz unserer Politik ihnen gegenüber ein Ende zu setzen. Marschall Pétain protestierte, so heißt es, während der Verletzung des Waffenstillstands und der Besetzung der Freizone; Warum immer schweigen, wenn es um das Elsaß geht? Glauben Sie mir, wir hätten heute unsere Pflicht als Franzosen nicht erfüllt, wenn wir diesen berechtigten Protest in unseren Anträgen nicht unterstützt hätten? Wir werden in Kürze die Zahlen für die das abscheulichste Verbrechen, das bei weitem das übersteigt, was ich Ihnen bisher erzählen konnte ... wir werden Ihnen sagen, daß es kaum Freiwillige gab ... wir werden Ihnen von all jenen erzählen, die gestorben oder deportiert wurden; aber heute schweigen, nein.
Glauben Sie, daß General Leclerc mit seinen Männern in Koufra den Eid ablegte, nicht zu ruhen, bis die französische Flagge wieder über dem Straßburger Münster wehte, daß dies dazu führte, daß heute Franzosen und Deutsche gemeinsam für schreckliche Verbrechen vor demselben Gericht erscheinen würden? Das ist unmöglich. Wir fordern keine Straflosigkeit, sondern Gerechtigkeit, aber französische Gerechtigkeit für die Franzosen und nicht gemeinsam mit denen, die dieses Land vier Jahre lang zum Märtyrer gemacht haben. Dies ist der Zweck unserer Anträge. Ich bin überzeugt, daß ein französisches Gericht, das sich darüber im Klaren ist, daß wir hier den Schutz einer treuen Provinz in Anspruch nehmen, die allerdings vielleicht mehr als viele andere Opfer erlitten hat, zustimmen wird, daß es uns nicht um eine Verfahrensfrage geht, sondern daß die nationale Einheit auf dem Spiel steht. Deshalb glauben wir, daß wir das Recht haben, gehört zu werden, und daß wir für Frankreich und für unsere Sache die berechtigte Hoffnung haben, daß das Gericht uns folgen wird.

Me. MINGES: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Richter, in diesen Ausführungen ist mir besonders die Frage der Zwangseinberufung vorbehalten. Es ist völlig klar, daß ich Ihnen dieses ungeheuerliche Drama in den wenigen Minuten, die mir zur Verfügung stehen, nicht erklären kann. Ich würde Stunden brauchen, um Ihnen alles zu erklären. Ich müßte Ihnen viele Einzelheiten nennen, um Sie insbesondere zu überzeugen. Außerdem müßte ich Ihnen die Gesetzestexte und die offiziellen Begleitdokumente vorlesen, und das kann ich nicht. Ich kann Ihnen nur einige Hinweise geben. Es versteht sich, daß ich sie der Akte beifüge, sodaß Sie bei Ihrer Beratung, falls Sie dies wünschen, die Genauigkeit meiner Ausführungen anhand der Originaltexte überprüfen können, die ich mir größtenteils die Mühe gemacht habe zu übersetzten.
Herr Vorsitzender, meine Herren, wir beantragen, daß das Verfahren der zwölf Elsässer, für die wir eingesetzt sind, vom Verfahren der anderen abgetrennt wird. Wir beantragen dies, weil wir glauben, daß sich ihr Fall von dem der anderen Angeklagten unterscheidet. Sie sind schlicht und einfach Franzosen, sie sind Teil dieser Nation und dieses Landes, das eins ist und von dem wir hoffen, daß es eines bleibt, und damit es eines bleibt, sind wir hier. Sie sind dem Gesetz nach Franzosen. Doch sie sind viel mehr, weil sie es durch ihre Gefühle sind, weil sie es durch ihren Willen sind. Aber wenn sie in Oradour anwesend waren, wenn sie folglich heute nur deshalb hier sind, weil sie sich kraft dieses Gesetzes vom 15. September 1946 in Oradour aufhalten, wenn sie selbst unter dem Einfluß eines ebenso ungeheuerlichen, wenn auch vielleicht allgemeineren Verbrechens standen, und weil sie sich zu einer Zeit dort aufhielten, als dieses Verbrechen, unter dessen Einfluß sie standen, auf sie ausgeübt wurde, und zwar von der SS, von der gesamten Organisation der SS und natürlich von allen Nazi-Organisationen, aber auch - meine Herren, vergessen Sie das nicht - von einigen der Mitangeklagten, dann erscheint es uns aus diesem tiefen Grund unannehmbar, daß sie heute hier auf derselben Anklagebank sitzen.
Sie waren dort, weil sie noch nicht die Verantwortung hatten, zu desertieren und sich aus der Organisation zu retten, in die sie gezwungen worden waren. Die meisten von ihnen, wie Sie wissen und wie es in der Akte vermerkt ist, entkamen später und unter großen Schwierigkeiten. es steht auch in der Akte. Meine Herren, sie konnten nicht fliehen - ich möchte inhaltlich nicht vorgreifen, aber das wissen Sie vielleicht, wenn Sie die Akte gelesen haben -, und Tatsache ist jedenfalls, daß sie während ihrer Eingliederung, die nur wenige Monate dauerte, nie alleine das Haus verlassen durften. Sie mußten immer von einem deutschen SS-Soldaten begleitet werden. Alle, die hier sind, alle, die sie bewachen mußten, damit sie nicht fliehen konnten, damit sie nicht mit Zivilisten sprechen konnten, damit sie keine Zuflucht fanden oder sich dem Maquis anschließen konnten, waren ihre Wächter, waren ihre Henker. Dies sind zwei unterschiedliche Fälle und deshalb wollen wir, daß sie getrennt beurteilt werden. Meine Herren, der Wolf und sein Opfer, das er in seinen Klauen hält, müssen getrennt werden. Dieses Opfer konnte nichts dagegen tun; Und wenn bei einem Menschen vielleicht die Grausamkeit und Verbrechensbereitschaft vermutet werden kann, so kann dies bei dem Opfer auf keinen Fall der Fall sein. Es handelt sich also um zwei verschiedene Fälle, die unter unterschiedlichen Voraussetzungen, in einem anderen Rahmen und vielleicht auch in einem anderen Geist geklärt werden müssen, denn ein solches Vorgehen - und damit komme ich fast zum Kern der Sache - käme einer Billigung des Erlasses des Gauleiters Wagner gleich, der die Zwangseinberufung in Elsaß-Lothringen vornahm und am selben Tag und auf demselben Blatt Papier gedruckt wurde wie jener, der allen zwangseinberufenen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieh. Das ist das Problem. Ein französisches Gericht könnte so etwas nicht genehmigen.
Sie fragen sich offensichtlich, und ich verstehe das sehr gut: Wie kann es sein, daß sich am Tag des Massakers Elsässer in Oradour aufhielten, die für eine SS-Formation rekrutiert worden waren? Wie kam es zur Zwangseinberufung dieser jungen Menschen? Wie kommt es, daß sie nicht rechtzeitig entkommen konnten? Meine Herren, wir müssen die Ereignisse im Kontext der Umstände sehen, unter denen sie stattfanden. Sie müssen auch das Warum und die Hintergründe dieser ganzen Angelegenheit erklären. Sie wissen, vielleicht hat man Ihnen schon früher erzählt, daß das Elsaß im Jahr 1918 erneut von Rechts wegen an die Heimat angeschlossen wurde, deren Geist und Institutionen es während der verschiede-

nen Französischen Revolutionen mitgestaltet hatte und zu deren Zugehörigkeit es sich freiwillig bekannt hatte, und die es sogar während der gesamten Zeit von 1870 bis 1918 für sich beanspruchte, an die Heimat, die, oft unter Schmerzen, aber umso intensiver, Herz und Seele seiner Bevölkerung und auch ihren Geist, ihre Denk- und Urteilsweise angenommen und geformt hatte, und für viele von uns ist dies sogar von entscheidender Bedeutung, Sie werden dies gleich sehen, und Sie wissen sicherlich auch alle, daß die Söhne des Elsaß mit Stolz die französische Uniform trugen. Sie wissen sicherlich, daß es im Elsaß keine Landschaft gibt, in der nicht ein Haus steht, in dem ein kostbar gerahmtes Foto des Vaters oder des Sohnes in Militäruniform hängt. Diese kleinen Rahmen spiegeln einen Geist des Patriotismus und der freiwillig akzeptierten Zugehörigkeit wider. Sie wissen auch, daß es immer nützlich und wichtig ist, sich daran zu erinnern, daß die Söhne des Elsaß 1939 antworteten: „Anwesend." Sie alle zogen eilig ihre sorgfältig zu Hause aufbewahrten französischen Uniformen an, um sich dem Festungsregiment anzuschließen, und suchten in den noch unfertigen Kasematten Zuflucht, um einen möglichen Blitzangriff Hitlers aufzuhalten oder zumindest so lange hinauszuzögern, bis ihre weiter entfernt lebenden Mitbürger, ihre Landsleute, an der Grenze eingesetzt werden konnten.
Und, meine Herren, meines Wissens gab es damals keinen Fall der Desertion eines elsässischen Soldaten aus der französischen Armee. Es gab sicherlich keine von Bedeutung. Ansonsten glaube ich sagen zu können, daß wir hier davon Kenntnis gehabt hätten. Sie wissen, daß sich der Soldat im Osten besonders durch seine Disziplin und oft auch durch seinen Heldenmut auszeichnete. Unglücklicherweise für die gesamte französische Bevölkerung, insbesondere aber für die Bevölkerung im Elsaß und in Lothringen, ging die erste Schlacht verloren. Ich sage dies insbesondere für die Bevölkerung Elsaß-Lothringens, denn sie hatte mehr als der Rest des Landes unter den Folgen der Katastrophe von 1940 zu leiden. Wieder einmal wurde das geliebte Kind brutal von der Brust seiner Mutter gerissen. Und hier wollen wir keinen Fehler, sondern vielmehr eine Schwäche geltend machen. Sie wurde von ihrem früheren Entführer entführt, der sich diesmal dazu entschloß, diese Beute mit mehr als nur extremen Methoden und Zwangsmitteln zu assimilieren. Dennoch konnte er nicht anders, als auch an ihr seine Enttäuschung auszulassen, seinen seit 1918 angesammelten Haß, und das ist wieder einmal ein Grund, warum es eine Trennung geben muß, warum man heute nicht auf derselben Bank, im selben Raum miteinander urteilen kann, auch wenn sie hier auf verschiedenen Bänken sitzen, denn sie sitzen immer noch auf derselben Anklagebank, die französischen Elsässer und die Deutschen. Bei seinem Prozeß erklärte Gauleiter Wagner, der auch der Henker des Elsaß war, daß Hitler ihm zehn Jahre Zeit gegeben habe, um eine vollständige Assimilation zu erreichen. Ja, in diesem Kontext, auf dieser Grundlage ereignet sich die schrecklichste Tragödie, die - und ich gehe davon aus, meine Herren - 40.000 Todesopfer oder Verschwundene forderte, von denen einige, bis auf wenige Ausnahmen, sicherlich auch tot sind, darunter 11.500, von denen wir nichts wissen. Ich bin - ich hätte fast gesagt, leider - gut in der Lage, es zu wissen, da ich selbst Mitglied im Ministerium für Veteranenangelegenheiten bin. Hinzu kommen 35.000 Schwer-verletzte und Rentenberechtige, also mehr als 10 %. Wenn Sie nachrechnen, meine Herren, kommen Sie auf die Zahl 75.000. Hinzu kommen 20.000 Verweigerer, die gezwungen waren, sich jahrelang unter oft grausamen Bedingungen zu verstekken, aber dennoch froh waren, der Sklaverei entkommen zu sein, denn 130.000 von ihnen wurden zwangseinberufen: Dies ist die offizielle Zahl, und ich bestehe darauf, Ihnen diese mitzuteilen, da die Zahlen in der Presse manchmal willkürlich variieren, vielleicht aus Interessengründen, oft auch, weil sie nicht genau angegeben werden. Hier, meine Herren, die offiziellen Zahlen: 130.000 wurden zwangsrekrutiert. Diejenigen, die nicht das Glück hatten zu fliehen: 20.000 gelang die Flucht, 130.000 nicht. Meine Herren, 130.000 Franzosen, die einst die Lebenskräfte des Elsaß bildeten, wurden moralischer und physischer Folter ausgesetzt, ihre tiefsten und offiziell erklärten Gefühle wurden mit Füßen getreten - eine beschämende Folge dieses schädlichen Schicksals, das sie ereilte. Es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen die Folgen einer Zwangsrekrutierung zu erläutern. Mein Kollege wird sich darum kümmern. Es ist meine Aufgabe, Ihnen zu erklären, warum diese 130.000 ihrem Schicksal nicht entgehen konnten. Es war ihnen unmöglich, sich zusammenzuschließen, geschweige denn in dieser Gruppe. Sie haben vorhin gehört, daß jeder Häuserblock, jeder Block mit zwei oder drei Häusern, vom Gauleiter bewacht wurde, der wiederum vom Gauleiter des Kreises bewacht wurde. So wurde nach und nach jeder beobachtet. Sie waren unbewaffnet und hatten keinerlei Hilfe. Sie wurden körperlich und geistig unterdrückt und gezwungen, Teil einer Armee zu sein, gegen die ihre Väter noch vor kurzer Zeit zumindest körperlich und geistig gekämpft hatten, einer Armee, deren Mitglieder noch vor kurzer Zeit in Gefangenenlagern ihre Henker gewesen waren und deren Methoden und Pläne sie abstoßend fanden.
Die 130.000 zwangseinberufenen Personen, die „malgré-nous", sind jene, die gegen ihre eigenen Interessen in einer Armee kämpfen mußten, die sie nicht wollten, und für Zwecke, die ihren Wünschen zuwiderliefen.
Herr Vorsitzender, meine Herren, ihre Tragödie - denn es gab eine Tragödie, und es gibt auch heute noch eine Tragödie - verdient es, in Erinnerung zu bleiben und in Ihren Gedanken und in den Herzen aller Franzosen präsent zu sein, insbesondere in Ihnen selbst, wenn Sie die Vor- und Nachteile der Ihnen später vorgelegten Anträge abwägen. Man fragt sich, wie das möglich war. Die Deutschen setzten Lügen, Heuchlertum, Zynismus und Terror ein, vor allem aber Repressalien gegen Ehefrauen, betagte Eltern und Enkelkinder. Als die von den Deutschen gefangenen Elsässer 1940 aus den Lagern befreit wurden, sagte ihnen Dr. Ernest, ein Deutscher aus Straßburg und gleichzeitig General des Gauleiters, in vielen Reden stolz und ironisch: *„Vor allem müssen Sie keine Angst davor haben, in die deutsche Armee eingegliedert zu werden. Diese braucht Sie nicht und weiß nicht, was sie mit Ihnen, den „Halbsoldaten", also Halbsoldaten, anfangen soll."*
Und deshalb wurden diese Elsässer damals freigelassen und stimmten der Freilassung zu, um in ihre Provinzen zurückkehren zu können. Sie waren sich sicher, daß die Deutschen sie niemals gegen Frankreich mobilisieren würden. Doch schon bald folgten vielversprechende Anfragen zum ehrenamtlichen Engagement. Allerdings ohne nennenswerte Ergebnisse, obwohl die Deutschen teilweise völlig ungenaue Zahlen veröffentlichten. Auch hier, meine Herren, werde ich Ihnen den Beweis vorlegen, den der Staatsanwalt in seiner Anklageschrift im Wagner-Prozess, Gauleiter von Straßburg, zusammengetragen und mit Zahlen untermauert hat. Bald wurden die Forderungen dringlicher, die Versprechen formeller und klarer und waren schnell auch von Zwang begleitet. Den Deutschen war jeder Vorwand recht, um einige Leute zur Unterzeichnung der freiwilligen Verpflichtung zu zwingen. Ihnen wurde mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, der Verhaftung und der Internierung in Konzentrationslagern gedroht, wenn der Betreffende nicht anbot, seine Loyalität gegenüber dem Besatzer durch freiwillige Mitarbeit zu beweisen. Und hierzu, meine Herren, kann ich Ihnen offizielle Belege vorlegen.
Doch die Elsässer und Lothringer blieben standhaft, denn sie waren Franzosen, und das Ziel wurde mit dieser Methode

nicht erreicht, da die meisten von ihnen glücklicherweise das Konzentrationslager der Freiwilligenarbeit vorzogen.
Am Ende ihrer Kräfte, und auch unter dem Druck der Ereignisse, galt es, den elsässischen Widerstand zu brechen. Deutschland handelte damals schnell, aber auch vorsichtig und heuchlerisch. Unter dem Vorwand, junge Menschen körperlich und geistig auszubilden und zu fördern, begannen sie mit der Einführung von Maßnahmen, die nicht mit Zwangsarbeit verwechselt werden sollten. Es handelte sich um junge Leute im Alter von 17 Jahren, die nur an Paraden teilnahmen und die übrige Zeit mit dem Gewehr in der Hand militärischen Unterricht erhielten. Dies verstieß jedoch nicht gegen den Haager Vertrag. Wieder heißt es: Die Deutschen hätten diesen Schritt nicht gewagt. Unglücklicherweise war es am 25. August 1942 so, daß die von den Deutschen auf dem Vogesenkamm errichtete Grenze mit Stacheldraht hermetisch abgeriegelt worden war und ein Überschreiten an allen Stellen fast unmöglich war, weil dort besonders ausgebildete Polizeitruppen stationiert waren, die vor allem von besonders gefährlichen Polizeihunden begleitet wurden, weil man ihnen nur sehr schwer ausweichen konnte. Deshalb erließ der Gauleiter am 25. August 1942 einen Befehl zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Die meisten Elsässer waren darauf nicht vorbereitet, denn sie kannten die Aussagen von Dr. Ernst, die ich Ihnen vorhin zitiert habe. Ihnen war auch eine Veröffentlichung bekannt, die Sie auch in dem kleinen roten Buch finden, das Ihnen mein Kollege Schmidt gegeben hat, „Christliches Zeugnis“, und in der die Aussage des Gauleiters von Lothringen vollständig wiedergegeben ist. Sie waren sich auch des Abkommens zwischen Deutschland und der Schweiz bezüglich der elsäßschen Soldaten bewußt, die in die Schweiz geflohen waren, dort festgehalten wurden und darum baten, in ihre Provinz Elsaß zurückkehren zu dürfen. Die Schweiz stimmte unter einer Bedingung zu: Sie verweigerte den Jugendlichen in Frankreich die Einreise und erlaubte ihnen auch die Rückkehr ins Elsaß, allerdings unter der Bedingung, daß die Deutschen während dieses Krieges eine feierliche Verpflichtung eingingen. Diesen finden Sie auch vollständig abgedruckt und mit Begleittexten im Prozeß gegen Gauleiter Wagner.
Auch im Elsaß, wo die Vor- und Nachteile oft diskutiert wurden, war die Haager Konvention bekannt. Ich werde es Ihnen nicht erklären, meine Herren, Sie wissen es besser als ich. Aus diesem Grund habe ich früher großen Wert darauf gelegt, daß die Mehrheit der jungen Elsässer von dieser französischen Kultur durchdrungen war, vom Einfluß dieses französischen Geistes geprägt war, so daß es keinen Raum für die Annahme gab, daß die Deutschen diesen Schritt wagen würden. Es war wichtig. Auf diese neue und schreckliche Demütigung waren sie nicht vorbereitet; Sie hatten keine Vorkehrungen getroffen, um zu desertieren oder rechtzeitig überzusetzen, und zu dieser Stunde wäre eine Flucht für sie vielleicht noch schwieriger gewesen.
Indessen reagierte das Elsaß reagierte schnell und energisch. Die Fluchtzahlen nahmen zu, trotz der Schießereien im Stacheldrahtzaun nahe der Grenze, trotz der fast täglichen Todesurteile der Sondergerichte, die nur aus Deutschen bestanden, und zwar, wie man sich vorstellen kann, aus einigen wenigen Deutschen, die zudem zusammen mit Wagner, zumindest dem Präsidenten, später zum Tode verurteilt wurden. Dies reichte nicht mehr aus, und die Berliner Regierung unter V. wurde aufgefordert, die Elsässer zu verurteilen. Schließlich reichte dies nicht mehr aus und viele Elsässer wurden von deutschen Gerichten mit Sitz in Deutschland verurteilt.
Aber auch hier, meine Herren, war das nicht mehr genug. Auch die Deutschen reagierten auf ihre Weise schnell und brutal. Alles wurde für eine Flucht erschwert. Die Überwachung wurde intensiver; der Stacheldraht ist oft sogar noch besser bewacht. Entlang der französischen Grenze wurde eine Sperrzone eingerichtet. Ich glaube, wir haben vorhin schon mit Ihnen darüber gesprochen, auf jeden Fall bringe ich Ihnen die Texte selbst mit, die Sie auch lesen können müssen. Da steht: Drei Kilometer Sperrgebiet. Aber wenn Sie den Text lesen, umfassen diese drei Kilometer alle Gemeinden entlang der Grenze zwischen Frankreich und der Schweiz und auch die Breite dieser Gemeinde. Also tatsächlich ein Gebiet von mindestens 15 Kilometern Breite. Und in diesem Gebiet durfte sich niemand ohne Sonderausweis bewegen. Sogar die Einwohner jeder Gemeinde und jedes Kantons, die gesehen und verhaftet wurden und für die keine Sondergenehmigung erforderlich war, wurden automatisch als Deserteure der deutschen Armee betrachtet, sobald sie zu den Gruppen gehörten, deren Zwangseinberufung beschlossen worden war, und Sie wissen, welche Strafe für Desertion vorgesehen war. Man denkt darüber nach, ob es ausgeführt wurde und nicht immer den Urteilen folgte. Viele wurden direkt in das Gefängnis von Struthof mit seinen finsteren Erinnerungen gebracht oder durch die Krematorien geschickt. Aber vor allem, meine Herren, diese jungen Menschen, diese Lebenskräfte, diese tatkräftigen Menschen, sie wären bereit gewesen, alle Risiken auf sich zu nehmen, das Risiko, gefangen genommen zu werden, das Risiko, nicht nur getötet zu werden, wie man im Krieg getötet wird, sondern vor allem das Risiko, gefoltert zu werden. Aber der Deutsche hatte etwas Besseres gefunden. Auch er verstand dies und reagierte ebenfalls.
Es wurde rasch ein Sondergesetz erlassen: Auch dieses lege ich Ihnen, meine Herren, im Original vor, und zwar in Form des für uns wichtigen Amtsblatts, und diesem Gesetz zufolge waren es nicht die jungen Menschen, die für ihren Heldenmut Repressalien erleiden mußten, sondern ihre Eltern, welcher Stufe auch immer sie angehörten: die Mütter, die Väter, die Kinder, die Frauen. Und das, meine Herren, war eine ungeheuerliche Sache für einen Sohn, für einen Vater, für einen Bruder, für eine Schwester, zu sagen: *„Ich riskiere, mich vier Jahre lang zu verstecken, ich riskiere zu fliehen, aber ich weiß, daß meine Familie, wenn ich das riskiere, Repressalien erleiden wird. Ich weiß, daß meine Familie, vielleicht sogar unter Folter, denken wird, ich hätte mich selbst gerettet, indem ich sie im Elend zurückließ.“* Das, meine Herren, war das Schlimmste. Und doch reichte dies nicht aus, um den Widerstand zu brechen, nicht einmal derjenigen, die im Elsaß von der Gestapo und dem SD hingerichtet wurden, und ich bitte Sie zu glauben, daß die Hinrichtungen weit über die Gesetzestexte hinausgingen. Meine Herren, ich möchte zusammenfassen, und ich könnte dies nicht besser tun, als einen kurzen Auszug aus einem Vorwort von Robert Haitz zu verlesen, einem der im Elsaß zum Tode Verurteilten. Robert Haitz schrieb im Vorwort zu seinem Buch *„Malgré-Nous“* über die Anwesenden in T...[?] folgendes: *„Was konnten diese Unglücklichen tun? Sie wurden vor ein von Polizisten beaufsichtigtes Untersuchungskomitee gezerrt. Sie gingen dorthin in französischer Uniform und zeigten ihr Kriegskreuz und die Trikolore an der Spitze des Zuges. Sie weigerten sich, sich in das Militärbuch einzutragen und wurden geschlagen und getötet.“* In Straßburg versuchten wir, sie mit Musik im Kopf zum Bahnhof zu führen. Sie brachten sie mit der Marseillaise und den Worten *„Ihr werdet Elsaß und Lothringen nicht haben“* zum Schweigen. Unterwegs demolierten sie die Waggons und versuchten mit allen Mitteln, den Konvoi aufzuhalten. *„Wer versuchte, die hermetisch abgeriegelte Grenze der Vogesen zu überqueren, wurde wie Hunde erschossen. Die Eltern derer, denen es gelungen war, die Grenze nach Frankreich zu überqueren, wurden verhaftet und deportiert.“ „Die Wehr-*

*pflichtigen aus dem Dorf versuchten, die Schweizer Grenze zu durchbrechen. Einige von ihnen wurden auf der Stelle getötet. 13 weitere wurden vor Gericht gestellt und am nächsten Tag hingerichtet. Sie wurden am nächsten Tag vor Gericht gestellt, und ich sah diese 13 erneut, sie wurden nach einem Gesetz vor Gericht gestellt, das einige Tage später erlassen wurde, und nach einem zweiten Gesetz hingerichtet, das ebenfalls einige Tage nach ihrer Hinrichtung erlassen wurde …"*
Sie wurden auf der Grundlage zweier rückwirkender Strafgesetze verurteilt und hingerichtet, und ich bitte Sie zu glauben, meine Herren, daß dies damals in Straßburg als ungeheuerlich und unvorstellbar galt. An diesem Tag wurde uns klar, daß wir es mit Barbaren im wahrsten Sinne des Wortes zu tun hatten, mit Barbaren und nicht mit zivilisierten Menschen. Meine Herren, ich könnte noch weiterlesen. Da es sich jedoch um Elsässer handelt, denen man nur die Wahrheit sagen und sie daran erinnern konnte, da die Elsässer wissen, was in ihrem kleinen Land wahr ist und was nicht, und da die bloße Tatsache, daß sie die Echtheit der dort in Erinnerung gerufenen Tatsachen garantieren, ausreicht, werde ich Ihnen diese Passage hier nicht öffentlich vorlesen. Sie werden es lesen. Und der Autor kommt zu dem Schluß: *„Sie ver-langen mehr als nur nette Worte, sie verlangen Verständnis und Gerechtigkeit"*, sagt er und setzt seinen Satz fort. Meine Herren, es ist auch dieses Verständnis und diese Gerechtigkeit, die wir mit dem gesamten Elsaß fordern, die wir mit unseren Anträgen fordern. Junge Franzosen aus dem Elsaß gerieten in einen Teufelskreis, aus dem sie nicht immer leicht wieder herauskamen. All das, meine Herren, wird Ihnen mein Kollege Maître Lux erläutern.

DER VORSITZENDE: Bevor ich Ihnen das Wort erteile, Maître, mache ich mir Sorgen um die Fortsetzung der Debatte. Das Gericht ist entschlossen, diesen Vorgang noch heute Abend abzuschließen. Die Anhörung ist unterbrochen.

(Die Anhörung wurde um 18.15 Uhr unterbrochen und um 18.30 Uhr fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme erteilt der Vorsitzende Maître Lux das Wort.)

Me. LUX: Herr Vorsitzender, meine Herren Offiziere und Unteroffiziere des Ständigen Militärgerichts von Bordeaux. Wie fragwürdig, ja sogar ungerecht, das Gesetz vom 15. September 1948 auch erscheinen mag, das meine zwölf Landsleute auf diese Anklagebank brachte, dieses Gesetz wird, soweit es im Hinblick auf Ihre Personen angewandt wurde, zumindest den Vorteil haben, das Gericht an die von der Verteidigung vorgebrachten Anträge der Abtrennung zu binden. Artikel 5 des Gesetzes besagt, daß Sie aufgrund Ihres Patriotismus ausgewählt wurden. Wenn Sie das getan haben, meine Herren, müssen wir das Verfahren der Zwölf trennen. Wenn Sie das nicht täten, hätte der Boche recht, denn in einer Zeit der Prüfungen in meiner Provinz sagte er uns: *„Es hat keinen Sinn, mit französischem Patriotismus zu spielen … wir werden dafür sorgen, daß Sie so weit kompromittiert werden, daß, wenn „sie" jemals zurückkommen - wenn die Franzosen zurückkommen - sie Sie mit uns verwechseln werden."* Ich werde einige Fragen stellen und einige Antworten geben.
Danach möchte ich, bevor ich das Gericht um eine Frage bitte, den Staatsanwalt der Republik fragen, ob er beabsichtigt, die Strafverfolgung der Zwölf aufrechtzuerhalten, insbesondere die gegen den Hauptmann der Waffen-SS Otto Kahn, der sich gegenwärtig in Schweden auf der Flucht befindet . . .[3)]
DER VORSITZENDE: Wenn Sie seine Adresse hätten, Maître, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sie uns geben würden, denn ich würde sofort seine Auslieferung beim Außenministerium beantragen.

Me. LUX: Herr Vorsitzender, darf ich Ihnen in diesem Zusammenhang sagen, daß es den Informationen der Verteidigung sieht, als ob sich seine Adresse in Schweden und in den Händen der Militärjustiz befindet, die, wie es zufolge so ausscheint, auch nichts gegen bestimmte internationale Umstände unternehmen kann, die die Auslieferung der Person verhindern, was der Grund dafür ist, daß Ihnen heute die zwölf vorgetragenen Fälle vorliegen. Ich spreche von den zwölf ...
DER VORSITZENDE: Der Herr Staatsanwalt wird uns mitteilen, ob die französische Regierung über die Adresse von Hauptmann Kahn verfügt und ob sie gegebenenfalls ein Auslieferungsverfahren eingeleitet hat.
DER STAATSANWALT: Meines Wissens nach verfügt die französische Regierung überhaupt nicht über diese Adresse.
Me LUX: Herr Staatsanwelt, ich verstehe nicht, warum fünf Auslieferungsersuchen an verschiedene Regierungen verschiedener Länder gerichtet wurden, in denen die Angeklagten ihren Wohnsitz haben. Diese fünf Anträge wurden abgelehnt. Warum wurden sie gestellt, wenn man ihre Adressen nicht kennt?
DER STAATSANWALT: Dies hat keinen direkten und wesentlichen Einfluß auf die vor Gericht eingereichten Anträge.
DER VORSITZENDE: Ich wiederhole Ihnen, meine Herren, daß jeder, der hier eine Adresse hat, die einen der Abwesenden betreffen könnte, nicht nur das Recht, sondern die zwingende Pflicht hat, sie mir unverzüglich mitzuteilen, und ich antworte Ihnen klar und deutlich, daß ich von allem Gebrauch machen werde, sowohl der französischen wie der ausländischen Gendarmerie, um sicherzustellen, daß diese Verbrecher hier erscheinen. Das kann ich Ihnen sagen.
Me. LUX: Unter diesen Umständen glaube ich, Ihnen noch einmal sagen zu können, daß unsere Parlamentarier - das ist kein Geheimnis - angesichts der Gefühle, die unsere Bevölkerungen ergriffen haben, sich an das Verteidigungsministerium gewandt haben und dieses antwortete: *„Wir kennen ihre Adresse genau, aber aus Gründen der internationalen Umstände wurden diese Anfragen abgelehnt."* Herr Vorsitzender, meine Herren, ich sage Ihnen lediglich, daß dieser Mangel kein Grund ist, die Zwölf vor Ihnen zu behalten. Als sie erfuhren, daß sie gemeinsam mit 53 anderen Soldaten der Waffen-SS vor ihren Richtern in Bordeaux erscheinen sollten, war meine Provinz zutiefst erschüttert. Sie hat geschrien und ich sage Ihnen, warum.
Mein Kollege Schmidt hat Ihnen vorhin gesagt, daß wir dies aufgrund des Elends, in das wir während der viereinhalb Jahre währenden Annexion gestürzt wurden, nicht verdient haben. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß ihre Kameraden es aufgrund der Höhen, die sie in diesen viereinhalb Jahren erreichen konnten, nicht verdienen, hier zu bleiben, und ich wiederhole, ich werde einige Fragen stellen. Ich werde Ihrem Gericht lediglich einige Elemente der Tatsachenbewertung, einige Elemente der moralischen Bewertung und vielleicht auch einige Elemente der rechtlichen Bewertung vorlegen und Sie bitten, dieses Verfahren nicht fortzusetzen, da es in seiner gegenwärtigen Form ungerechtfertigt ist.
Die Folgen des begangenen und bestraften Verbrechens - und ich erlaube mir, hier auf die juristische Kompetenz des Herrn Vorsitzenden einzugehen - die Folgen des durch ein rechtskräftiges Urteil des Militärgerichts von Straßburg bestraften Verbrechens waren nicht so einfach, wie man meinen könnte, denn so sehr alle Elsässer heute aufschreien, so sehr sie damals aufgeschrien und gehandelt haben und so sehr sie damals gehandelt haben, so sehr haben sie heute gegen-

3) Diese Angabe zu Kahns Flucht- oder Aufenthaltsort ist insofern rätselhaft, als nicht klar ist, woher diese falsche Angabe stammte. Kahn lebte seit Kriegsende in einem Dorf südlich von Münster in Westfalen.

über Ihrem Gericht und, wie ich hinzufüge, gegenüber dem Vertreter der Regierung gewisse Rechte, gewisse unverjährbare persönliche Privilegien, deren Verletzung durch die Aufrechterhaltung des Verfahrens unabsehbare Folgen in meiner Provinz hätte. Als wir alle, die in den annektierten Departements die Trikolore hochhielten, erfuhren, daß der Verbrecher, der über ihr Schicksal waltete, beschlossen hatte, die Söhne des Elsaß in die ausländische Armee einzuberufen, sagten wir ausnahmslos: *„Wir werden nicht gehen“*, und ich kann Ihnen sogar sagen, daß die wenigen Kollaborateure, die im Elsaß wie überall sonst überleben konnten, selbst sagten, daß sie nicht gehen würden, weil dies zu einer Zeit geschah, als, mein Gott *[svw.: Ach Du lieber Gott, wer hätte das bloß gedacht?]*, das Reich zu bröckeln begann und als sogar seine Kollaborateure, seine Schergen, versuchten, sich von ihm zu lösen.
Einstimmiger Ruf, einstimmiger Wille, und doch gingen sie. Und dann haben Sie, die Richter, die in Kürze über das Schicksal des Elsaß entscheiden werden, sich vielleicht manchmal auch im Geiste die Frage gestellt: Warum sind sie letztendlich in die deutsche Armee eingetreten? Oh! Auch hier wurde uns diese Frage sehr oft gestellt, mit einem Ton oder Unterton des Vorwurfs. Nun, meine Herren, diese Frage zu stellen ist ebenso absurd, wie hier, wo - davon sind wir alle überzeugt - die Erinnerungen an die Märtyrer von Oradour gesammelt sind, die Frage stellen zu wollen: Warum ging diese Bevölkerung am 10. Juni 1944, als Major Diekmann der gesamten Bevölkerung von Oradour-sur-Glane den Befehl gab, sich auf dem Marktplatz zu versammeln, dorthin? Allein die Absurdität dieser Frage muß Ihnen zeigen, wie absurd es wäre zu denken oder zu sagen, daß den 120.000 Söhnen des Elsaß ein Vorwurf gemacht werden müßte, weil sie zwangsweise in die ausländische Armee eingezogen wurden. Und ebenso absurd wäre es, die Juden von Mauthausen zu fragen, warum sie am nächsten Morgen dort waren, nachdem sie vom Gefängniswärter den Befehl erhalten hatten, sich im Morgengrauen im unter Hochspannung stehenden Stacheldraht einzufinden. So groß der Terror war, so stark war auch der Einfluß des Verbrechens, der es meinen Landsleuten, das sage ich Ihnen jetzt, ermöglichte, die höchsten Gipfel des Kampfes und des Heldentums zu erreichen. Es war den 120.000 Elsässern nicht möglich, in Gruppen oder auch nur einzeln an die Schweizer Grenze oder an die Grenze der Vogesen zu gehen, um der kriminellen Zwangsrekrutierung zu entgehen. Es war nicht möglich. Es war unmöglich, daß sechs Divisionen aus zwei Abteilungen fliehen konnten, aber was sie zur Verbrechensbekämpfung getan haben, ist für Sie alle eine Verpflichtung. In 95 Prozent der Fälle zeigten sie im Kampf gegen jene, die sie einzog, Kampfgeist und Entschlossenheit, um diesen Zwölf, die heute vor Ihnen stehen, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.
Mein Kollege hat Ihnen vorhin von den 13 jungen Leuten aus B. erzählt, die mit Waffen in der Hand weggegangen sind. Eines Nachts machten sie sich auf den Weg zur Schweizer Grenze, um ins Land zu gelangen. Unter dem Kreuzfeuer von Maschinengewehren und Maschinenpistolen wurden einige von ihnen sofort niedergeschossen. Der Rest wurde gefangengenommen. Es gelang ihnen sogar, einen Grenzwächter zu töten. Drei Tage später schossen die SD-Mitglieder in Struthof im Rahmen einer Pistolenübung auf sie, zuerst auf die Füße, dann auf die Beine und schließlich auf den Körper. Dies dauerte offenbar vier Stunden.
In einem kleinen Dorf in den elsässischen Weinbergen versuchten Bauern und Bauernsöhne unter der Bewachung deutscher Gendarmen, während der Wehrpflicht zu demonstrieren. Sie haben meine „Marseillaise“ gesungen. Was das bedeuten könnte, hat Ihnen mein Kollege Schmidt vorhin erklärt. Sofort wurde das Feuer auf sie eröffnet. Einer wurde erschossen, die übrigen wurden mit Knüppeln geschlagen, gefesselt und zwangsweise zur Wehrmacht überstellt. Denken Sie daran, meine Herren, sie könnten hier sein. In Straßburg sollten 2.000 in der Kaserne unter Maschinengewehren versammelte Männer nach Ostpreußen verlegt werden. Mütter, Kinder, Väter und ihre Brüder und Schwestern hatten sich auf dem Weg von der Stirn-Kaserne zur Einschiffungsstation versammelt. Die Weichen wurden enger. Und dann erklang unser Lied: Elsaß und Lothringen werdet ihr nicht haben. Anschließend wurden diese 2.000 unter Androhung von Maschinengewehren weit weg von ihrer Heimat gebracht und eingegliedert. In dem Kanton, in dem sie sich befanden, ging der CL-Kommissar, der Bürgermeister Dr. Ernst, hin und versuchte ihnen klarzumachen, wie sinnlos es sei, französische Gefühle zu zeigen, und zwar aus den Gründen, die ich zu Beginn meiner Präsentation genannt habe. Und dort, 1.500 Kilometer von ihrer Heimat entfernt, demonstrierten diese Söhne Frankreichs erneut, schrieen sie.
Können Sie sich vorstellen, was für ein Ausdruck französischen Patriotismus dies in der deutschen Armee ist? Glauben Sie nicht, daß dies für uns eine Verpflichtung darstellt und dargestellt hat, hierherzukommen, um weniger eine Erklärung abzugeben, weniger ein Plädoyer, als vielmehr ein Zeugnis abzulegen: das Zeugnis von zwanzig Generationen von Elsässern, die in der ausländischen Armee mobilisiert wurden, zwanzig Generationen, die heute, an diesem Montagabend, dem 12. Januar 1953, ihre Blicke nach Bordeaux gerichtet haben und auf Ihr Urteil warten, um zu erfahren, ob sie sich weiterhin als Söhne Frankreichs betrachten können oder ob Sie, die aufgrund Ihres Patriotismus ausgewählten Richter, durch die Beibehaltung des Verfahrens in seiner gegenwärtigen Form beabsichtigen, ihnen die Rechte streitig zu machen, die sie glaubten, durch Ihren Widerstandswillen, ihren Kampfeswillen und den Tod von 40.000 von ihnen erworben zu haben. Glauben Sie wirklich, daß zwischen diesem Mann, den wir als Zwangsrekrutierten bezeichnen, und dem Mann, einem Staatsangehörigen seines eigenen Landes, in diesem Fall einem deutschen Staatsangehörigen, der lediglich eine Vorladung oder einen Aufruf erhalten hat, eine Verbindung bestehen könnte? Es gibt keine gemeinsame Maßnahme, und wenn Sie im Zuge der Fortsetzung des Verfahrens entscheiden, daß es eine gemeinsame Maßnahme gibt, meine Herren, wäre das nicht nur schwerwiegend, sondern für uns alle tragisch.
Ich möchte Ihnen hier noch einige Beispiele nennen, um Ihnen zu zeigen, daß wir ein Recht darauf haben, nicht zusammen mit den Ausländern zu erscheinen, die Sie wegen des Verbrechens von Oradour-sur-Glane anklagen müssen. Wenn Sie aus den zuvor ausführlich dargelegten Gründen, glaube ich, verstanden haben, daß es praktisch unmöglich war, der Wehrpflicht zu entgehen, muß ich hinzufügen, daß es relativ einfacher war, aus der Armee, die wir nicht wollten, zu desertieren. Allerdings müssen Sie sich vorstellen, wie schwierig es für einen Elsässer in deutscher Uniform, zweifellos mit SS-Abzeichen, war, sich beispielsweise einem sowjetischen, tschechischen oder polnischen Staatsbürger in unterdrückten Ländern wie unserem anzuvertrauen. Es ist jedoch für Sie sicherlich schwer vorstellbar - versetzen Sie sich, ich bitte, in die damalige Zeit zurück -, daß ein SS-Soldat zu seinem französischen Bruder kommen und zu ihm sagen würde: *„Ich bin wie du“*, und daß dieser antworten würde: *„Schon gut.“* Erinnern Sie sich an dieses Netzwerk aus Spionage, Zwang, Organisation, Kontrolle, Polizei, Miliz, alles, was Sie wissen, obwohl es schwer vorstellbar war, kann ich Ihnen sagen, daß unter den 120.000 Tausende desertierten.

Ruhm sei ihnen, daß es ihnen gelungen ist, dem Griff des Feindes zu entkommen. Ruhm unseren Kameraden, denen dieser Putsch 1944 in den Niedervogesen gelang, indem sie eine Widerstandsbewegung bildeten, während das Kontrollsystem, von dem Me. Schmidt sprach, überall permanent, wachsam, wirksam, denunzierend und repressiv war. Ehre dem Präsidenten des Verbandes dieser Zwangsrekrutierten, der in den Wäldern der Region Creisweiler einige von ihnen, die wie er die feindliche Armee aus Ostpreußen ins Elsaß verlassen hatten, zusammenbringen und ihnen Waffen geben konnte, mit denen sie kämpfen konnten. Ehre sei dem Gefreiten Kressman, den Sie nicht kennen, den wir aber alle kennen, der an der Ostfront desertierte, sich der Roten Armee anschloß und anderthalb Jahre lang in ihren Reihen für die Befreiung des Vaterlandes kämpfte. Ruhm den 1.500 Elsässern der Wehrmacht und der Waffen-SS, die an der russischen Front desertierten und Moskau verließen, um nach Algier zu gehen und sich den Streitkräften des Freien Frankreichs anzuschließen. Ehre sei unseren Toten. Zuvor, nach der Rede des Herrn Vorsitzenden, erwähnte mein Kollege aus Bordeaux die Prozession der 653 Opfer von Oradour-sur-Glane, die in diesem Gerichtssaal anwesend waren. Vor ihnen, so sagte er, standen die Verteidiger in ihren schwarzen Roben. Es ist nicht meine Absicht, unsere Toten zu konfrontieren, unsere Toten zu zählen. Aber auch in diesem Gerichtssaal gibt es 28.500 Söhne des Elsaß, die Uniformen wie diese tragen. 11.500 Menschen werden in Russland vermißt, wahrscheinlich auch tot. In diesem Gerichtssaal sitzt der erste Soldat der elsässischen Résistance, ein junger Mann von 17 Jahren, wie einer von denen, die eine Bombe unter dem Auto des elsässischen Unterdrückers plaziert hatten. Erschossen. Für Frankreich gestorben.
Zwei Kameraden aus Karsbad (Haut Rhin) hatten im Juni 1944 einfach gesagt, was sie waren. Denunziert bei der Einheit, die im Konzentrationslager oder im Gefängnis war, und sie wurden unter diesem Zwang, der Ihnen gerade geschildert wurde, eingegliedert, die im Moment der Flucht an die Front, um sich den Befreierarmeen anzuschließen, erschossen wurden. Für Frankreich gestorben. Wie viele, meine Herren, haben diese Ketten gebildet, um den Rebellen Zuflucht zu verschaffen? Denunziert und erschossen. Für Frankreich gestorben. Und diejenigen, die ab 1940, als von Zwangseinberufung noch keine Rede war, diese heldenhafte Schmugglerarmee bildeten, die den in Offlags und Stalags festgehaltenen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten die Heimkehr ermöglichte. Oh ! Wie viele sind für Frankreich gestorben? Wollen Sie wissen, welchen Beitrag wir zur Arbeit und zur gemeinsamen Trauer um die Heimat geleistet haben? Soll ich Ihnen von meinem Dorf erzählen, das auch 450 Einwohner hatte? 66 Zwangseingezogene, 12 Tote, ein Erschossener, und außerdem, meine Herren, eine Tochter Frankreichs aus meinem Dorf, von der ich hier zu Ihnen sprechen muß, weil sie mir nahe steht, eine Tochter Frankreichs, die ab 1940 17 Offizieren, 8 Unteroffizieren und 37 Soldaten half, die Rheingrenze zu überschreiten, die Vogesengrenze zu überschreiten, um in die Heimat zu gelangen, die wir verloren hatten, die 117 elsässischen Rebellen oder Deserteuren half, an den Befreiungskämpfen teilzunehmen. Ein Mädchen aus meinem Dorf, das mir nahe steht. Nach einer Denunziation verhaftet, während ihrer Schwangerschaft im Lager Schirmeck interniert, wo sie, wie man sich vorstellen kann, Folterungen durch die Gestapo und den SD erlitt. Sie ist tot, gestorben für Frankreich, und als wir vor ihrem Sterbebett darüber sprachen, was aus uns werden würde, was wir denken und sagen könnten und was manchmal über uns, die zwangseinberufenen Elsässer, gesagt würde, mußte ich ihr versprechen, gegen alles zu kämpfen, was uns mit denen verwechseln könnte, die sie töten würden und die ihr Kind getötet hatten. Auch sie starb für Frankreich. Ich versprach ihr zu erzählen, welches Gefühl uns alle erfaßte, als wir wieder frei waren. Ich sagte ihr, daß ich meiner Verpflichtung nachkommen und allen sagen würde, daß diejenigen, die gekämpft, gelitten und zwangsrekrutiert worden waren, dem Vaterland keinen schlechten Dienst erwiesen hätten. Ich habe ihr versprochen, daß ich dafür kämpfen werde, daß ihr Opfer nicht umsonst war.
Herr Vorsitzender, meine Herren, all dies verleiht uns Rechte, die ich als unverjährbar bezeichnet habe. Als die Ankündigung des Prozesses zu Oradour bekannt gegeben wurde, bei dem die Zwölf neben den Deutschen und ihresgleichen auftreten sollten, waren die Elsässer zunächst bestürzt und spürten dann Empörung. Ich muß Ihrem Gericht die Ansicht vortragen, daß die Menschen, in deren Namen Recht gesprochen wird, nicht zugeben können, daß zwischen den Zwölfen und Otto Kahn eine Verbindung bestehen könnte. Wenn das Verbrechen, das 652 Franzosen das Leben kostete, an sich einzigartig war, wäre es ungerecht, die Zwölf vor dasselbe Gericht zu stellen wie Otto Kahn. Wenn Sie es wissen und wenn meine begrenzten Mittel es mir ermöglichen, die Gefühle und die Empörung meiner Landsleute zu übersetzen, die aus Patriotismus eine Trennung des Verfahrens gegen die Zwölf fordern, könnte ich in die Gerechtigkeit Vertrauen haben. Was sind meine schwachen Mittel anderes als die Wiedergabe des gesamten Willens - oh! Einstimmig von der gesamten Bevölkerung des Elsaß. Me. Schreckenberg, Vorsitzender der Anwaltskammer, hat Ihnen von diesem Wunsch erzählt, und Sie werden in diesen Dokumenten dessen Ausdruck finden. Die Gemeinden, Bezirke, Städte der beiden Departements, die Generalräte, die Gemeinderäte, die gewählten Volksvertreter bitten um Ihren Patriotismus, um diesen Strafverfolgungen in ihrer gegenwärtigen Form ein Ende zu setzen. Sie forderten die Verteidigung auf, das Gericht in Bordeaux auf die unkalkulierbaren Folgen aufmerksam zu machen, die eine Beibehaltung des Verfahrens in dieser Form für das Land hätte. Diese Demütigung werden wir niemals ertragen können. Unsere Toten werden uns niemals verzeihen, wenn wir zulassen, daß diese Strafverfolgungen weitergehen. Es wäre unverständlich, daß ein französisches Gericht dem Kompromiß zustimmen könnte, den die Nazis für das Elsaß vorgesehen hatten. Es ist unverständlich, daß ein Regierungsvertreter auf die Idee kommt, dieses Verfahren fortzusetzen.
Wenn Sie das Elsaß beleidigen wollen, dann verurteilen Sie es. Der Titel „Elsässer“ ist kein Freibrief. Wir wollen der Gerechtigkeit nicht entziehen, aber wir wollen nicht bei jenen sein, die ein Verbrechen gegen uns begangen haben. Stellen Sie sich die Auswirkungen und die Reaktionen unserer Bevölkerung vor, denn die Todesfälle, die ich zuvor erwähnt habe, haben auch etwas mit uns zu tun. Ihnen sind wir die Verteidigung dieses Angriffs schuldig, der in anonymisierter Form in diesem Gesetz vom 15. September 1948 enthalten ist und dessen wörtlicher Ausdruck erfordert, daß diese zwölf der 120.000 zusammen mit 53 Deutschen vor Sie gestellt werden. Also! Dies ist nicht möglich. Wir haben versprochen, den Richtern dieses Gerichts bei unserer Abreise mitzuteilen, daß dies nicht möglich sei. Was hätten Sie denn davon, daß wir zurückkommen und über unser Mandat Bericht erstatten und sagen: *„Das Militärgericht, ein französisches Gericht, wollte nicht“*, was hätten Sie von uns erwartet? Und wenn unsere Anträge nicht akzeptiert würden, meine Herren, weiß ich nicht, was aus uns werden würde. Viele unserer Leute haben die Tragweite der Sache verstanden. Ich möchte die Meinung der französischen Presse zitieren, die in verschiedenen Formen gezeigt hat, daß die moralischen und politischen Folgen einer Aufrechterhaltung des Verfahrens gegen die 12 zusammen mit den 53 aus moralischer Sicht unkalkulierbare Auswir-

kungen hätten und auf der Seite des Vaterlandes eine Wunde hinterlassen könnten, die aus Gründen, auf die ich hier nicht näher eingehen muß, zweifellos schon damals existierte, die wir aber für geschlossen halten und die durch diesen Prozeß möglicherweise wieder aufgerissen wird. Die Meinung des französischen Volkes, soweit sie in unserem Prozeß zum Ausdruck kommen kann, verlangt, daß dies nicht geschieht, da sonst leider das möglich würde, woran wir nicht mehr denken wollen, und das Vaterland ein neues Unglück erleiden würde. Und ich werde zum Abschluß all diese Fragen dem Staatsanwalt der Regierung der Republik gestellt haben, der in dem von ihm eingeleiteten Verfahren frei agieren und dem Gericht auch mitteilen kann, wer sein Partner bei unseren Anträgen ist.
Ich komme zum Schluß, wenn ich Sie, die Militärrichter des Tribunals von Bordeaux, gebeten habe, das Urteil, das Sie in Kürze fällen werden, vor der Geschichte zu rechtfertigen. Wenn Sie Ihr Urteil in der öffentlichen Anhörung in Bordeaux verlesen, wird ein neues Kapitel in der Geschichte aufgeschlagen. Ich möchte nicht, daß, wenn dieses Urteil negativ ausfällt, irgendjemand kommt und uns bei unserer Rückkehr ins Elsaß erzählt, daß Marschall de Lattre de Tassigny, der bei der Übergabe seiner Fahne an den Verband zwangseinberufenen Soldaten darum bat, daß auf dieser Fahne die Worte *„Ehre und Vaterland“* eingraviert würden, daß irgendjemand kommt und uns das sagt und daß wir bei unserer Rückkehr zu unseren Landsleuten nicht sagen müssen: *„Auf eurer Fahne bleibt nur die Ehre.“* Ihrer Ansicht nach wäre es nicht richtig, wenn unsere Landsleute bei Einbruch der Dunkelheit im Elsaß gezwungen wären, auf unsere Friedhöfe zu gehen und Tausende von Inschriften mit der Aufschrift *„Für Frankreich gestorben“* zu entfernen, denn durch die Aufrechterhaltung des Verfahrens hätten Sie erklärt, daß sie nicht für Frankreich gestorben seien.

(Die Anhörung wurde um 19:20 Uhr unterbrochen. Sie wurde um 20:00 Uhr fortgesetzt.)

DER VORSITZENDE: Herr Staatsanwalt, bevor ich mit der Anhöruing der Plädoyers fortfahre, möchte ich darauf hinweisen, daß mir zur Kenntnis gebracht wurde, daß der bisher nicht erschienene Angeklagte, in diesem Fall Grienenberger, derzeit anwesend ist. Ich bin froh, daß wir mit Zustimmung der Verteidigung diese Nachtverhandlung anberaumen konnten, da wir so das Verfahren abschließen können. Wir können daher mit der Identitätsfeststellung von Grienenberger fortfahren und Sie, meine Herren, werden uns dann bitte mitteilen, ob Sie der Ansicht sind, daß der Ladungsbescheid noch einmal verlesen werden sollte. Wenn Sie darauf bestehen, können wir ihn ein anderes Mal verlesen.
MEHRERE VERTEIDIGER: Wir bestehen nicht darauf, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Wenn alle der Meinung sind, daß er geladen wurde, werden wir uns in diesem Punkt alle einig sein. Ich werde daher nun Grienenberger zu seiner Identität befragen.

**GRIENENBERGER, Camille**, 26 Jahre alt.
Zum Zeitpunkt der Ihnen vorgeworfenen Ereignisse waren Sie 16 Jahre alt. Sie wurden am 3. Januar 1926 in ... (Haut Rhin) geboren und besitzen die französische Staatsangehörigkeit. Im zivilen Leben sind Sie Landwirt und, wie man uns sagt, Schweinehändler.
GRIENENBERGER: Das ist mein Vater, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Ihr Vater ist Schweinehändler.
Sie waren zur Zeit der Ihnen zur Last gelegten Ereignisse Soldat der Waffen-SS der 3. Kompanie des I. Bataillons des Regiments Der Führer der Division Das Reich.
GRIENENBERGER: Ja. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Sie waren eien Weile in Gefangenschaft, zwei Monate, glaube ich ?
GRIENENBERGER: Ja. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Das stimmt also. Sind Sie verheiratet.
GRIENENBERGER: Ja. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Sie haben ein Kind in welchem Alter?
GRIENENBERGER: Vier Wochen.
DER VORSITZENDE: Vor der Anklageerhebung gab es keine Verurteilung gegen Sie. Ich möchte darauf hinweisen, daß Sie, wie einige Ihrer Mitangeklagten, am 17. August 1948 wegen desselben Sachverhalts von einem Einstellungsurteil profitierten, Ihnen jedoch einige Wochen später vom gleichen Untersuchungsrichter wegen desselben Sachverhalts, diesmal jedoch auf der Grundlage des Kriegsverbrechensgesetzes, beschuldigt wurden.
GRIENENBERGER: Ja. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Setzen Sei sich bitte und verfolgenj Sie aufmerksam der Verlesung der Verfahrensunterlagen. Unter diesen Bedingungen ist das Verfahren völlig normal. Es gibt keine Abwesenden, alle Angeklagten sind hier.
Sind Sie der Ansicht, meine Herren, daß bei der Verhandlung gegen Grienenberger die Vorladung des kommandierenden Generals erneut verlesen wird? *[Es scheint, daß der Befehl nochmals verlesen wurde.]* Der Befehl wurde daher verlesen. Wir sind uns alle einig.
Unter diesen Bedingungen können wir die Argumente weiter anhören. Maître, wir hören Ihnen zu. Indessen mache ich mir Sorgen um die Menschen, die aus beruflichen Gründen - ich denke an Journalisten - diese Debatten verfolgen müssen. Ich möchte sie gleich darauf hinweisen, daß uns aufgrund der von den Anwälten der deutschen Angeklagten zu erwartenden Erklärungen klar geworden ist, daß wir entgegen unserer Hoffnung, noch heute Abend über den Vorgang urteilen können. Außerdem wäre es vielleicht besser, wenn wir es morgen Nachmittag beurteilen würden, in der Ruhe des morgigen Nachmittags, in der Ruhe eines Nachmittags in Bordeaux, nach einer Nacht des Nachdenkens. Heute Abend werden wir Ihre Erklärungen hören, Maître, und dann werden wir die Erklärungen des Staatsanwalts hören. Zum Abschluß der elsässischen Angeklagten können wir uns morgen um 14 Uhr die Erklärungen von Me. de Caunes und Me. Gendre anhören. Wir werden auch die Antworten der deutschen Anwälte hören. Maître, wir hören Ihnen zu.

Me. MOSER: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Richter. Durch einen einzigartigen Zufall, vielleicht sogar durch eine Vorsehung, wurde das abscheulichste Verbrechen, das ohne Motiv oder Grund an Männern, Frauen und sogar kleinen Kindern Frankreichs begangen wurde, von der ersten Anhörung dieses Prozesses an dazu aufgerufen, an die schmerzhafteste Tortur zu erinnern, die in den letzten Jahrhunderten ohne Motiv oder Grund anderen Männern, Frauen und kleinen Kindern dieses gleichen Landes Frankreich auferlegt wurde. Und vielleicht ist es genau das, was die wahre Bedeutung und das wahre Ausmaß der tragischen Größe dieses Prozesses ausmacht: unserem Land und seiner Regierung klarzuma-

chen, daß die schmerzliche Symphonie dieser vereinten Opfer nicht seziert werden kann, sondern ein einziges Ganzes bildet, das uns auf unterschiedliche Weise klarmachen soll, daß wir uns mehr denn je dem anschließen müssen, was uns verbindet, statt das zu suchen, was uns trennt. Die Märtyrer von Oradour-sur-Glane und das Martyrium von Elsaß-Lothringen verschmelzen zu demselben Holocaust, der demselben Vaterland dargebracht wird, nicht damit es sich weiterhin selbst zerreißt, nicht damit es seine Toten rächen will, indem es seine Lebenden beschmutzt, sondern damit es die Einheit aller seiner versöhnten Kinder in eine bessere Zukunft trägt - versöhnt untereinander und versöhnt mit ihren Toten. Und noch einmal, Herr Vorsitzender, meine Herren Richter, im Dienste dieser Zukunft und dieser Union bitten wir Sie, die Sache des Elsaß, das heißt die Sache Frankreichs, ein für alle Mal von der Sache Deutschlands zu trennen und die Akten unserer unglücklichen, zwangseinberufenen Landsleute von denen der deutschen Soldaten der Waffen-SS zu trennen.
Ich werde versuchen, Ihnen diese Trennung, meine Herren, dahingehend aufzuzeigen, daß sie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung rechtlich möglich ist und daß sie selbst innerhalb dieses Rahmens aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Erwägungen notwendig ist und daß diese Trennung schließlich auf der höheren Ebene der Moral und des nationalen Interesses als zwingende Notwendigkeit aufgezwungen wird.
Ich sage, es wird im Rahmen der Gesetzgebung verhängt, das heißt im Rahmen des Gesetzes vom 15. September 1948. Mein geschätzter Kollege und Freund, Me. Schreckenberg, hat Ihnen die Meinungen unserer bedeutendsten Juristen zu diesem Gesetz von 1948 vorgelegt, und ich bin überzeugt, daß der Herr Vorsitzende es sich im Stillen Ihrer Beratungen zur Aufgabe machen wird, die Militärrichter über diese Meinungen aufzuklären. Was wir daraus schlußfolgern und was die allgemeine Rechtsauffassung in Frankreich und auf der ganzen Welt daraus schlußfolgert, ist, daß dieses Gesetz eine Herausforderung für die Traditionen, den gesunden Menschenverstand und den Gerechtigkeitssinn unseres alten gallischen Landes darstellt. Und, meine Herren, Sie alle wissen genauso gut wie ich, daß ein Gesetz, welcher Art auch immer, keine Daseinsberechtigung hat und nur insoweit Anwendung finden kann, als seine Bestimmungen mit den Grundanforderungen der Moral und Fairness im Einklang stehen. Meine Herren, ich würde es versäumen, diesen Punkt vor Militärrichtern zu betonen, die besser als jeder andere wissen, was diese Begriffe bedeuten. Und war es notwendig, daß eine große Pariser Zeitung schrieb: *„War ein Nazi-Gesetz notwendig, um ein Nazi-Verbrechen zu verurteilen?“* Meine Herren, das sagt alles. Hervorzuheben ist auch - und das spricht nicht gerade für unsere Volksvertreter -, daß dieses Gesetz in zweiter Lesung per Handzeichen verabschiedet wurde und daß sich nur eine einzige Stimme, nämlich die eines Abgeordneten aus dem Département Haut-Rhin, erhob, um Frankreich zu bitten, unseren zwangsrekrutierten Soldaten nicht noch eine weitere Schande zuzufügen, zu der der deutsche Staat ihnen bereits zugefügt hatte. Ich bin überzeugt, daß wenn unsere da-maligen Vertreter und ihre Vertreter vor dem Forum der Kammer ihre Arbeit so erledigt, wie wir es erhofft hätten, hätten wir sie hier in Bordeaux erledigt, und unsere Reise wäre überflüssig gewesen.
Aber, meine Herren, was auch immer man sagen mag, all das kann Sie sicherlich nicht beeinflussen, und wenn man diese in der Weltöffentlichkeit so kritisierten Gesetzestexte liest, wird einem klar, daß der Gesetzgeber dennoch gewisse Bedenken hatte, gewisse Bedenken hinsichtlich seiner eigenen Kühnheit. Tatsächlich finden wir in der Therminologie des Rechts nicht den üblichen kategorischen Imperativ, das „Müssen“. Es heißt nicht *„muß berücksichtigt werden“*. Wenn Sie sowohl Artikel 1 als auch Artikel 3 lesen, finden Sie: *„vielleicht“*, das heißt, meine Herren, daß Sie völligen Spielraum haben, das heißt sogar, daß Sie im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung, an die Sie derzeit gebunden sind, auf rechtlicher Ebene die Möglichkeit haben, unserem Antrag auf Trennung nachzukommen. Und ich füge hinzu, daß diese Trennung, die rechtlich möglich ist, aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Erwägungen notwendig ist. Me. Schreckenberg teilte Ihnen mit, daß derzeit ein Gesetzentwurf im Plenum vorliegt, der das Gesetz vom 15. September 1948 rückwirkend ändern soll. Oh ! Laßt uns nicht vor Empörung schreien. Wir sind mittlerweile daran gewöhnt, daß diese Gesetze rückwirkend in Kraft treten. Und wenn ein zweites Gesetz nötig wäre, um ein schlecht gemachtes erstes zu korrigieren, hätten wir nur Grund, uns selbst zu beglückwünschen. Dieser Gesetzentwurf wird also debattiert. Dieser Gesetzentwurf wird, falls erforderlich, vor einer besser informierten Kammer angenommen. Also, meine Herren, ich frage Sie - angenommen zum Nutzen gerade der zwangseinberufenen Bürger, zu deren Nutzen es vorgelegt wurde - wäre es logisch, bevor Sie wissen, was die Kammer mit diesem Gesetzentwurf machen wird, auf der Grundlage eines derzeit geltenden Gesetzes zu urteilen, das aber morgen aufgehoben wird, und all dies auf die Gefahr hin, auf die schreckliche Gefahr hin, Ihr Urteil auf ein Gesetz zu stützen, das eine moralische Ungerechtigkeit darstellt, und damit dieses Frankreich zu diskreditieren, dessen Ehre, wie der Herr Vorsitzende sagte, in diesen Debatten vor allem gerettet werden muß, und gleichzeitig - wie mein Kollege, Maître Lux sagte - diese Wunden im Inneren Frankreichs wieder aufzureißen?
Versteht man also, meine Herren, angesichts dieser einfachen Argumentation, die immerhin auf einer gültigen rechtlichen Erwägung und einem Stück gesunden Menschenverstand beruht, angesichts der verheerenden Auswirkungen, die eine Ablehnung unserer Anträge im Elsaß hätte - Sie haben ja auch davon gesprochen - nicht unbedingt von vornherein das Recht auf unsere Anträge? Und ich füge noch ein weiteres Argument hinzu, das einer Argumentation entstammt, die oft gegen uns verwendet wird und die ich hier in Bordeaux gehört habe. Man sagt uns: *„Nun gut. Die Zwangseinberufung wurde vom Gauleiter unter eklatanter Verletzung des Völkerrechts, insbesondere von Artikel 45 der Haager Landkriegsordnung, unter eklatanter Verletzung des deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommens und unter eklatanter Verletzung des Völkerrechts angeordnet. Und unbestreitbar sind und blieben Sie, die Zwangseinberufenen, Franzosen. Und unbestreitbar konnten Sie als Franzosen nicht in die deutsche Wehrmacht zwangseingezogen werden, und erst recht nicht in die Waffen-SS.“* Und man wird mir entgegenhalten: *„Aber Sie, Herr Verteidiger, Sie kommen hierher, um eine Trennung des Falles der Franzosen im Elsaß von dem der Deutschen zu beantragen, indem Sie erklären, daß Sie Ihren Antrag auf Trennung auf die Idee der Zwangseinberufung in die Waffen-SS stützen. Nun, so wird uns gesagt, wurden auch Deutsche zwangseinberufen, die dasselbe Argument verwenden könnten, denn was für die einen gilt, gilt auch für die anderen.“*
Na gut! Nein, meine Herren, sehen Sie, schon während dieses Verfahrens, dessen Wirrwarr unbeschreiblich ist, hatten die Ermittlungsrichter, der Untersuchungsrichter, instinktiv - und Me. Schreckenberg hat das gesagt - das Gefühl, daß der elsässische Soldat nicht mit dem deutschen Soldaten gleichgestellt werden könne. Manche wurden als Zeugen vernommen, die nun angeklagt sind, andere wurden entlassen und dann wegen derselben Tat erneut vorgeführt, ohne daß man wirklich wußte, warum. Es ist eine merkwürdige Ironie des Schicksals, daß derjenige - der Einzige - der in gewissem Ma-

ße ein Verräter war - ich möchte es nicht übertreiben, aber der Einzige, der jedenfalls nicht zwangsweise eingezogen wurde - nicht auf dieser Schandbank erscheint. Also! Schon allein um einer solchen Situation ein Ende zu setzen, sollten wir unseren Antgrägen Taten folgen lassen. Ich komme dann auf das vorgebrachte Argument zurück und sage: Damit würde man nicht nur diese grundlegende Trennung vergessen, die jedermann hinsichtlich des elsässischen und des deutschen Soldaten auferlegt wird, sondern, meine Herren, man würde auch vergessen, daß die deutschen Soldaten, die in der Wehrmacht, der Waffen-SS oder einer anderen Formation waren, einerseits in Ausübung der freien Ausübung der Gesetzgebung ihres Landes hinsichtlich der Einberufung an dem Massaker von Oradour-sur-Glâne teilnahmen, und daß alle diese deutschen Bürger durch diese Bande der gegenseitigen Abhängigkeit und Solidarität miteinander verbunden sind, die die Bürger desselben Staates hinsichtlich der Handlungen ihrer Regierung notwendigerweise verpflichten, da diese Regierung nur der gesetzliche Vertreter der Bürger ist, denen die besagten Bürger sozusagen durch die normale Funktionsweise der damals in Deutschland geltenden demokratischen Institutionen ihr Vertrauen schenkten.
Meine Herren, wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, daß der Nationalsozialismus Deutschland nicht mit Gewalt aufgezwungen wurde. Das deutsche Volk hat sich in seiner überwältigenden Mehrheit freiwillig dahinter gestellt, und die dort lebenden Soldaten oder ihre Väter haben dieser Regierung die Macht gegeben, die sie gleichzeitig gegen sie und gegen uns eingesetzt hat.
Daher sage ich, daß wir andere als französische Bürger dennoch aus Verantwortungsgründen an die Handlungen unserer früheren und gegenwärtigen Regierungen gebunden sind, so wie wir - das wissen wir sehr wohl - auch die Versäumnisse und Schwächen unserer früheren Regierungen tragen. Ebenso sind Deutschland, ganz Deutschland und alle seine Bürger, wer auch immer sie sein mögen, im Hinblick auf die Verbrechen und Untaten des nationalsozialistischen Staates, der sich Deutschland nicht mit Gewalt aufgezwungen hat, gesetzlich gebunden und verpflichtet.
Das deutsche Volk hat sich in seiner überwältigenden Mehrheit freiwillig dahinter gestellt, und die dort lebenden Soldaten oder ihre Väter haben dieser Regierung die Macht gegeben, die sie gleichzeitig gegen sie und gegen uns eingesetzt hat.
Ich sage daher, daß wir als französische Bürger dennoch eine Verantwortung für die Handlungen unserer früheren Regierungen tragen. In gleicher Weise sind Deutschland, ganz Deutschland und alle seine Bürger, wer auch immer sie sein mögen, im Hinblick auf die Verbrechen und Untaten des nationalsozialistischen Staates, dem sie sich freiwillig hingegeben haben, gesetzlich gebunden und verpflichtet. Es ist daher logisch, dass diese Verpflichtung, diese Verantwortung nicht auf Bürger eines anderen Staates ausgedehnt werden kann, es sei denn, diese Bürger hätten sich aus freiem Willen dem deutschen nationalsozialistischen Staat angeschlossen oder sich zu ihm bekannt. *[Fast wörtliche Wiederholung so im Protokoll.]*
Wenn man Elsässer aus Lothringen im Sinne einer gemeinsamen und rückwirkenden Verantwortung mit Soldaten der Wehr-macht gleichsetzt, bedeutet das in gewisser Weise, vor der französischen und internationalen Öffentlichkeit alle unsere zwangseingezogenen Soldaten mit deutschen Soldaten gleichzusetzen. Dies geschieht entweder durch die Behauptung, daß die De-facto-Annexion, die wir erlitten haben, durch einen willfährigen Rechtsstaat bestätigt wurde - was eine juristische Monstrosität ist - oder durch die Behauptung, daß diejenigen, die sich dort befinden, sich aus eigener Initiative und freiem Willen dem deutschen Staat angeschlossen und ihr französisches Vaterland verraten hätten. Dies ist, meine Herren, wie Sie verstanden haben, eine moralische Monstrosität.
Und so, meine Herren, komme ich genau zu diesem Argument, das über die solide Rechtsgrundlage unseres ersten Arguments hinausgeht, und ich komme zu diesem Argument, das nicht, wie eine gewisse Zeitung schrieb, reine Sentimentalität ist, sondern das sich auf jene ewigen Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit beruft, von denen bereits der alte Äschylus - wir haben heute Nachmittag darüber gesprochen - der Vater der griechischen Tragödie sagte, daß sie nicht auf die Gesetzestafeln geschrieben werden müßten, weil diese Grundsätze tief im Herzen des Menschen eingraviert seien.
Und aus der Perspektive dieser Grundsätze, durch Berufung auf diese Grundsätze haben meine Kollegen während der heutigen Anhörung versucht, Ihnen zu zeigen, daß die Ablehnung unserer Anträge zur Abtrennnung eine moralische Vorschrift und eine eklatante Beleidigung unserer Vergangenheit, unserer Ehre und unseres Patriotismus darstellt. Die Elsässer, meine Herren, haben Ihnen Beispiele für diesen Patriotismus genannt, und Sie haben gerade Me. Lux gehört, der Sie lediglich an einige der Namen all jener erinnert hat, die fielen, damit Frankreich leben konnte, und wir können diese legendären Beispiele in der ganzen Welt bis zum napoleonischen Epos zurückverfolgen. Lassen Sie mich zu diesem Punkt mit der Bemerkung schließen, daß Elsaß-Lothringen seinen Patriotismus mit blutigen Buchstaben in die schönsten und ruhmreichsten Seiten der französischen Geschichte eingeschrieben hat. Und, meine Herren, dieser Patriotismus - ich betone diesen Punkt - dieser Patriotismus ist seinem Wesen nach sicherlich nicht derselbe wie der Ihre. Warum? Denn wir haben nicht die Möglichkeit, im Herzen der Heimat aufzuwachsen, wie die anderen französischen Provin-zen, die sich dort lange vor uns im Rahmen einer normalen historischen Entwicklung angesiedelt haben, die durch kulturelle, sprachliche und sonstige Affinitäten bedingt war. Das Elsaß trat als Erwachsener vollständig und frei in die französische Gemeinschaft ein und brachte seine Besonderheiten, seine germanischen Wurzeln, seine Sprache und seine eigene Kultur mit. Und das, meine Herren, ist es, was dem Elsässer eine doppelte Prägung verleiht: die seiner Herkunft, Deutschland, und die seiner Wahl, Frankreich. Das ist unser ...

*[Hier Anmerkung: „Seite 93 unlesbar".]*

Mit solcher Rührung und Empörung über unsere 30.000 Toten, über die Opfer unserer Konzentrationslager, sollte sie über unser Martyrium nachdenken und vor allem diejenigen, die es erlitten haben, und diejenigen, die es uns aufgezwungen haben, nicht in einen Topf werfen und ihnen die gemeinsame Verantwortung vorwerfen. Es wäre unmoralisch, es wäre ungerecht, es wäre ein Skandal. Denn noch nie, meine Herren, in der Geschichte der Welt wurde das Opfer an seinen Henker gekettet. Und meine Herren, sie sind Opfer, sie sind Opfer in jeder Hinsicht, und das Tragische daran ist, daß sie - mein Kollege Schmidt hat heute mit Ihnen darüber gesprochen - nicht nur Opfer der deutschen Barbarei sind, sondern leider auch Opfer unseres eigenen französischen Versagens und unserer Ohnmacht. Denken Sie daran, meine Herren, daß Déroulède, ein großer Landsmann, bereits vor 50 Jahren an Maurice Barrès schrieb: *„Wir haben das Elsaß und Lothringen geopfert, um uns selbst zu retten. Wir haben kein Recht, von denen, die wir im Stich gelassen haben, Rechenschaft darüber zu verlangen, wie sie aus ihrer Lage herausgekommen sind."* Historische Worte, schreckliche Worte, die Ihnen dennoch sagen sollen, daß Sie hier der Meinung Ihres Landes gegenüberstehen, diesem verwundeten Elsaß ge-

genüberstehen und daß Sie unsere geliebtesten, weil unglücklichsten Kinder als Angeklagte vor sich haben.
Wenn Sie nun auf die Geschichte des Elsaß zurückblicken, wenn Sie diese Geschichte noch einmal durchgehen, wenn Sie sich an die beredten Appelle meiner Kollegen erinnern, die Ihnen Beispiele für dieses tragische Martyrium gaben, müssen Sie dann nicht zugeben, daß das Elsaß zum Teil auf unsere eigenen Schwächen und zum Teil auf die Fehler unserer eigenen Regierungen zurückzuführen ist? Müssen Sie nicht, meine Herren, in aller Aufrichtigkeit und in aller Loyalität anerkennen - das ist alles, was wir von Ihnen verlangen -, daß unser Leiden, unsere Tränen, unser Tod, die erzwungene Eingliederung und genau diese Anklage, die auf ihnen lastet, zum Teil darauf zurückzuführen sind, daß Frankreich nicht wußte, wie es uns schützen oder in seiner Mitte behalten sollte, und daß das Elsaß, das es hätte sein können, seiner geliebten Heimat immer das Beste gegeben hat: unerschrockene Soldaten, wertvolle Beamte, große Intellektuelle und vor allem diese großartige Bevölkerung, diszipliniert, fleißig und ehrlich. Deinen Befestigungen haben wir unser Land gegeben; Ihrem Steuereintreiber zufolge sind unsere Steuern vielleicht großzügiger als die jeder anderen Provinz, und unsere Kassen waren da, um den Eindringling aufzuhalten. Und wie sehr vertrauten wir in den tragischen Stunden des Jahres 1939 den lauten Stimmen, die uns über den Äther immer wieder zuriefen: *„Wir werden siegen, denn wir sind die Stärksten."* Also! Wir wurden geschlagen, und uns blieben zwei Dinge übrig, und wir haben es zweimal getan. Im Jahr 1940 wie auch im Jahr 1870 erklärten wir der Welt, daß wir trotz allem, trotz all dieser Kritik, es vorzogen, Frankreich in seiner Niederlage zu folgen, als Deutschland in seinem Sieg. Und dann zogen wir uns, von allen verlassen, in unser Land zurück, zu unserem Gott, der in diesen schmerzlichen Augenblicken von der Höhe seines Kreuzes aus die Unermeßlichkeit seines Martyriums stärker denn je auf dieses gequälte und unterdrückte Land auszudehnen schien.
Glauben Sie denn nicht aufrichtig und ehrlich, meine Herren, daß die Anwesenden angesichts all dessen weniger zur Verteidigung als vielmehr zur Anklage vor Ihnen stehen könnten? Könnte uns jemand einwenden: *„Aber es gäbe doch noch eine Lösung: Das gesamte Elsaß könnte ins Landesinnere verlagert werden?"* Das Argument, meine Herren, ist dumm, und ich würde sagen, daß es zum Glück für Frankreich im Elsaß noch Menschen gab, die sich wie Danton daran erinnerten, daß man sein Heimatland nie an den Schuhsohlen mitnimmt. Und andere sagen laut: *„Wenigstens hatten sie die Möglichkeit, dieser Zwangseinberufung zu entgehen."* Dieses Argument wurde bereits behandelt; Ihnen wurde gezeigt, daß es einigen gelang zu fliehen, andere jedoch absolut nicht dazu in der Lage waren, selbst wenn sie es gewollt hätten, und daß sie darüber hinaus ihre Familien, ihre Liebsten, tödlichen Gefahren aussetzten. Sollte ich also dieses Argument, das in diesem Raum zu hören war, dennoch berücksichtigen - und ich habe es seitens jener dort gehört -, daß sie in Oradour-sur-Glâne zumindest hätten getötet werden können, wenn sie sich geweigert hätten, den ihnen erteilten Befehl auszuführen? Und es gibt eine Zeitung, die behauptet, es wäre besser gewesen, wenn es nur 12 statt 648 Leichen gegeben hätte. Das Argument, meine Herren, ist falsch, denn Sie wissen ganz genau, daß all dies Deutschland nicht davon abgehalten hätte, sein Verbrechen zu begehen, und daß es lediglich zu den 648 Leichen, die bereits da waren, zwölf weitere hinzugefügt hätte. Andererseits ist Heldentum nicht jedem gegeben, Heldentum ist weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung, und könnten wir ihnen, wie wir es tun, sagen: *„Weil Sie sich nicht geweigert haben, getötet zu werden, werden Sie automatisch zu Verbrechern"?* Das, meine Herren, geht etwas zu weit, aber es ist ein bißchen wie der Abschluß dieses schrecklichen Dramas, von dem unser großer Mauriac sagte, es habe das Elsaß mitten ins Herz getroffen, und aus diesem Grund, weil wir in dem getroffen sind, was uns am heiligsten ist, in unserer Ehre, weil wir in unserer Geschichte beleidigt sind, beleidigt durch diese Anklage, sogar in unserem Martyrium, ist das Elsaß aufgestanden.
Und Sie, meine Herren, werden diese Proteste lesen, die Ihnen im Namen derjenigen vorgelegt wurden, die den härtesten Widerstand des Elsaß repräsentieren. Sie haben hier in diesem Gericht einen Me. Schreckenberg, der Ihnen nicht gesagt hat, daß auch er durch den deutschen Reichskrieg verurteilt worden war und daß auch er im Namen all derer, die ihm lieb waren, im Namen all derer, die an seiner Seite zum Tode verurteilt worden waren und bereit waren, ihr Leben für Frankreich zu geben, mit bewegender und emotionaler Stimme gekommen ist, um Ihnen hier in diesem Gericht mitzuteilen, wie schmerzhaft die Ablehnung dieser Anträge für Elsaß-Lothringen sein würde. Sie werden also verstehen, meine Herren, daß wir es unserem Gewissen, unserem Volk und unserem Gott schuldig waren, auf dieser Frage zu beharren. Wir waren es Ihnen schuldig, nach bestem Wissen und Gewissen zu sagen: Schauen Sie sich auch unser Martyrium an, schauen Sie sich unsere Geschichte an, schauen Sie sich die schrecklichen Auswirkungen dieser Verweigerung einer Trennung auf eine ganze Provinz und vielleicht auf die nationale Integrität an, und dann würdigen Sie dies. Die Ablehnung dieser Anträge, meine Herren, wäre für uns die schlimmste Beleidigung. Gerade für das, was ich Ihnen gesagt habe, würden wir uns schämen. wir würden uns nicht für uns selbst, für Frankreich schämen, wir würden uns vor jenen Menschen schämen, wir würden uns vor diesem Deutschland schämen, das wieder einmal da wäre, um sich über unsere Not und unsere Enttäuschung zu freuen.
Meine Herren, verstehen Sie dies und verstehen Sie auch, daß mit den großen französischen Intellektuellen, die die Frage verstanden haben, mit den großen Journalisten, denen wir für das Verständnis, das sie uns entgegengebracht haben, zutiefst danken, das Elsaß, das ganze Elsaß ist dort, das Elsaß, wie seine gequälte und leidenschaftliche Seele im Laufe der Jahrhunderte geformt wurde, das Elsaß der Demonstranten von Bordeaux und das des deutschen Landtags, das Elsaß der Wahnvorstellungen der Befreiung und der Not des Scheiterns, das Elsaß der Helden des Widerstands, unser ganzes geliebtes Elsaß, meine Herren, Ihr ganzes Elsaß, Ihr französisches Elsaß, mit all seiner Inbrunst, all seiner Leidenschaft, all seiner Zärtlichkeit, es ist da, um Sie im Namen unserer Kinder, im Namen unserer Vergangenheit, im Namen der höheren Interessen unseres französischen Vaterlandes anzuflehen, uns zumindest eines und nur eines zu gewähren: nicht zuzugeben, daß jene dort, die unseren, und ebenso die Ihren, sich in diesem Gerichtssaal auf derselben Richterbank der Schande für ein Verbrechen verantworten müssen, ein angebliches Verbrechen, eine kollektive Verantwortung mit deutschen Soldaten, die wir nicht wegen ihrer Person angreifen, sondern wegen dem, was sie repräsentieren, was sie heute vor diesem Gericht verkörpern, das nationalsozialistische Deutschland, seine Missetaten und seine Verbrechen, bei denen, meine Herren, ebenso wie Oradour-sur-Glane im Elsaß, nicht der Komplize, sondern das Opfer war.

Me. DE CAUNES: Während die Anwälte aus Bordeaux gemeinsam mit meinen elsässischen Kollegen für einige der französischen Angeklagten plädierten, von denen einige, wie Sie vielleicht bemerkt haben, Auszeichnungen unserer Armee auf der Brust tragen und von denen einige, wie Sie vielleicht auch bemerkt haben, es uns durch ihre spontanen Enthüllungen aus dem Jahr 1944 ermöglichen werden, ein neues Kapitel Geschichte zu schreiben, empfand ich, meine Herren, das

muß ich Ihnen gestehen, eine tiefe Ergriffenheit, als ich den Wortmeldungen meiner Kollegen aus dem Elsaß zuhörte, erschütternden Wortmeldungen, leidenschaftlichen Wortmeldungen, bewegenden Wortmeldungen. Ich glaube, meine Herren, daß ich mich nicht täusche, wenn ich Ihnen sage, daß ich in Ihren Gesichtern dieselbe Emotion zu erkennen glaubte. Meine Herren, ich glaube, es war unbedingt notwendig, daß unsere elsässischen Kollegen heute zu Ihnen gekommen sind, um das Problem des Elsaß anzusprechen, denn wir, die wir uns die Franzosen des Landesinneren nennen, insbesondere wir, die Franzosen des Südwestens, haben vielleicht den Fehler, ein wenig zu unempfindlich gegenüber den Reaktionen der Bevölkerungen zu sein, die weit von uns entfernt sind und an die wir selten denken.
Ich bin der Ansicht, meine Herren, daß das Verdienst dieser Interventionen darin bestand, das Problem in aller Klarheit und so darzustellen, wie es dargestellt werden sollte. Es ist tatsächlich unbestreitbar - und das habe ich, meine lieben Kollegen, nach Ihren Beiträgen verstanden -, daß sich im Elsaß ein ergreifendes Drama abspielt, ein schmerzhaftes Drama. Ich verstand - und wenn ich auf mich selbst zurückblicke, bedauere ich, daß ich das erst heute richtig verstanden habe -, welches Leid die Menschen im Elsaß in diesen tragischen Jahren ertragen mußten. Ich verstand das Leid dieser elsässischen Familien, deren Jugendliche zwangsweise in die Waffen-SS eingezogen wurden, während ihre Eltern in Konzentrationslager deportiert wurden. Wie könnten wir dann, meine Herren, nicht allen Argumenten aufmerksam zuhören, die uns vorgetragen wurden? Ich kenne das Militärgericht von Bordeaux zu gut und habe zu viel Vertrauen in Sie, meine Herren, um nicht zu wissen, daß Sie sich mit dem vor Ihnen liegenden Problem mit größter Sorge befassen werden. Was mich betrifft, möchte ich Ihnen in meinem eigenen Namen sagen, daß ich volles Vertrauen in die Entscheidung habe, die Sie treffen werden. Wenn die Entscheidung, die Sie treffen werden, nicht der Entscheidung meiner elsässischen Kollegen entspricht, auf die das ganze Elsaß zu hoffen scheint und hofft, dann könnte es vielleicht - ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen diesen Vorschlag zu machen - eine endgültige Lösung geben. Dies würde darin bestehen, und das Militärgericht hat den ihm vorgelegten Antrag auf Trennung zurückgewiesen, indem es in dem Urteil, das am Ende dieser Anhörungen verkündet wird, die Trennung als klaren Beweis dafür betrachtet, daß zwischen dem Fall der Franzosen und dem Fall der Elsässer keine Gemeinsamkeiten bestehen. Meine Herren, Sie würden dem Elsaß, dieser Provinz, die uns am Herzen liegt, die uns besonders am Herzen liegt und der wir in unseren Herzen einen bevorzugten Platz einräumen, sicherlich eine sehr geringe Genugtuung bereiten, die wir dem Kind schenken, das wir lieben, das wir verloren haben, das wir aber wiedergefunden haben.

Me. GENDRE: Herr Vorsitzender, meine Herren, da ich hier vor Gericht im Namen von Paul Graff erscheine, einem französischen Staatsbürger, der zum Zeitpunkt der Ereignisse minderjährig war und zwangsweise in die Waffen-SS eingezogen wurde, muß ich sagen, wie sehr ich die Gefühle teile, die meine Kollegen aus dem Elsaß vor Ihnen zum Ausdruck gebracht haben. Ich muß sagen, wie sehr mein Herz bei der Erwähnung der Tragödie im Elsaß mit ihnen schlägt und wie sehr wir uns - und auch sie - wünschen, diese Ehre zu schützen, auf deren Verteidigung sie so viel Wert gelegt haben. Aber, meine Herren, es ist auch meine Pflicht, das Gericht daran zu erinnern, daß die Person, für die ich plädiere, und daher ist der Fall im Wesentlichen derselbe wie der der anderen Angeklagten, seiner Landsleute, der einzige war, der seit dem 12. November 1945 inhaftiert war. Allein acht Jahre lang, muß ich also sagen, war er weder mehr noch weniger kompromittiert als die anderen, acht lange Jahre, in denen er auf den Tag des Richters wartete, während alle anderen ihre völlige Freiheit genießen konnten. Meine Herren, Ihnen fällt vielleicht auf, daß er, obwohl er nicht in den eingereichten Beschlüssen enthalten ist, sich dennoch in der gleichen Situation befindet und im Grunde die gleichen Gefühle teilt wie seine Kameraden aus dem Elsaß. Aber, meine Herren, er hat zu lange auf den Tag dieser Anhörung gewartet, um nicht voller Zuversicht auf die Entscheidung des Gerichts vertrauen zu können. Und sollte es zu einer Entlassungsverfügung kommen, wäre es angesichts seiner bisherigen Situation jedenfalls nicht allzu ungerecht, ihn allein zu lassen, während seine Kameraden ihre Freiheit wiedererlangt hätten. Unter diesen Bedingungen ist für Graff nur eine Abtrennung möglich. Wir sehen dem Militärtribunal voller Zuversicht entgegen.

Me. MOSER: Herr Vorsitzender, meine Herren, nur ein Wort. Ich danke meinen Kollegen in Bordeaux für ihr teilweises Verständnis für unsere Tragödie und möchte hier zugleich betonen, daß wir eine Einheit bilden und keine halben Sachen machen wollen. Der Vorsitzende sagte heute Morgen, daß Frankreich sich weigere, den Sündenbock zu spielen. Auch wir, die Franzosen im Elsaß, spielen seit Jahren, seit Jahrhunderten, den Sündenbock. Also! Nun, wir weigern uns, weiterzumachen. Wir wollen eine klare Situation. Ich hätte noch ein weiteres Argument, erlauben Sie mir, es Ihnen zu liefern, indem ich die Nachricht der französischen Offiziere vorlese. Diese Nachricht wurde von den Kriegsgefangenenoffizieren der Offizierslager geschickt. Diese Offiziere möchten dem Marschall, dem Oberhaupt des französischen Staates, mitteilen, wie bewegt sie alle von der begeisterten Ovation sind, die ihnen am 18. August 1941 von der elsässischen Bevölkerung auf der Eisenbahnstrecke Haguenau-Belfort über Straßburg und Mulhouse entgegengebracht wurde. Man sagt, daß unser Zug auf der ganzen Strecke, sowohl auf dem Land als auch in den Städten, von so weit her bejubelt wurde, wie man unsere Uniformen sehen konnte. Wir haben Tausende weinende Frauen gesehen. Junge Mädchen warfen uns Küsse zu und riefen „Lang lebe Frankreich“ und „Bis bald“. Und Sie möchten diese Bevölkerung den Deutschen gleichsetzen? Nein.

Me. BOURILLON: Ich plädiere für die elsässischen Angeklagten und schließe mich den starken und energischen Worten meiner elsässischen Kollegen an, die auf die Stimme ihrer Provinz reagiert haben und zu Ihnen gekommen sind, um die Trennung zu fordern.

(Auf Ersuchen des Staatsanwalts stellt Herr Bourillon folgendes klar)

Ich habe dem Gericht mitgeteilt, daß ich als Verteidiger der angeklagten Elsässer den Antrag meiner Kollegen voll und ganz unterstütze. Sollte das Gericht jedoch der Ansicht sein, daß es diesen Antrag zurückweisen muß, bitte ich es respektvoll, das Urteil, das es am Ende des Verfahrens fällen muß, aufzuheben.

DER VORSITZENDE DER ANWALTSKAMMER, Me. SCHRECKENBERG: Herr Vorsitzender, meine Herren, ich möchte unsere uneingeschränkte Solidarität bei der Verteidigung aller angeklagten Elsässer bekräftigen. Wir haben einen gemeinsamen Auftrag, das möchte ich wiederholen, wie Me. Moser Ihnen sagte. Ich stelle fest, daß unsere Kollegen in Bordeaux uns nur halb verstanden haben. Wir wurden nicht ganz verstanden. Für uns geht es nur um eine endgültige Lösung. Keine halben Sachen. Ich möchte erklären, daß ich persönlich im Namen der Zwölf das Mandat habe, Sie um diese Abtrennung

zu bitten.
DER VORSITZENDE: Um dem Gericht Ihre Gedanken klarzumachen: Angenommen, das Gericht gewährt die Abtrennung, wären Sie beide bereit, auf der Grundlage des deutschen Urteils sofort in der Sache zu plädieren?
Me. MOSER: Ja. Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Das Wort hat der Herr Staatsanwalt.
DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, meine Herren, die elsässischen Angeklagten haben durch ihre hervorragenden Anwälte der elsässischen Rechtsanwaltskammern Anträge gestellt, in denen sie darum ersuchen, das Verfahren gegen die deutschen Angeklagten von dem Verfahren, dessen Gegenstand sie selbst sind, zu trennen. Zu diesen Anträgen schulde ich Ihnen einige Erklärungen. Aber, Herr Vorsitzender, ich möchte gleich eine Klammer einführen. Eine Begründung in den bei Ihrem Gericht eingereichten Schlußanträgen legt mir diese nahe, eine Begründung, die insbesondere vom Vorsitzenden der Anwaltskammer Straßburg entwickelt und ausgelegt wurde. Unsere elsässischen Landsleute werfen uns vor, daß wir den Begriff „Elsässer" verwendet hätten, als wir von den französischen Staatsangehörigen sprachen, die hier auf diesen Bänken sitzen. Mir war klar, daß wir ein sehr berechtigtes Gefühl verletzt hatten. Wenn dies der Fall ist, entschuldige ich mich gerne bei ihnen, aber es ist wichtig, jedes Mißverständnis sofort auszuräumen. Weder meine Kameraden vom Militärgericht Bordeaux noch ich selbst verfolgen mit der Rede von Elsässern irgendwelche Hintergedanken. Wir sind alle davon überzeugt - und wir glauben, daß niemand auf die Idee käme, etwas anderes zu denken -, daß die Elsässer genauso französisch sind wie die Dauphinois oder die Vendéens. Ich bitte sie, mich zu entschuldigen, wenn ich in ihren Vorlagen zufällig über Schäferhunde spreche. Dabei folge ich lediglich einer Gewohnheit, der sich die gesamte französische Presse in ihren Erklärungen der letzten Tage angeschlossen hat und die auch der Vorsitzende der Anwaltskammer selbst in dieser Anwaltskammer praktiziert hat. Deshalb fordern die Elsässer-Lothringer, daß ihr Fall abgetrennt wird. Die Gründe für einen solchen Antrag sind in den bei Ihrem Gericht eingereichten Schriftsätzen ausführlich dargelegt. Auch sie wurden in dieser Gerichtsschranke ausführlich entwickelt.
Ich habe allen Erklärungen sehr aufmerksam zugehört. Ich verstehe die edlen Gefühle, die großzügigen Gefühle, die unsere Landsleute in den elsässischen Anwaltschaften beseelen. Allerdings muß ich lesen, daß ihre Erklärungen nicht vollständig sind. Damit Sie die Stichhaltigkeit der Ihnen vorgelegten Anträge beurteilen und in voller Sachkenntnis über die entsprechenden Folgemaßnahmen entscheiden können, folgen hier einige Erläuterungen, die mir notwendig erscheinen. Gestatten Sie mir zunächst, Sie an die genaue Tragweite dieses Artikels 3 des Gesetzes vom 15. September 1948 zu erinnern und diese klar zu erläutern. Dieser Artikel erlaubte es zwei Berufungsgerichten, die Verbindung von Verfahren anzuordnen, eine Verbindung, die nun kritisiert wird. Anschließend werde ich auf eine Rechtsfrage eingehen, die ich für sehr heikel halte, wie Sie, Herr Vorsitzender, bereits betont haben. Im Laufe dieses Verfahrens wurden bereits viele davon gestellt...
DER VORSITZENDE: Wir haben sie gestellt, aber darauf geachtet, sie nicht zu lösen. Wir warteten nur darauf, daß das Militärgericht in Bordeaux eine Lösung fand. Ich bin es gewohnt, in Fettnäpfchen zu treten ...
DER STAATSANWALT: Ich sage, daß im Laufe dieses Verfahrens bereits viele Fragen aufgekommen sind, über die Sie entscheiden müssen. Bei dieser Rechtsfrage, die ich für sehr heikel halte, geht es darum, zu wissen, ob die Antwort, die Sie geben müssen, nicht den eigentlichen Inhalt der Debatte vorwegnimmt, denn Sie, meine Herren, haben nicht das Recht, in einem Inzidenzurteil den Inhalt der Debatte vorwegzunehmen. Ich werde nicht die gesamte Argumentation der Verteidigung im Detail wiederholen. Ich werde lediglich eines der vom Vorsitzenden der Straßburger Anwaltskammer vorgebrachten Argumente hervorheben. Der Vorsitzende der Straßburger Anwaltskammer plädierte für eine Abtrennung des Verfahrens gegen den Elsässer Boos. Es stimmt, daß Boos, ein französischer Staatsbürger, aufgrund einer Anklage nach dem allgemeinen Rechts an dasselbe Militärgericht in Bordeaux verwiesen wurde. Der Vollständigkeit halber möchte ich dem Vorsitzenden der Anwaltskammer jedoch sagen, daß mir sein Argument nicht ganz relevant erscheint, da zwei der zwölf hier anwesenden elsässischen Angeklagten vom Gericht von Bordeaux aufgrund der Bestimmungen des allgemeinen Rechts verwiesen werden, da sie gegen das Urteil des Gericht von Bordeaux keinen Widerspruch eingelegt haben.
DER VORSITZENDE: Hier muß eine Klarstellung vorgenommen werden, ja, das scheint mir wichtig. Der Ermittlungsrichter und die Anklagekammer des Gerichts in Bordeaux hielten es zu Beginn des Verfahrens nicht für notwendig, auf dem Gesetz zur kollektiven Verantwortung zu bestehen.
DER STAATSANWALT: Sie haben sie beiseite gelassen.
DER VORSITZENDE: Erst als der Fall vor die Strafkammer des Berufungsgerichts und anschließend vor die Anklagekammer des Pariser Berufungsgerichts kam, hielt man es für notwendig, das Gesetz zur kollektiven Verantwortung anzuwenden. Aber ohne natürlich einer möglichen Entscheidung des Gerichts vorgreifen zu wollen, steht fest, daß es sich bei den meisten Angeklagten - ich sage die meisten - um persönliche Tatbestände handelt, die im Sinne des französischen Strafrechts mit den üblichen Einschränkungen hätten berücksichtigt werden können, ohne daß man auf das Gesetz vom 15. September 1948 zurückgreifen mußte, das die Sache nur komplizierter gemacht hätte.
DER STAATSANWALT: Ich werde gleich auf den ersten Punkt eingehen. Ich möchte Sie mit einem Wort beruhigen, indem ich sage, daß das Gesetz vom 15. September 1948 in dem Bereich, der uns betrifft, nämlich der Verbindung oder Trennung, keine Neuerung eingeführt hat, die in irgendeiner Weise als revolutionär oder gar spektakulär angesehen werden könnte. Wenn nämlich mehrere Personen an derselben Straftat oder an derselben Reihe von Straftaten beteiligt waren, zeigt die jahrhundertelange Erfahrung, daß eine genaue oder zumindest eine möglichst schlechte Beurteilung der Haftung nur durch eine Prüfung des gesamten Falles erfolgen kann, die nach Möglichkeit in einer einzigen Sitzung von derselben Gerichtsbarkeit durchgeführt wird. Die Möglichkeit, diesen Erfahrungsvorwand zu verwenden, ist sogar in unseren Code eingeschrieben. Es kommt häufig vor, daß die Gerichte im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Verbindung zunächst getrennter Verfahren anordnen, obwohl diese denselben Sachverhalt oder denselben Sachverhalt betreffen. Im ganz besonderen Bereich der Bekämpfung von Kriegsverbrechen hingegen, wo diese Verbrechen einer Ausnahmegerichtsbarkeit, nämlich den Militärgerichten, unterliegen und wo andererseits Kriegsverbrechen gemäß der Verordnung vom 28. August 1944 nur von Nicht-Franzosen begangen werden dürfen, kann diese Regel des gesunden Menschenverstandes, die darin besteht, den gleichen Fall möglichst in einem Durchgang von denselben Richtern untersuchen zu lassen, nicht angewendet werden. Denn dieselben Taten unterlagen, wenn sie von feindlichen Staatsangehörigen begangen wur-

den, der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte, während sie, wenn sie von französischen Staatsangehörigen begangen wurden, dem allgemeinen Recht entsprachen und somit der Gerichtsbarkeit des Schwurgerichts unterlagen.
Sie wissen, daß es leider schon vorgekommen ist, daß Franzosen zu Komplizen bei kriminellen Handlungen des Feindes wurden. Wie können wir zu einer genauen Einschätzung der Verantwortung gelangen, wenn einige vor dem Militärgericht und andere vor einer anderen Gerichtsbarkeit erscheinen? Deshalb ist es wichtig, auch in diesem sehr speziellen Bereich der Bekämpfung von Kriegsverbrechen auf die Anwendung technischer Regeln zurückgreifen zu können, deren Nützlichkeit und Sinnhaftigkeit jedoch nicht mehr in Zweifel gezogen werden können, indem einer einzigen Gerichtsbarkeit die Möglichkeit gegeben wird, den gesamten Fall zu prüfen, wenn sie dies für sinnvoll hält.
Dies, meine Herren, war das Ziel oder vielmehr eines der Ziele des Gesetzes vom 15. September 1948, dessen Artikel 3 wie folgt lautet: „*Ungeachtet anderslautender Bestimmungen können in Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1944 nicht genannte Personen, die persönlich Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens oder eines damit zusammenhängenden Verbrechens sind, in das Verfahren vor dem Militärgericht einbezogen werden, wenn das Verfahren im Hinblick auf mindestens einen der anderen Angeklagten vertraglicher Natur ist.“* Meine Herren, dieser Artikel 3 hat es ermöglicht, in die Verfahren vor den Militärgerichten gegen deutsche Gerichte, denen Kriegsverbrechen vorgeworfen werden, auch französische Staatsangehörige einzubeziehen, denen vorgeworfen wird, sie seien Komplizen dieser Verbrechen gewesen. Diese Verbindung der Fälle des französischen und des deutschen Angeklagten im Hinblick auf einen Sachverhalt, dessen Zusammenhang im Kontext der Verteidigung steht, wurde sowohl vom Berufungsgericht Bordeaux, dessen Entscheidung - allerdings aus anderen Gründen - vom Berufungsgericht aufgehoben wurde, als auch vom Berufungsgericht Paris entschieden und für vollkommen richtig erachtet, jedes Mal unter der Kontrolle des Berufungsgerichts, und ich bitte um Entschuldigung, dies unter Anwendung der Bestimmungen eines Gesetzes zu wiederholen, das heute stark kritisiert wird, aber vor weniger als fünf Jahren im Hinblick auf den heutigen Prozeß einstimmig von der Nationalversammlung verabschiedet wurde.

DER VORSITZENDE: ... und das Militärgericht von Bordeaux wird gebeten, einen Ausweg zu finden, um es nicht anzuwenden.

DER STAATSANWALT: Kann die Einstimmigkeit der elsässischen Meinung, auf die man sich heute beruft, so respektabel sie auch sein mag - und ich bin sicher, sie ist sehr respektabel -, bei der Anwendung eines Gesetzes, das regelmäßig beraten und verkündet wird, den Vorrang haben? Das ist die ganze Frage, die sich stellt. Aber ich wiederhole noch einmal, daß es sich bei diesem Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 1948, wie die Verteidigung betonte, um eine Frage der Möglichkeit handelt, einer Möglichkeit, über die Sie letztlich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten entscheiden müssen, ob Sie sie nutzen müssen oder nicht. Zweitens habe ich Ihnen gesagt, daß diese Anträge einen sehr heiklen Rechtspunkt berühren. Lassen Sie mich das erklären.
Mit dem Fall ist, wie Sie wissen, die Entscheidung der Anklagekammer des Berufungsgerichts verbunden, die die Anklageerhebung gegen den hier anwesenden Angeklagten vor Ihrem Gericht angeordnet hat. In diesem Fall handelt es sich um die Urteile des Berufungsgerichts Bordeaux vom 16. Februar 1950 und des Berufungsgerichts Paris vom 4. Mai 1951. Die Anträge dieser Urteile sind für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in dem Sinne bindend, daß der Staatsanwalt in seiner schriftlichen Anklageschrift nicht zu einem anderen Schluß kommen kann als das Vorlageurteil und daß der Gerichtsvorsitzende Sie, sofern sich aus dem Verfahren keine neue Frage ergibt, genau zum Wortlaut dieser Vorlageurteile befragen muß. Auf welche Grundlage stützt sich nun die Verteidigung auf den Antrag auf Einstellung des Verfahrens? Dies liege daran, daß wir zwangsrekrutiert worden seien, sagte sie, und ein Anwalt, Me. Mingès, habe diesen Punkt sogar allein ausgeführt. Aber seien Sie vorsichtig, meine Herren, die Frage der Zwangsrekrutierung ist eine der Fragen, die der Vorsitzende Ihnen nach Abschluß der Debatten stellen muß, wenn Sie aufgefordert werden, über das zu fällende Urteil zu beraten und über den eigentlichen Inhalt des Prozesses zu entscheiden. Ich muß Sie nun daran erinnern, daß Sie bei der Entscheidung über einen Vorfall, das heißt bei der Urteilsverkündung, die per Definition nicht den eigentlichen Inhalt der Debatte berühren darf, darauf achten müssen, nicht im Voraus zu beurteilen, wie Sie auf den Inhalt der Debatte reagieren werden, da dies sonst einen Verstoß gegen Artikel 90 des Militärgerichtsgesetzes darstellen würde. Dabei handelt es sich weder um Feinheiten noch um juristische Spitzfindigkeiten, sondern erneut um technische Regeln zur Gewährleistung der Verteidigungsrechte.
Ich möchte Sie daran erinnern, daß Sie bei Anträgen Ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit treffen, während Sie bei einer Entscheidung über die Sachlage mit einer Mehrheit von 5 zu 2 entscheiden. Angesichts dieser Rechtsfrage, die ich Ihnen zur Prüfung vorlegen mußte, stellt sich also nicht die Frage, ob Sie die Anträge derzeit akzeptieren oder ablehnen müssen, sondern ob Sie darauf reagieren können, ohne gegen die im Interesse der Verteidigung in Artikel 90 der Militärgerichtsordnung festgelegten Regeln zu verstoßen, Regeln, die Ihrem Gericht unter Strafe der Nichtigkeit des zu fällenden Urteils auferlegt werden. Meine diesbezüglichen Befürchtungen stützen sich noch auf die Ausführungen des Vorsitzenden der Anwaltskammer, Me. Schreckenberg, die Sie gerade gehört haben und die ich mit großer Aufmerksamkeit verfolgt habe. Denn Me. Schreckenberg hat sich bei diesem Vorfall kaum auf Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 1948 bezogen, sondern vor allem auf die Anordnung vom 28. August 1944, die den Kernpunkt dieser Debatte bestimmt. Er war gezwungen, sich mit der Frage der Schuld und der Verantwortung auseinanderzusetzen. Er berief sich, wie Sie sich erinnern werden, auf die Einstellung des Verfahrens, die bestimmten hier anwesenden Angeklagten zugute kam. Er berief sich sogar auf die innerste Überzeugung des Richters. Ich bin jedenfalls der Meinung, daß Sie, unabhängig von der Entscheidung, die Sie zu treffen haben, nicht das Recht haben, sich in diesem Punkt dem Vorsitzenden der Straßburger Anwaltskammer anzuschließen. Bisher habe ich mit Ihnen über das Recht gesprochen. Kommen wir nun zu einigen sachlichen Erwägungen. Einerseits steht fest, daß die Frage der Verfahrenstrennung im heutigen Verfahren weit über den Rahmen dieses Gerichtssaals hinausgeht, da sie bereits seit mehreren Tagen über die Presse der öffentlichen Meinung in ganz Frankreich zur Diskussion gestellt wird. Es steht auch fest, daß in anderen Verfahren vor Militärgerichten bereits französische Staatsangehörige aufgetaucht sind, die in derselben Anklage mit deut-schen Staatsangehörigen verwickelt waren, und zwar auf Grundlage desselben Artikels 3 des Gesetzes vom 15. Septem-ber 1948. Ich verstehe, und ich möchte hier keine Verwirrung stiften, daß zwischen dem Fall dieser Franzosen, auf die ich mich beziehe, und dem Fall der hier

anwesenden elsässischen Angeklagten ein großer Unterschied besteht. Die Verteidigung argumentiert - zu Recht -, daß erstere nicht zwangsweise in den Dienst einer feindlichen Macht rekrutiert wurden, während die hier anwesenden Elsässer sich am 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane aufhielten - die Verteidigung hat dies ausführlich dargelegt -, nachdem der Gauleiter des Elsaß ein erstes Kriegsverbrechen begangen hatte. Nun, und das ist eine weitere Tatsache: Wenn es um die Meinungen zum gegenwärtigen Prozess geht, sind die Kommentatoren geteilter Meinung. Während die einen Argumente für die Trennung vorbringen, argumentieren andere dagegen, und es werden sogar Anträge an das Militärgericht gestellt.

DER VORSITZENDE: ... das diese nicht liest. Es ist seine Gewohnheit. Denn ich möchte betonen, daß es die Gewohnheit des Militärgerichts ist, niemals die Briefe oder Telegramme zu lesen, die anläßlich eines laufenden Falles an es gerichtet werden.

DER STAATSANWALT: Meine Herren, ich glaube nicht, daß ich die Debatte ernsthaft verkomplizieren werde. Ich stehe allein gegen so viele namhafte Verteidiger an und bitte um Erlaubnis, als Gegengewicht zu allen von der Verteidigung vorgelegten Anträgen nur einen dieser Anträge vorlesen zu dürfen. Dieses stammt aus Moyeuvre im Département Moselle. Er stammt vom Verband der Freiwilligenarbeiter, Sektion Moyeuvre, und ist auf den 8. Januar 1953 datiert.

(Der Regierungskommissar verliest diesen Antrag.)

Ich möchte kurz darauf hinweisen, daß die Tatsache, daß ich dieses Dokument vorgelesen habe, in keiner Weise bedeutet, daß ich mit seinem Inhalt einverstanden bin. Ich erzähle Ihnen objektiv davon. Wenn andererseits alle elsässischen Verteidiger einer Klageabtrennung zustimmen, stelle ich fest - und darauf wollte ich auch hinaus, als ich Ihnen diesen Antrag zu dieser Frage vorlas -, daß es Überlegungen gibt - sprechen wir nicht von Meinungsverschiedenheiten, sondern von der Ratlosigkeit der öffentlichen Meinung, die sich sogar in diesem Gerichtssaal widerspiegelt. Wenn die elsässischen Verteidiger einer Klageabtrennung zustimmen, habe ich zur Kenntnis genommen, daß die bei Ihnen eingereichten schriftlichen Schlußanträge nur von den Verteidigern der elsässischen Anwaltskammern unterzeichnet wurden.

EIN MITGLIED DER ELSÄSSISCHEN VERTEIDIGER: Wir haben das Mandat aller zwölf Angeklagten, Herr Staatsanwalt. Ich bin überzeugt, daß unsere Kollegen in Bordeaux bereit sind, sie sofort zu unterzeichnen.

Me. SCHRECKENBERG: Zu diesem Schluß sind wir in Straßburg gekommen. Der Auftrag dazu kam von den zwölf Angeklagten. Es war uns nicht möglich, sie unseren Kollegen aus Bordeaux vorzulegen. Ich muß zur Kenntnis nehmen, daß der Staatsanwalt derzeit zu argumentieren versucht, daß ein Kollege aus Bordeaux, der für die Verteidigung eines der zwölf Elsässer zuständig war, in seinem Plädoyer - und das gebe ich in aller Treu und Glauben zu - nicht zu denselben Anträgen gelangt sei. Es überrascht mich, daß der Staatsanwalt unter diesen Umständen zu argumentieren versucht, dieser Kollege habe unsere schriftlichen Anträge nicht unterzeichnet. Ich möchte hier vor Gericht noch einmal in allerfeierlichster Weise bekräftigen, daß wir im Namen der zwölf elsässischen Angeklagten plädieren. Ich persönlich und alle meine Kollegen verfügen über das formelle Mandat der zwölf elsässischen Angeklagten, diese Abtrennungsanträge einzureichen und sie mit aller Kraft und Energie zu unterstützen.

Me. DE CAUNES: Wenn es ein Mißverständnis gibt, bin nicht ich derjenige, der versucht, es zu verursachen, sondern Sie.

Me. MOSER: Das ist skandalös!

DER VORSITZENDE: Meine Herren, ich bitte Sie! Bis zu dieser späten Stunde verlief diese Anhörung ruhig. Bitte, lassen uns weitermachen.

DER VORSITZENDE: Meine Herren, ich bitte Sie! Bis zu dieser späten Stunde verlief diese Anhörung ruhig. Bitte, lassen uns weitermachen. Das Gericht wird dies beurteilen.

Me. SCHRECKENBERG: Der Vorsitzende der Anwaltskammer von Bordeaux teilte mir mit, daß er die Mitglieder des Anwaltsrats hierher delegiert habe, darunter auch einen ehemaligen Vorsitzenden. Nun, ich frage Sie tatsächlich, ob wir, die Verteidiger aller angeklagten Elsässer, nach diesen Bemühungen nicht sozusagen die Gelegenheit beim Schopf gepackt haben, um zu versuchen, uns, die elsässische Verteidigung, zu entlarven...

DER VORSITZENDE: Der Vorsitzende hat Ihre Gefühle vollkommen verstanden, was für alle völlig legitim ist. Glauben Sie bitte, daß das Gericht allen gerecht werden kann, was ihnen zusteht, daß es alle Ausführungen angehört und verstanden hat und daß es den Sachverhalt richtig würdigen kann. Fahren Sie bitte fort, Herr Staatsanwalt.

DER STAATSANWALT: Dieser Vorfall tut mir wirklich leid. Ich habe versucht, mich offen und sachlich zu erklären. Ich werfe mich überhaupt nicht auf etwas. Ich bin alleine. Ich habe den langen Erklärungen, die von Ihnen abgegeben wurden, ohne Unterbrechung zugehört. Ich dachte, ich könnte meine Präsentation selbst durchführen, frei und in aller Ruhe. Ich bestreite ganz sicher nicht das Recht, das zu wiederholen, was ich gesagt habe - es ist die Ehre unserer westlichen Länder, daß sich die Verteidigung frei äußern kann. Wir werden dann sehen, ob das, was ich gesagt habe, richtig aufgezeichnet wurde. Ich habe gesagt, daß die Reflexion - ich meine nicht die Spaltung, sondern die Ratlosigkeit, die wir in der öffentlichen Meinung vorfinden, sogar im Elsaß, und dieser Antrag ist ein Beispiel dafür. Und wir haben sie hier gefunden, da einerseits die Anwälte der elsässischen Anwaltskammern sagten: *„Wenn Sie unsere Anträge zur Abtrennung zurückweisen würden, wäre das eine Beleidigung“*, und andererseits Me. de Caunes sagte: *„Ich überlasse es Ihrer Weisheit …“*

DER VORSITZENDE: Ich bitte Sie ... das Gericht hat vollkommen verstanden. Er hat alles, was gesagt wurde, im Kopf und in seiner Erinnerung. Dies sind Einzelheiten.

DER STAATSANWALT: Zweitens befindet sich unter den Elsässern - er gehört offensichtlich nicht zu den Zwölfen - auch Graff, ein französischer Staatsbürger, der kein SS-Freiwilliger war. Sein Anliegen wurde von der Verteidigerin der elsässischen Anwaltskammer im Fall der Zwölf nicht verstanden. Werden wir ihn lassen? Werden wir abtrennen? All dies sind Fragen, die ich Ihnen stelle. Es liegen auch die Schlußanträge der Verteidiger der deutschen Angeklagten vor. Sie selbst bringen Argumente gegen die Abtrennnung vor. Ich werde nicht darauf bestehen, aber angesichts einer solchen Situation und unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte, die ich für Sie entwickelt habe, und der tatsächlichen Erwägungen, die ich Ihnen gerade vorgelegt habe, erklärt der Staatsanwalt in diesem Fall, daß es vor allem darauf ankommt, daß der Fall Oradour-sur-Glane unmittelbar nach der Urteilsverkündung im Fall der Deutschen in der Sache entschieden wird.

DER VORSITZENDE: Da teilen Sie meine Besorgnis. Ich habe es satt, in diesem Fall Angeklagte zu sehen, die seit sechs oder sieben Jahren nicht vor Gericht gestellt wurden. Das ist eine Farce, die aufhören muß. Es gibt keine Verzögerungs-

taktik. Unabhängig davon, wie das Gericht entscheidet, ob alle Angeklagten im Verfahren bleiben oder das Verfahren abgetrennt wird, steht fest, daß allen Angeklagten in kürzester Zeit der Prozeß gemacht wird. Das möchte ich klarstellen.

DER STAATSANWALT: Unter diesen Umständen möchte ich abschließend sagen, daß ich die Frage der eingereichten Anträge Ihrer souveränen Entscheidung überlasse.

DER VORSITZENDE: Maître Dusson-Martz, Sie sind der älteste Verteidiger der deutschen Angeklagten. Haben Sie irgendwelche Anträge? …

Me. DUSSON-MARTZ: Mein Kollege de Guardia wird die Anträge der Verteidigung der deutschen Angeklagten zu diesem Punkt darlegen.

DER VORSITZENDE: Wie lange werden die Erklärungen von Maître de Guardia ungefähr dauern?

Me. DE GUARDIA: Sie werden fünf Minuten nicht überschreiten, Herr Vorsitzender.

DER VORSITZENDE: Das bestärkt meine Bedenken. Ich hätte Angst, daß das Gericht, wenn es heute Abend beraten würde, in einem Zustand der Erschöpfung beraten würde oder zumindest den Anschein erwecken würde, als würde es in einem Zustand der Erschöpfung beraten. Daher ist es vorzuziehen, daß wir morgen um 14 Uhr weitermachen. unter diesen Bedingungen. Sie hätten Ihre Erklärungen gegen 14.20 Uhr beendet, Maître, und das Gericht hätte dann die Möglichkeit, den ganzen Nachmittag über diese Frage zu beraten, deren Bedeutung und Brisanz ihm durchaus bewußt ist.

Me. MOSER: Wird es der elsässische Verteidigung notfalls ermöglicht, mit zwei Worten zu antworten? Um die Debatten nicht unnötig in die Länge zu ziehen, wollen wir hier nicht näher darauf eingehen.

DER VORSITZENDE: Sicherlich. Ein Thema bereitet mir große Sorgen: die Verzögerung der Urteilsverkündung. Ich muß mich dagegen wehren - und das sage ich wie immer ganz offen und loyal -, weil es Menschen gibt, die zu lange im Gefängnis saßen, ohne daß über sie ein Urteil gefällt wurde. Dies muß aufhören. Ein weiterer Punkt: die Überschneidung der Artikel 80 und 90 des Strafgesetzbuches. Sie haben unser Anliegen verstanden.

Ich vertagte die Fortsetzung der Debatte auf morgen 14.00 Uhr. zur Anhörung der Erklärungen von Me. de Guardia.

(Die Anhörung wurde um 22 Uhr vertagt.)

* * * * * * *

Pressefotografen während einer Pause in einer der Sitzungen der folgenden Prozeßtage . . .

* * * * * * *